

# AGENDA

MINISTRORUM ECCLESIAE EVANGELICAE  
IN DISTRICTU PILTINENSI,

---

Oder

## **S** r d n u n g e n

der Evangelischen Kirche  
des Königl. Piltenschen Crenses

Wie solche  
durch den in Gott ruhenden, um die Kirche Christi 5A  
wohlverdienten

Weiland

Hoch-Ehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn,  
H e r r n

**M. BERNHARDUM HARDERUM,**

treu gewesenem Superint. Dist. Pilt. und Pastor zu Hasenpohlt und Zierau,

ANNO 1625

aus der

FORMULA JURISDICTIONIS ECCLESIASTICAE

und denen gehaltenen General-Visitationen aufgesetzt

und nun

auf Befehl der Hohen Landes-Regierung  
und Verlangen

E. Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft  
verfasset, revidiret, und zur beständigen Observance ausgefertigt worden.

---

Königsberg, gedruckt bey Johann Heinrich Hartung, 1756.

Denen Theuren und Treuen  
Vätern des Vaterlandes  
Dem  
Hochwohlgebornen Herrn Präsidenten  
und  
gesamten Collegio  
der sämtlichen  
Hochwohlgebornen Herren Landrätthe,  
als  
Königlicher Landes-Regierung,  
wie auch  
Der Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft  
des Königlichen Piltenschen Crenses,  
wird  
diese Piltensche Kirch-Ordnung,  
mit dem Herzlichen Wunsche:  
daß Gott,  
der bey denen Schilden auf Erden erhöhet ist,  
Dero  
Preiswürdige Sorge,  
wie vor des ganzen Crenses Aufnehmen,  
also auch vor das Wohl der Kirche Gottes,  
mit zeitlichem und ewigen Seegen vergelten,

**Dero Allerseits**  
erwünschtes wahres Wohl  
zum Ziel seiner nie ermüdenden Vorsorge  
und Sie zum Seegen setzen;

**Dero**  
Hohe Häuser bauen,  
in beständigen und nie abnehmenden Flor erhalten;

**Ihrer**  
zur vollkommenen Beglückung  
in Zeit und Ewigkeit bestens gedencken,  
daß Er

**Die Hohe Landes-Regierung**  
in allen Ihren Rathschlägen, Ordnungen und Unternehmungen  
mit Weisheit, Kraft und Seegen bekronen;

**Sie**  
zu Werkzeugen  
Seiner über diesen Creysß waltenden Gnade,  
Seiner zu dessen Aufnehmen alles vorkehrender Sorge,  
Seines über alle Stände sich ergießenden Seegens  
kräftiglich ausrüsten;

**Durch Sie**  
und ihren ruhmwürdigen Fleiß schaffen,  
daß in unserm Lande Ehre wohne,  
daß Güte und Treue einander begegnen,  
daß Gerechtigkeit und Friede sich mit einander küssen,  
und alle Welt sehe,  
daß der Herr mit Ihnen sey,  
daß Er durch Ihnen uns Gutes thue;  
daß Gerechtigkeit vor Gott bleibe, und bey uns im Schwange gehe;  
daß Er  
Ihre hohe Häuser mit Fülle bereichern,

auf

auf Ihren Wegen seine von Fett trieffende Fußtapfen sehen,  
und Ihr ganzes Leben mit Wohlergehen und allem gutem  
beseeligen wolle;

Daß Er

Der Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft

das, was sich Ihr Herze wünschet,  
was Ihre Seelen selig,  
Ihre Häuser geseget,  
Ihren Stand achtbar und beglückt,  
Ihr Glück ruhig,  
Ihre Ruhe vergnügt,  
Ihr Vergnügen beständig machet,  
reichlich und ohne Maasse zuehren,  
und in Ihren Nachkommen bis ans Ende der Welt  
bestätigen wolle:

Wie auch

mit inständiger Bitte,  
daß Sie dieses Werck,  
wodurch die Ehre Gottes befördret,  
Einigkeit in Lehre und Kirchen-Gebräuchen,  
Zucht und gute Ordnung in Kirchen und Schulen  
gefördert und bestätigt wird,  
welches auch ein Zeugniß bleibet

Ihrer Preißwürdigen Nachfolge

in denen Fußtapfen Ihrer Gottseeligen Vorfahren,  
und ein Denckmaal  
Ihrer Christlich gesinneten Herzen,  
und der für die Ehre Gottes, für seine Kirche  
und das gemeine Beste angewendeten Mühe,  
in fortgesetzter unermüdeter Aufsicht und Wachsamkeit  
mit ernstlichem Eysfer,

Kraft des von Gott Ihnen verliehenen  
Ansehens,  
wieder alle die  
so nach ihrem Eigensinn in Unordnung leben wollen,  
heylsame Ordnungen und Gesetze  
verachten, verwerfen, und unter die Füße treten,  
kräftig schützen, ernstlich vertheidigen, nachdrücklich handhaben;  
Auch die Mühe derer,  
denen Sie die Aufsicht der Kirchen dieses Creyses befohlen,  
unterstützen, erleichtern und befördern wollen:

Gewidmet, und übergeben  
von dem, der sich  
Ihnen  
zum willigen Gehorsam und herzlichster Fürbitte  
verbindet

**Dieterich Christian Wölffer,**

des Piltenschen Creyses Superintendent, des Con-  
sistorii Assessor und Pastor des Neuhausischen  
Kirchspiels.



# Anrede

An E. Ehrwürdiges Ministerium Ecclesiae

Distr. Piltin.

Gnade und Friede von Gott unserm Vater, und  
dem HErrn Jesu Christo!

In Christo herzlich geliebteste Mit-Knechte!  
Wertheſte Brüder!



Was diejenigen, die bereits vor uns auf der Hut  
im Hause des HErrn gestanden, vor so vielen  
Jahren gewünschet; wornach wir, die wir zum  
theil auch schon einiger Jahre Last und Hitze  
bey eben diesem Dienst getragen, bisher uns so  
herzlich gesehnet; und worauf alle die, die dem Lehr-Amte in  
denen Kirchen dieses Creyses vorgesehet sind, zur richtigen und  
un-

## Anrede.

unanstößigen Beobachtung ihrer Amts-Pflichten zu sehn schuldig sind: dessen werden wir nunmehr, durch Gottes Gnade, und durch die Preiskwürdige Sorgfalt, sowohl der hohen Landes-Regierung, als auch der Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft dieses Creyses, in dieser aufs neu übersehenen, zum theil verbesserten und durch den Druck allgemein gemachten Kirchen-Ordnung, theilhaftig. Wir haben Ursache, selbst mit desto grösserer Freude und Beachtung entgegen zu nehmen, da wir durch sie in einen Stand gesetzt werden, in einer noch engern Vereinigung unter einander die uns gebührende Amts-Pflichten künftighin zu verrichten, und alle die Klippen zu vermeiden, die so wohl uns selbst, als andern, haben anstößig und schädlich seyn können. Wir können es nicht läugnen Meine Brüder! daß vieles unter uns bisher vorgefallen, welches mit denen Gesetzen, die, die in Gott selig ruhende Vorfahren bey dem Aufgange des Evangelii in diesem Creyse geordnet haben, in keiner Uebereinstimmung gestanden. Der grössste Theil hat sich mit der Unwissenheit solcher Gesetze entschuldiget, die nur geschrieben, und in weniger Händen gewesen, die man als Denckmahl des zu verehrenden Alterthums sorgfältig verwahret, und als Geheimnisse in vest verschlossenen Kasten beygelegt, als jedermann zur Beschau vorlegen wollen. Wie-wohl man dabey auch nicht in Abrede seyn kan, daß solche Unwissenheit unsrer Kirchen-Gesetze nicht eben unüberwindlich gewesen, angesehen sie niemanden, der nur nach ihnen fragen, und sich seinem Eigensinne nicht überlassen wollen, geweigert worden sind. Indessen ist es doch geschehen, daß wir bisher entweder nach denen, in fremden Büchern uns berichteten Gebräuchen auswärtiger Kirchen, oder nach der  
will-

## Anrede.

willkührlich erwählten Art derer, in derer Stelle wir getreten, und von denen wir eine und andere Anleitung, als von ohngefehr, bekommen, oder gar nach unserm eigenem Gutdüncken uns führen müssen, wenn wir den öffentlichen Gottesdienst, und was sonst in unserm Amte von uns ist erfordert worden, haben richten wollen. Daher ist die Trennung der Kirchen-Gebräuche so groß geworden, daß nicht allein fast jede Kirche dieses Creyses ihre besondere Gebräuche gehabt, die doch, so oft einer von seiner Stelle getreten ist, so gleich durch einen neuen Reformatorum sind geändert, und nach dessen Gutdüncken gerichtet worden: Sondern auch, daß viele verwerfliche Unordnungen eingerissen; daß solche bey einigen zum Gesetz und zur Ordnung geworden, ja daß von manchem dasjenige ohne Scheu, und als wäre er durch einen Frey-Brief dazu berechtigt, getrieben ist, was doch in der Evangelischen Kirche, an Orten, da man auf heylsame Ordnungen hält, vor strafwürdig erkant wird. Die in einer jeden Kirche sich von andern unterscheidende Gebräuche des öffentlichen Gottesdienstes, in deren Ansehung ein Fremder eben so viele Kirchen-Ordnungen vermuthen müssen, als Kirchen in diesem Creyse sind, sind dennoch (weil doch die wesentliche Stücke des Gottesdienstes nicht verletzet worden, und die Mannigfaltigkeit der äußern Gebräuche die Einigkeit der Kirche im Glauben nicht aufhebet) vor das allergeringste aller der Zerrittungen zu achten, die diesen Creys, zum Vergerniß derer, die es beherziget, und zum Nachtheil derer, die darunter gelitten, überschwebmet hat. Es hat sich leider! mancher gefunden, der Menschen-Diebereyen, gewaltsame Entführungen, Ehen, die Göttliche und menschliche Gesetze vor unzuläßig achten,

## Ausrede.

vermittelst seines mißbrauchten Amtes zu bestätigen, durch leichtsinnige und aus Gewinnsucht unternommene Trauungen zu rechtfertigen, mit dem Binde- und Löse-Schlüssel nach dem Triebe seiner rasenden Affecten zu spielen, die Heiligkeit der Sacramenten durch leichtsinniges und lüderliches Beginnen zu verunehren, und das heilig zu achtende Predigt-Amte durch die allerschändlichsten Ausschweifungen zu schänden, nicht erblödet ist. Bey allen dem aber ist auf geschehene Ermahnung, und auf die Anfrage: Warum es denn so, und nicht ordentlicher zugehe? Die Antwort erfolget: Wo ist denn die Kirchen-Ordnung, die uns zu was gewissem verbindet? In wie weit diese Ausrede hätte gültig seyn, und alle Mißbräuche rechtfertigen können, will ich jeto nicht untersuchen; zum mindesten wird ein jeder gestehen, daß sie keine strenge Prüfung dürfte ausgehalten haben, weil wir ja eine Kirchen-Ordnung, würcklich und in der That, obgleich nicht im öffentlichen Druck gehabt, und ein jeder, der anders nur nach selber sich halten wollen, ihrer gar leicht hat habhaft werden können. Jedoch es hat die hohe Landes-Regierung, und E. Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft diese Ausflucht statt einer rechtmäßigen Entschuldigung annehmen wollen, und daher, aus besonderer Hochachtung des Predigt-Amtes, alles bisher vorgefallene mit Gedult übersehen. Allem fernerm Unfuge aber auf einmahl abzuhelfen, hat sie sich rühmlichst entschlossen, die ehemahls, und zwar Anno 1625 durch den, in Gott seelig ruhenden, Weyland Hoch-Ehrwürdigen und Hochgelehrten Herrn, M. BERNHARDUM HARDERUM, Superintendenten des Piltenschen Crenses, und Pastorem zu Hassenpohlt und Zierau, nach der Vorschrift der Anno 1622 auf-

ge

## Anrede.

gesetzten und einmüthig gebilligten Formulæ Jurisdictionis Ecclesiasticæ verfassete Kirchen-Ordnung wieder aufs neue übersehen, und durch den Druck allgemein machen zu lassen. Wie ernstlich sowohl Hochgedachte Landes-Regierung und Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft gewillet sey, diese von ihren Gottseeligen Vorfahren Ihnen verlassene Vorschrift wieder alle eigenwillige Neuerungen zu schützen, erhellet aus denen auf öffentlichen Land-Tagen von Ihnen gemachten Schlüssen, da das Anno 1721 den 6 und 8 Nov. verfassete, also lautet:

§. 4. Hat E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft vor heilsam befunden, daß indem die Ritus Ecclesiastici und Ceremonien bey öffentlichen Gottesdienste, Copulationen, Ausspendung und Verrichtung der heiligen Sacramenten u. d. g. von denen Herren Pastoribus dieses Creyses bisher sehr divers tractiret worden, solches aber in denen Gemeinen, insonderheit aber bey denen Bauern grosse Irrung verursacht, zur Abschaffung aller Confusion, des seeligen Herrn M. Harderi Piltinischen Superintendenten Anno 1625 zusammengetragene Kirchen-Ordnung von denen Herren Consistorialibus so balde es immer möglich, und sie eines gewissen termini halber cum Præside sich geeinigt, revidiret, und zum Druck befördert werde; welche denn, als eine allgemeine Richtschnur, bey allen Kirchen dienen, und die Pastores so wohl von denen Kirchspiels- als Filial-Kirchen zur genauen Observance, sub poena Remotionis, obligiren soll.

Eben dieser Landtägliche Schluß ward Anno 1729 den 16 Julii wiederholet, und also abgefasset.

## Anrede.

§. 25. Die Kirchen-Ordnung des hiesigen Piltenschen Creyses soll wie es Anno 1721 auf dem Landtage den 6 und 8 Nov. festgesetzt worden, bis dato aber nachgeblieben, von denen Herren Consistorialibus aufs fördersamste revidiret, und zum Druck befördert werden.

Was nun damahls beschloffen, und gleichwohl durch viele bey denen verwirreten Zeiten einfallende Hindernisse ist aufgehalten worden, dazu hat sich Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft und zwar auf Anhalten des Hochwohlgebohrnen Herrn Kirchen-Visitatoris Anno 1735 den 27 Aug. einhellig entschlossen, und folgenden Schluß gemachet:

§. 7. Damit auch in Kirchen und Schulen alles ordine & decenter geschehe, so ist einmüthig beliebet worden, daß des see-lichen Herrn M. Bernhardi Harderi verfassete Piltensche Kirchen-Ordnung de Anno 1625 welche schon durch Landtäglichen Schluß Anno 1721 & 1727 festgesetzt worden, zur beständigen Richtschnur dienen, und zum Druck nächstens befördert werden soll, zu deren Revision und Verbesserung der Hochwohlgebohrne Herr Praesident, so bald möglich, eine gewisse Zeit und Ort dem Herrn Kirchen-Visitatori und Herren Consistorialibus zu präfigiren sich gütigst erkläret.

Wie nun auf diesem jetzt bemeldeten Landtage es der Hohen Regierung, und E. Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft gefallen hat, mir Unwürdigen die Aufsicht E. Ehrwürdigen Ministerii dieses Creyses aufzulegen; Also hat Sie mir zugleich angedeutet, dasjenige förderlichst aufzusetzen, was zur bequemen Einrichtung dieses Werckes nöthig zuerachten wäre,

da-

## Anrede.

damit in Sessione Consistoriali darüber gehandelt, und alles, was zur Beobachtung einer guten Ordnung in unserer Piltenschen Kirche, erforderlich wäre, gerichtet werden könnte. Wie ich nach Erheischung meines Amtes mich diesem Geschäfte billig unterziehen müssen: Also habe ich mir angelegen seyn lassen, die Hochachtung, die ich der Asche des um die Kirche Christi wohlverdienten seligen Herrn HARDERI schuldig bin, an den Tag zu legen. Es begreift zwar mein entworfenes nicht einmahl die Helffte dessen, was dieser selige Theologus aufgesetzt, angesehen einige entbehrliche Weitläufigkeit, und sonst unterschiedenes zu der Beschaffenheit itziger Zeiten sich nicht schickendes, geändert und weggelassen werden müssen: Jedoch habe ich nach aller Möglichkeit des seligen Mannes eigene Worte und Satz beybehalten, die von ihm gemachte Ordnung und Eintheilung beobachtet, und lediglich in seine Spuren zu treten mich bemühet. Und so heisset diese Kirchen-Ordnung billig ein Werck des Herrn HARDERI, dessen Gedächtniß, so lange unsere Evangelische Kirche in diesem Erense bestehen wird (die der HERR IESUS, auf den, als den unbeweglichen Fels des Heyls, sie gegründet und erbauet ist, bis an den jüngsten Tag in reiner Lehre und unverfälschtem Gebrauch seiner heiligen Sacramenten erhalten, und wieder alle ihre Feinde, ja der Höllen-Pforten kräftig beschützen wolle) im Seegen bleiben wird, und ist von mir weiter nichts hinzugehan, als das Capitel von der Kirchen-Zucht, von dem Bezeigen der Prediger in ihrem heiligen Amte, und allgemeines Sonntägliche Kirchen-Gebet. Ueberdem, da die Hohe Landes-Regierung und E. Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft vor nöthig erachtet, daß ein allgemeiner Synodus E. E.

## Anrede.

Ministerii gehalten würde, in welchem alles das, was zum Aufnehmen und Erbauung unsrer Provincial-Kirche erforderlich seyn könnte, bemercket werden möchte; solcher Synodus auch Anno 1748 gehalten, und dessen Conclufa der Hohen Landes-Regierung und E. Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft zu deren Beurtheilung und Genehmhaltung unterleget worden: So ist alles das, was darinn zur Erbauung und guter Ordnung dienlich erachtet, dieser Kirchen-Ordnung eingeschaltet worden.

Was nun bereits vor hundert und dreyßig Jahren unsere Evangelische Piltensche Kirche mit ihrem Haupte und Gliedern in der damahls verfassten Formula Jurisdictionis Ecclesiasticæ (die in denen folgenden Blättern dieses Werckes nach allen ihren Articuli von Wort zu Wort enthalten ist) zum Grunde einer guten Ordnung geleet; Was der um die Kirche Christi Hochverdiente, selige Herr M. HARDERUS, mit Genehmhaltung des ganzen Creyses als Agenda Ministerii Ecclesiastici Distr. Piltin. aufgesetzt, und was daraus das Collegium Consistoriale, als aufs neu revidiret, gebilliget und als legem perpetuam bestätigt hat: das habe ich hiemit Ihnen, meinen in Christo herzlich geliebtesten Brüdern, zu überreichen, die Ehre. Ich übergebe Ihnen diese Agenda im Namen des Dreyeinigen Gottes, der, wie er selbst ein Gott der Ordnung ist, und eine Ordnung erwehlet hat, nach welcher er uns das Heyl unsrer Seelen will zukommen lassen, also auch keine Vorschrift sich mißfallen lassen kan, nach welcher seine, in seinem Weinberge arbeitende Knechte, in ihren äusserlichen Amts-Berrichtungen sich gebührlich zu betragen, angewiesen werden. Ich überreiche sie Ihnen, meine Brüder! als eine  
theure

## Anrede.

theure Beylage, welche die, in Gott seelig ruhende Vorfahren ihren Nachkommen auf Fluch und Seegen anvertrauet haben; als ein kundbahres Zeugniß, wie willig unsere Piltensche Evangelische Kirche, mit ihrem Haupte und Gliedern seyn wolle, das zu besorgen, wodurch nach Pauli Vermahnung I Cor. XIV, 40. alle Möglichkeit vorgekehret wird, damit in ihrem Bezircke alles ehrlich und ordentlich zugehe; Als einen erwünschten Leit-Stern, der uns, wie wir unsre Amts-Geschäfte recht richten, uns vor allen besorglichen Irrungen bewahren, und alle, wieder die Geseze uns oft angemuthete Unternehmungen, mit getrostem Muthe von uns weisen können, die Strasse zeigen wird. Meine geliebtesten Brüder! Ich bitte Sie als ein Bruder aufs inständigste, vermahne Sie aber auch als Dero von der Obrigkeit verordneter Aufseher ernstlich, und beschwöre Sie bey der Furcht und Ehrerbiethung, die Sie Gott und ihrem Erz-Hirten und oberstem Bischofe Jesu Christo schuldig seyn, bey dem Gehorsam, mit dem Sie Ihrer Landes-Obrigkeit verpflichtet, und bey der Liebe, die Sie gegen ihrem Nächsten überhaupt, und insonderheit denen auf Ihre Seelen gebundenen Gemeinen, tragen müssen, derer Mergerniß und Anstoß ein jeder redlicher Seelen-Hirte mit äußerstem Fleiße zu vermeiden gehalten ist: Sie wollen dieses in so heiliger Absicht geordnete, mit Fluch und Seegen untersiegelte, und mit der strafenden Gerechtigkeit der Landes-Regierung verwahrte Werck, mit derjenigen Willigkeit, und gehorsamer Folge annehmen, beachten und bewahren, die man von denen sich versprechen muß, welche als Heerolde Gottes diese Lehre allen einzuschärffen bestellet sind: Fürchtet Gott, und ehret die Obrigkeit!

Ich

## Anrede.

Ich kan mir auch nicht vorstellen, daß jemand unter Ihnen, **Meine Brüder!** (von derer Christlicher und Theologischer Bescheidenheit ich überzeuget bin) bey Erblickung dieser Kirchen-Ordnung fragen wolte: Ist man denn eben so genau an eine Vorschrift gebunden, die unserer Freyheit allzu enge Schrancken sezet? Warum soll das, was schon vor vielen Jahren her angenommen ist, unrecht heißen, und nun abgeschaffet werden? Ist denn die Art zu beten, zu singen, zu seegnen, und dergleichen, zu der man sich so lange gewöhnet hat, was böses, das man davon abstehen soll? Ich weiß, Sie werden diese, mit einem halsstarrigen Eigensinn sich waffnende Fragen verwerfen, und gestehen, daß, wenn dergleichen bekannte und gemeine Einwendungen zulänglich wären, die sich selbst am meisten gefallende in ihren Ausschweifungen zu entschuldigen, und eine Freyheit, die zuletzt sich zu einer Frechheit machet, zu rechtfertigen; so ist ja nicht abzusehen, wie der eindringenden Fluth derer Separatisten, Frey-Geister und anderer Neulinge, die jeho die Kirche Christi gar zu überschwemmen drohet, gesteuert werden solte: Sie werden ohne mein Erinnern erkennen, daß die Frage gar nicht sey: Ob diese oder jene selbst erwählte und angenommene Gebräuche an sich gut oder böse seyn? Es wäre ja auch warlich schlecht genug um die Kirche bestellet, wenn man Dinge, die an sich selbst böse und schädlich sind, einführen wolte: sondern daß es vielmehr darauf ankomme: Ob einem jeden besondern Prediger erlaubt seyn könne, durch selbst beliebige Anstalten in die höchste Rechte der Obrigkeit einen Eingriff zu thun, solche nach seiner Willkühr zu ändern, und sich aus eigenem Befug und Ansehen, zu einem Gesetzgeber aufwerfen, der das etwa gestern

er

## Anrede.

erwehlt, heute wieder nach der Veränderung seiner Einfälle, nach Erforderung seiner Gemächlichkeit, oder nach dem Auf-  
lauf seiner Affecten abschaffet, und die Gewissen der Gemei-  
ne bald mit diesem, bald mit einem andern Stricke an seinen  
Eigensinn verknüpft? Noch zur Zeit hat diese Frage kein an-  
derer bejahet, als Menschen, die von sich selbst halten, die  
über das Volk herrschen wollen, die zerrittete Sinne haben,  
die mehr auf ihre Ehre und Ansehen, als auf die Erbauung  
der Gemeine sehen. Niemand unter Ihnen, meine Brüder!  
wird seyn, der diese Kirchen-Ordnung vor einen, seiner Will-  
führ überlassenen Gegenwurf wird ansehen, sondern wir ins-  
gesammt, die wir ohnedem uns aller Unordnung, durch wel-  
che der Lauf des Evangelii gehemmet wird, nach Vermögen  
widersehen müssen, wo wir nicht andern predigen, und  
selbst verwerfflich werden wollen, wie wir die Worte Pauli  
zu beachten schuldig sind, der, da er die erbauende Liebe ge-  
gen den Nächsten zur Richtschnur aller Unternehmungen setzet,  
I Cor. X, 23. 24. saget: Ich habe es zwar alles Macht, aber  
es frommet nicht alles; ich habe es alles Macht, aber  
es bessert nicht alles; niemand suche was sein ist, son-  
dern ein jeglicher was des andern ist: Also werden wir  
auch die Unversehrlichkeit der Kirchen-Rechte erkennen, die  
dergleichen eigenmächtige Aenderung in denen Gebräuchen  
und Mitteldingen, niemanden ohne Bestrafung erlauben  
wollen. (vid. CARPZOV. Consist. L. II. Defin. 248. n. 4. seqq.  
BROCHMANN. Artic. de Libert. Christ. C. 3. Caf. Consc.  
J. JOH. GERHARD. Loc. de Minist. Eccles. §. 288. FRIED.  
BALD. Caf. Consc. L. 4. C. 2. Caf. 1.)

## Anrede.

Hiernächst aber darf unsre Kirchen-Ordnung auch nicht vor mangelhaft angesehen werden, wenn nicht auch die Minutissima des äusserlichen Betragens der Prediger im gemeinen Leben hierin vorgeschrieben seyn. Denn man glaubet ja wol, daß Männer, die einer ganzen Gemeinde vorgesezet sind, die allgemeine Vorschrift Ihres allerobersten Bischofes, ihm nachzufolgen, und die Erinnerungen seiner Bothen, sich ihrem Vorbilde in solcher Nachfolge gleich zu machen, als die allerverbindlichsten Regeln ihres Wandels annehmen, und solche zu ihrer Beachtung vor Augen stellen werden. Daher hielt man es vor unnöthig und der Gravität eines so heilighen Amtes nachtheilig, wenn man erst erinnern wolte daß z. E. das Französische, ja überhaupt alles üppige und leichtsinnige Tanzen, das gewinnsichtige Spielen um Geld, eine leichtsinnige und allmodische Kleider-Tracht, worin ein Prediger sich mehr einem petit Maitre als einem Diener Christi ähnlich machet, item leichtsinnige Zoten und Scherzpreden, Trunckenheit u. d. g. m. demjenigen der Christum prediget, und sich zum Fürbilde seiner Heerde darstellen will, höchst unanständig sey; angesehen ja ein jeder Evangelischer Prediger schon ohne Erinnerung wissen wird, wie sehr er dadurch unschuldige Herzen ärgern, sein Lehr-Amt aufhalten, und dem Lasterer über sich Raum geben würde. Wir Prediger sind ohne dem denen härtesten und lieblosesten Beurtheilungen auch in denen behutsamsten und richtigsten Handlungen ausgesezet,  
wie

## Anrede.

wie sehr würden wir unser Amt schänden und uns verwerflich machen, wenn wir das Wesen dieser Welt von denen annehmen, und denen nachahmen wolten, die wir doch von der im Argen liegenden Welt abziehen und in die Nachfolge Christi führen wollen. Gott sey auch gepriesen, der auch bisher dieses Ministerium mit dergleichen faulen Geschwären nicht hat belästigen lassen, Er habe noch ferner auf unsre Kirche acht, und wende von ihr allezeit solche, die bey ihren Vergehungen die verabscheuungswürdige Volksart an sich haben ihre Heerde zu verderben. Gott sey gelobet! der dieses Werck unter so vielen Hindernissen und Verzögerungen bis hieher gebracht, und die Herzen derer, die seines Reiches Amtleute sind, zur Sorge für das Aufnehmen seiner Kirche erwecket hat. Er vergelte Ihnen, wie alle zu seiner Ehre, also auch die zur Errichtung dieses Werckes angewendete Mühe, mit vielem Segen in Zeit und Ewigkeit. Er lasse ihre Ehre, das Wachsthum ihrer Häuser, ihr Glück und Wohl das Augenmerk seiner Göttlichen Vorsorge seyn. Gott seegne auch Sie, Meine geliebtesten Brüder! in allen ihren Amts-Berrichtungen, daß Sie durch seine Kraft gestärcket, durch seinen Beystand gemuthiget, nach dem Vermögen, das er selbst der Herr darreichet, das Werck Evangelischer Prediger thun, und ihr Amt redlich ausrichten; daß Sie als auf dem lebendigen Steine Christum gegründet, sich selbst, und ihre liebe Gemeinen, als die lebendigen Steine, bauen zum geistlichen Hause,

## Anrede.

Hause, und zum heiligen Priesterthum, zu opfern geistliche Opfer die Gott angenehm sind durch Iesum Christum. Gott seegne Sie in ihren Häusern, bestätige Dero Gesundheit, friste Ihre Lebens-Tage, erhalte Dero Wohl, und lasse Sie heissen und seyn Geseegnete des HERN, hier, und wenn Sie dereinst als treuerfundene Knechte in die Freude ihres HERN eingehen werden; welches von Herzen wünschet,

In Christo herzlich geliebteste Brüder

Ihr allerseits

Im Pastorat zu Neuhau-  
sen den 1 Jan. 1756.

zum Dienst und treuer Fürbitte willigster  
**Dieterich Christian Wölffer,**  
Superintendens.



I. N. I.

CAPUT I.

Von der christlichen Lehre und denen Ceremonien, die bey dem öffentlichen Gottesdienst beobachtet werden sollen.



Gleichwie unsere in Gott selig ruhende Vorfahren die theure Beylage der wahren reinen Evangelischen Lehre, wie dieselbe in der heiligen Schrift, Alten und Neuen Testaments, uns vorgeschrieben ist, und in denen drey Haupt-Symbolis, dem Apostolischen, Nicenischen, und Athanasianischen, ferner auch in unsern Evangelischen Glaubens-Büchern deutlich vorgestellet wird, zu ihren wichtigsten Augenmerke gesetzt, auch die Freiheit, solche in ihren Kirchen zu lehren, mit Versprizung ihres Blutes gesucht, vertheidiget und rühmlichst gehandhabet haben: Also haben auch alle diejenige, die das Steur-Ruder in diesem Piltenschen Creyse geführt, alle

rühmliche Mühe und Fleiß vorgekehret, daß solche Lehre, als ein Augapfel, bewahret, nebst derselben aber keine irrige eingeführet werden möchte. Daher hat auch die Königliche Regierung dieses Creyses, nebst Ew. Wohlgebornen Ritter- und Landschaft bey der Anno 1622 gestellten Jurisdictione Ecclesiastica in Kraft des ihnen aus der Cronenburgischen zu Dännemark Anno 1585 den 10 April errichteten Transaction, instar Ducat. Curland. competirenden Juris circa Sacra, ex libero Religionis August. Exercitio, wie solche nicht allein damahls unanimiter aufgesetzt, und eingeführet, sondern auch hernach, durch unterschiedliche Landtägliche Schlüsse bestätigt worden, so gleich Artic. I. dieses, als etwas unübertretliches, veste gestellet, da deren Worte also lauten:

Erstlich haben wir von Ihro Königl. Majestät verordnete Landräthe des Piltenschen Creyses, nebst der sämtlichen Ritter- und Landschaft für uns unsere ordentliche Successoren und Nachkommen, diese unwiderrusliche Anordnung gethan, daß wirs in der Lehre und Kirchen-Ceremonien durchaus der Augsburgischen Confession gemäß, vermöge der Transaction, wollen in allen dieses Piltenschen Creyses Kirchspielen, von allen und jeden Pastoren, und Schuldienern gleichförmig und gemäß gehalten haben.

Was aber hierinne vor eine Lehre gemeynet und auf welche Augspurgische Confession sich dieselbe gründe, wird Artic. II. dieser Jurisdic. Ecclesiast. also ausgedrucket:

Ingleichen sollen auch die Herren Pastores ihrem Superintendenten und Visitatorem gebührlich veneriren, ihnen, da sie dieselben im besten vermahnen in Doctrina, Scriptis Propheticis & Apostolicis, so wohl tribus Symbolis Oecumen. als Augustanæ Confessionis Ao. 1530, Kayser Carolo V. übergeben, gemäß & Vita gerne folgen.

Wie nun, was die Lehre anlanget, alle, die dem öffentlichen, Lehr-Amte vorstehen, nach der Bermahnung Pauli, 1. Cor. 1, 10. einerley Rede führen, keine Spaltungen unter sich seyn lassen,

son

sondern vest an einander halten sollen, in einem Sinn, und einerley Meynung: Also gebühret es sich auch, daß einerley Ceremonien, sowohl bey Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes, als auch Administrirung der heiligen Sacramenten beygehalten, und von einem jedweden, sowohl in denen Cathedral- als Filial-Kirchen, unübertretlich beobachtet werden. Es sollen aber die Ceremonien in allen Kirchen dieses Creyses bey dem Gottesdienste folgende seyn:

### I. In denen Sonntagen.

Der öffentliche Gottesdienst wird zuerst angefangen mit der Lettischen Gemeine, und zwar in denen Sommer-Tagen um acht, in denen kurzen Tagen aber um halb neun, oder nach Beschaffenheit der weit abgelegenen um neun Uhr. Der Anfang wird gemacht:

1. Mit dem Lettischen Liede: *Mihltais Jesu mehs nahkam.*
2. Darauf soll das Gebet gebetet werden: *Al augstais Deewis un Debessu Tehwis* 2c.
3. Nachdem wird ein Morgen-Lied gesungen.
4. Die Morgen-Gebete gebetet.
5. Der Catechismus recitiret; wobey alterniret wird, nemlich an einem Sontage a Decalogo usque ad Formulam Confessionis inclusive am andern Sontage von denen Fragstücken usque ad finem, wohin die Tisch-Gebete mitgehören. Damit aber der Lettische Haufe denselben richtig ohne Verdrehung und Verstimmlung der wahren Worte, wissen, beten und verstehen möge, so soll er deutlich und langsam, ohne daß die Gemeine es laut nachspreche, von dem Vorsänger oder Pastore vorgelesen, und also der unwissende Haufe zur ordentlichen und richtigen Erlernung des Catechismi angewöhnet werden.
6. Hierauf folget das Lettische *Te DEum laudamus.*
7. Intoniret der Pastor das Lettische Gloria in excelsis; worauf daß Lied folget: *Allein GOTT in der Höh* 2c.

8. Nachdem grüßet der Pastor die Gemeine: Deew's Kungs irr ar juns. Resp. In ar tanú Garru, alsdann folget die Collecta.
9. Liefert der Pastor die Sonntägliche Epistel, oder, wo er über dem Catechismus, die Episteln oder andere Texte prediget, das Sonntägliche Evangelium ab, welches er hernach im Exordio kürzlich erkläret.
10. Wird das auf die Predigt sich schickende Lied gesungen.
11. Liefert der Pastor, oder, wo eine Schule gehalten wird, einer von den Schul-Knaben, entweder einen Psalm, oder sonst ein Cap. ex Bibliis. Die Ablefung eines Biblischen Capitels muß alle Sonntage nothwendig geschehen. Wobey doch einem jeden Pastori die Freyheit bleibet, das dabey zu versuchen, wodurch die Biblische Historie denen Einfältigen am leichtesten kan beygebracht werden.
12. Wird der Glaube gesungen.
13. Gehet die Predigt an. Obgleich die Evangelische Texte zur Erklärung beybehalten werden; so wird dennoch einen jeden Prediger die Erlaubnis gegeben, daß Er, wenn er zumahl ein Stück aus der in der heiligen Schrift enthaltenen Christlichen Lehre, in ihrer Ordnung der Gemeine vortragen und erklären wolle zum Grunde seines Vortrages, einen Spruch aus den Canonischen Büchern der heiligen Schrift legen darf.
14. Gleich nach geschlossener Predigt, wird das in dieser Kirchen-Ordnung vorgeschriebene allgemeine Piltensche Kirchen-Gebet oder die Litaney gebetet: Worauf die verlangte Fürbitten, Dancksagungen, Aufbothe neuangehender Ehe-Leute, und denn das Vater unser, folgen.
15. Die Abkündigung eines Verstorbenen geschiehet nach dem Vater unser; Worauf der Prediger die Gemeine von der Kanzel segnet.
16. Wird nach dem, auf der Kanzel gesprochenen Seegen, das Lied nach der Predigt gesungen.

17. Nach demselben Liebe soll in denen langen Sommer-Tagen, wann keine, oder doch nicht viele Communicanten sind, die so hochnöthige und unentbehrliche Catechisation gehalten werden, welcher, nebst der andern Jugend, fürnehmlich diejenigen, so zum ersten mahle sich zum heiligen Abendmahl einfinden wollen, fleißig bezuwohnen, von denen Predigern nachdrücklich sollen vermahnet, und dazu von ihren Herrschaften ernstlich angehalten werden; damit sie also bey Zeiten zum würdigen Genuß des heiligen Abendmahls können präpariret werden. Wie denn keiner ohne gehörigen Unterricht und Präparation zur Communion soll admittiret werden. Da auch Anno 1748 auf den General-Synodo das Ministerium dem Superintendenti aufgetragen, daß er zu Erleuterung des Catechismi einige faßliche Fragen der Lettischen einfältigen Jugend zum besten, und damit nach denselben die Erstlinge zur würdigen Genüßung des heiligen Abendmahls präpariret werden möge, aufsetzen und zum Druck befördern solle; Solches auch geschehen, so daß die Catechetische Fragen in einer doppelten Form gedrucket worden, deren die erstere nur einen Bogen starck, die andere aber weitläuftiger ist: So werden solche catechetische Fragen künftig pro norma der Präparation, gesetzt, also, daß die kürzere Fragen der Jugend beygebracht, die weitläuftigere aber, unter welchen jedoch die kürzere mit andern Littern eingeschaltet sind, denen die da lesen können, zu ihrer privat Erbauung überlassen werden.

18. Wofern eine zahlreiche Communion ist, bleibet die Catechisation nach. Mit denen Ricibus aber, bey Administration des heiligen Abendmahls, wird es nach den Cap. III. in dieser Kirchen-Ordnung befindlichen Vorschrift gehalten. Und damit die rohen Letten angehalten werden mögen, mit einer desto grösseren Andacht zu der Tafel Jesu hinzutreten, so wird der Pastor gleich nach verrichteter Consecration entweder selbst, oder durch den Vorsänger mit ihnen beten, das kurze Gebet, so in denen Fragstücken sub quäst. 20 stehet.

19. Nach geendigter Communion der Letten, soll von dem Prediger eine allgemeine Vermahnung an die Communicanten geschehen, sie so wohl zur Danckbarkeit gegen Gott, als zu Beobachtung der Pflichten bekehrter und erneuerter Christen zu erwecken. Gleich darauf wird das kurze Danckgebet aus denen Fragstücken sub quæst. 21 gebetet.
- 20 Wird die Dancksagungs-Collecte, oder, wenn keine Communion ist, die Sontags Collecte gesungen. Darauf wird
21. Der allgemeine drengliederige Seegen über die Gemeine gesprochen. Denn da der größte Theil unserer Provincial-Kirche die Drengliederige Seegens-Formul, eingeführet wissen will, solche auch dem Rev. Ministerio, zur Deliberation im Landtäglichen Schlusse Anno 1747 anberahmet; so ist in dem Synodo durch einhellige Vota vestgesetzt worden, daß obgemeldete Formula, wie solche Num. VI. siehet, inskünftige in der gansen Evangelischen Provincial-Kirche angenommen und gebrauchet werden solle.
22. Endlich wird der Schluß des Gottesdienstes gemacht mit dem Gebete: Es pateizu tew mans mihlais Deews ꝛ. und mit dem Liede: Baldeews Deewam tas irr beigts, oder nur dessen letztem Verse.

Not. 1. Solte jemand eine leichtere Methode als die, so in der Anno 1741 gedruckten Kirchen-Ordnung pag. 3 No. 10 zu finden ist, wissen, wie die Lettische Gemeine, zu Erlernung der fremden Lieder, und zu haltung der Melodie gewöhnet werden könnte, so wird solches der Christlichen Freyheit, und der ihm obliegenden Seelen-Sorge überlassen.

Not. 2. Ob zwar vor unumgänglich erachtet wird, daß die, in dieser Kirchen-Ordnung festgesetzte Diata des Sontäglichen Gottesdienstes, von keinem Pastore geändert oder gekürzet werden solle, noch dürfe, jedoch, da oft ein Prediger zu Kranken eilen muß, da viele dringende Ursachen und Umstände sich ereignen können, um deren willen ein Prediger zu eilen genöthiget werden kan,

in Sommer auch über dem bey unerträglicher Hitze, als auch im Winter, bey über grosser Kälte zumahl wenn eine zahlreiche Communion seyn solte, es der Gemeine, insonderheit schwächlichen Personen, in der Länge den Gottesdienst abzuwarten unmöglich siele; so wird die Dixta, was die Lieder anbelanget, abgekürzet, wie denn auch der Vortrag der Predigt eingeschränket wird, dabey aber doch präcaviret, daß das ordentliche Kirchen-Gebet, oder die Litaney nicht unterlassen werden darf.

Nach diesem folget dem Deutsche Gottesdienst, welcher

1. Angefangen wird mit dem Liebe: Liebster Jesu wir sind hier *rc.*
2. Nachdem folget das Te DEum laudamus.
3. Kyrie, Ach Vater allerhöchster Gott *rc.*
4. Intoniret der Pastor das Gloria in excelsis, und wird gesungen: Allein Gott in der Höh *rc.*
5. Hierauf grüßet der Pastor die Gemeine: Der Herr sey mit euch! Resp. Uns gescheh nach deinem Wort. Die Collecte kan entweder eine de tempore, oder sonst beliebige seyn, wie auch jedweder die Freyheit hat, selbst ein kurzes Gebet zu verfassen.
6. Liefert der Pastor die Sontags-Epistel, oder wo er über den Catechismus, die Episteln, oder andere Texte prediget, das Sontags-Evangelium ab.
7. Wird das auf die Predigt sich schickende Lied gesungen.
8. Der Pastor liefert entweder einen Psalm oder ein Cap. ex Bibliis.
9. Wird gesungen der Glaube.
10. Gehet die Predigt an, nach deren Endigung wird
11. Das in dieser Kirchen-Ordnung vorgeschriebene Kirchen-Gebet, oder die Litaney verlesen. Hierauf folgen die Fürbitten *rc.* und das Vater unser.
12. Nachdem auf der Kanzel gesprochenen Seegen, wird das Lied nach der Predigt gesungen.
13. Folget die Collecte und wird
14. Der allgemeine Drengliederige Seegen sangsweise gesprochen.
15. Und endlich der Gottesdienst beschloffen, mit dem Verse: Un-

fern

fern Ausgang seegne Gott 2c. Was wegen Abkürzung der vorgeschriebenen Diat des Lettischen Gottesdienstes festgestellt worden, muß auch im Deutschen Gottesdienste statt finden.

## II. An denen grossen Fest-Tagen.

Bleiben die Ritus, wie solche an denen Sontagen ordiniret sind, nur daß an statt des Te DEum laudamus, an denen beyden ersten Tagen ein Fest-Lied; am dritten Feyer-Tage aber soll nach der Predigt das Te DEum laudamus gesungen werden. An diesen Festtagen wird nach der Predigt ein zu solchem Feste sich schickendes Gebet gebetet. Was aber die Vesper-Predigten an denen beyden ersten Tagen anlanget, so wird ein jeder Pastor sich, in Ansehung derselben, nach seiner Vocation und der Beschaffenheit seiner Gemeine zu richten wissen.

Die Vesper soll angefangen werden

1. Mit einem Fest-Liebe, nach dem folget
2. Das Magnificat &c.
3. Die Predigt, nach welcher
4. Ein kurzes Fest-Gebet entweder memoriter, oder aus einem Buche gebetet wird. Nach dem Vater unser, und dem gesprochenen Seegen wird
5. Ein Lied gesungen, worauf
6. Die Fest-Collecte folget, und endlich
7. Der Gottesdienst mit Sprechung des gewöhnlichen Kirchen-Seegens beschloffen wird.

## III. In der Woche, wenn etwa Feste einfallen, oder die Passions-Predigten gehalten werden.

Der Anfang des Gottesdienstes wird gemacht:

1. Mit dem Liebe: Herr Jesu Christ dich zu uns wend 2c. oder Komm Gott Schöpfer heiliger Geist 2c.
2. Hierauf wird das zur Predigt sich schickende Lied gesungen.
3. Lieset

3. Liefert der Pastor entweder einen Psalm, oder in der Fasten ein Stück aus der Passions-Geschichte.
4. Wird gesungen der Glaube, hierauf
5. Die Predigt, nach deren Endigung wird ein auf solche sich schicken- des Gebet gebetet, nach dem Vater unser und dem Seegen folget
6. Das Lied nach der Predigt, hierauf
7. Die Collecte, der allgemeine Seegen, und der gewöhnliche Schluß: Unsern Ausgang 2c. oder in der Fasten der Vers: O hilf Christe Gottes Sohn.

Was die Passions Predigten anlanget, so ist es zwar bey einigen Kirchen dieses Orenses nach dem Laut derer Vocationum, denen Pastoribus vorgeschrieben, daß sie dieselben erst um Mit-Fasten anfangen sollen: Man giebt aber einem jeden treuen und fleißigen Seelen-Hirten zu erwegen, wie wenig in etwa 3 oder 4 Predigten von der allerwichtigsten Sache, die die Quelle unsers Heils, geredet werden kan, und ob daher ein redlicher Knecht Jesu nicht rühmlich thäte, wenn er solche Predigten gleich nach dem Eintritt des Sontages Quinquagesimæ anfinge; und zwar um desto mehr, weil wir ja unser Lehr-Amnt nicht um das Lohn, welches uns gereicht wird, sondern aus dringender Liebe Christi gegen unsere Gemeinen, nicht nur etwa die Weise zu begehen, sondern aus Herzens Grund führen müssen, und nicht sowohl die Vorschrift derer, die uns berufen, als vielmehr unser eigenes Gewissen uns zur Amts-Pflicht müssen anmahnen und anreizen lassen.

#### IV. An denen Buß- und Bet-Tagen.

Soll der Superintendens denen Pastoribus gewisse Texte aus der heiligen Schrift in denen zu haltenden Predigten zu erklären, vorschreiben, und solche entweder per Literas circulares Ihnen zustellen, oder, wie es bishero geschehen, durch den Druck in dem Curländischen Calender bekand machen. Jedoch soll dadurch keinen Pastori die Freyheit benommen seyn, selbst einen Text, nach denen ihm am besten bekanten Umständen seiner Gemeinde zu wehlen, und

solchen pro concione zu erklären. Absonderlich mag solches bey denen in seiner Gemeine etwa vorgefallenen casibus Tragicis und sonst bemerkten Göttlichen Straf- Gerichten geschehen.

Die an denen Buß- und Bet- Tagen zu beobachtende Diata aber soll folgende seyn:

1. Wird der Anfang gemacht mit dem Liede: Liebster Jesu wir sind hier 2c. Im Letztlichen aber, mit einem Morgen- Liede und dem Morgen- Gebet.
2. Wird gesungen: Nimm von uns HErr, du getreuer 2c.
3. Liefert der Pastor das erste Cap. Esaia.
4. Wird ein Buß- Lied pro lubitu gesungen.
5. Liefert der Pastor einen von denen Buß- Psalmen.
6. Wird der Glaube gesungen.
7. Gehet die Predigt an, nach deren Endigung das in dieser Kirchen- Ordnung vorgeschriebene Buß- Gebet gebetet wird.
8. Nach der Predigt wird ein Buß- Lied gesungen.
9. Hierauf die Collecte: HErr handele nicht mit uns 2c.
10. Der Segen, und endlich
11. Wird der Schluß gemacht mit dem Liede: Verleih uns Frieden gnädiglich 2c. oder: Beschirmer HErr der Christenheit 2c.

Was aber anlanget die Wöchentliche Bet- Stunden, die Donnerstages- Predigten, und Sonnabendlichen Vespere in denen Städten Hasenpohlt und Piltten, so bleiben solche nach der Form wie sie bisher gehalten worden.

## CAPUT II.

### Von der bey dem Gottesdienst zu beobachtenden Kirchen- Zucht.

**W**ie billig nach der Vermahnung Pauli 1. Cor. XIV, 24. 25. die öffentliche Versammlungen der Christen und derer selben Gottgeleister Dienst, in allen Stücken mit solcher Vorsicht, Andacht und Ehrerbietung eingerichtet seyn müssen, daß auch ein Un- gläu-

gläubiger, oder der, der sonst solchem Gottesdienst widersprochen hat, von dessen Wahrheit und Heiligkeit, und von dem Glauben der Christen durch ihr äußerliches Bezeigen, überführet werden könnte: Also ist ja unumgänglich nöthig, daß die Obrigkeit, und die, denen die Aufsicht der Kirchen anvertrauet ist, über die gebührende Kirchen-Zucht halte, und durch Nachsehung allerhand schändlicher und ärgerlicher Vergehungen nicht Anlaß gebe, daß der Evangelische Gottesdienst nicht allein von denen Niedriggesinneten verspottet, sondern auch von Gott selbst, als ein unheiliges und unreines Opfer, verworffen werde. Solche Kirchen-Zucht ist nöthig

### I. Bey der öffentlichen Kirchen-Versammlung.

Dem es lehret die tägliche Erfahrung, wie so gar wenige und schlechte Ehrerbietung, zumahl der gemeine und rohe Haufe, so wohl bey denen Letten als Teutschen, vor Gott, seinem Hause, seinem Worte und heiligen Sacramenten heget, da derselbe gewohnt ist, mit Getöse und Geschrey in die Kirche zu kommen, oder gemeinlich in denen bey denen Kirchen gebaueten Krügen, so lange zu sitzen, und zu sauffen, biß das meiste der Gebete und Gesänge, als auch der Predigt, vollendet ist: Oder unter wehrenden Beten und Singen, ohngeachtet des Predigers Zurufen, laut und vernehmlich zu plautern, auch unter wählender Predigt theils halb besoffen aus denen Krügen, zum Aergerniß der übrigen Gemeine, in die Kirche mit großem Getöse zu kommen, theils nach Belieben aus der Kirche zu gehen, oder ihren einmahl erwählten Stand, um nur einen beliebigen Gesellschafter zum Plaudern zu haben, zuverwechseln. Da auch ferner die gemeinen Deutschen Leute, so wohl Handwerker und derer Jungen, als Adliche Bedienungen, oft erst nach geschlossener Predigt sich vor der Kirchen-Thüre, auch wohl besoffen, stellen, oder unter wählender Predigt, ja unter dem Kirchen-Gebete, und vor gesprochenem Segen, mit Getöse und Plaudern aus der Kirche laufen, wodurch denn Einfältige geärgert und verführet werden,

den, insonderheit aber Gott, sein Wort und Dienst verachtet, vor den Augen der Niedriggesinnten geschändet, am allermeisten aber der gerechte und eyferige Gott gezürnet, und zur Straffe wieder eine ganze Commun und Land gereizet wird: So werden insbesondere die Herren Patroni und Vorsteher derer Kirchen um der Ihm schuldigen Ehre willen erinnert und gebeten, da es in der Macht derer Prediger nicht stehet, durch ihre Vorstellungen und Bestrafungen allein diesen Greuel abzuwenden, daß Sie, als welche Gott zu Pflegern und Säugammen seiner Kirche, zu Beschützern seiner Gesetz-Tafeln gesetzt, und mit zureichender Macht und Nachdruck versehen hat, solchem Unfuge steuern, um die Ehre Gottes eyfern, und eine Christliche Kirchen-Zucht, und Bescheidenheit unter denen, die ihnen unterworfen sind, einführen. Dieses kan und soll folgender Gestalt geschehen. Daß die Adlichen Herrschaften

1. Ihren Unterthanen insgesamt, entweder bey der Wache, oder bey einer allgemeinen Zusammenberufung, solch ärgerliches Bezeigen bey harter Leibes-Strafe verbiethen.
2. Eine jede Herrschaft ihre Teutsche Bedienungen, auch die, so unter ihnen wohnen, durch harte Bedrohungen coërciren, und bey Statuirung eines oder andern Straf-Exempels, dem gewohnten Unfuge Einhalt thun, wie denn die Hohe Landes-Regierung, nebst Ew. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft auf dem No. 1747 gehaltenen Land-Tage, den Schluß gemacht:

Was die Kirchen-Zucht angehet, so ist hierdurch festgesetzt, daß die Herrschaften bey einem jedem Excess, die Exemplarischen Strafen, und zwar von denen Teutschen in Geld, Buße, an denen Unteutschen aber, mit dem Salz-Eisen, auch Ruthen-Strafe, unnachlässig vollziehen wollen. Wie auch wegen der Schenckereyen, unter wählenden Gottesdienst, die in der Kirchen-Ordnung auch Kirchen-Visitationen, enthaltenen Strafen völlig beybehalten werden.

3. Die, so bey denen Richen Krüge erbauet, sollen denen Krügern bey ernster Geld- oder nach Beschaffenheit der Personen, Leibes-Strafe

Strafe untersagen, weder vor, noch unter, währenden Gottesdienste das geringste zu verschencken, dergleichen auch denen Höckern, Töpfern, u. a. m. das Verkauffen bey der Kirche untersaget werden muß.

4. Weil auch gewiß, daß das unter wählender Predigt gewohnte herumtragen des Klinge-Beutels, die Gedanken der Zuhörer sehr zerstreuet, und sie an Behaltung des ihnen gethanen Vortrages hindert; so wird vestgesetzt, daß das Einsammeln der Kirchen- und Armen-Gelder in allen Kirchen dieses Kreyses vor der Predigt unter dem Glauben geschehe. Diese Kirchen-Zucht ist höchst nöthig

## II. Bey Administrirung und Gebrauch der heiligen Sacramenten und zwar

- I. Der heiligen Tauffe. Die klägliche Erfahrung zeuget, daß zumahl die rohen Letten an vielen Dertern ihre Kinder acht und mehr Tage ungetaufts aufhalten, um nur zu dem Kindelbier desto mehrere Zeit zu haben; Daß sie gemeiniglich am Sonnabend die Kinder zur Taufe bringen, um nur, weil sie in der Woche etwas an der Arbeit zu versäumen befürchten, den Sonntag, als einen Arbeits-freien-Tag, zum Saufen, und ihrem wüsten Unwesen anwenden zu können. Wie nun dieses Betragen von Christen höchst ärgerlich und vor dem gerechten und heiligen Gott unverantwortlich ist; Also sollen die Prediger nicht allein dawieder gebührend eynern, sondern auch jedes Orths Herrschaften unablässig anliegen, daß sie Krafthabender Macht und Gewalt ihren Unterthanen bey willkührlicher Strafe andeuten, ihre Kinder nicht über 3 bis 4 Tage ungetauft aufzuhalten, sondern dieselben je eher, je lieber zur heiligen Taufe zu befördern. Wie denn auch niemanden soll erlaubet seyn, sein Kind extra casum summae necessitatis am Sonnabend taufen zu lassen, sondern die Taufung desselben auf den gleichfolgenden Sonntag zu verschieben, damit also auch denen Gevattern die Gelegenheit, dem öffentlichen Gottesdienste bezuzuwohnen, nicht benommen werde.

II. Des heiligen Abendmahls. Es gereicht zur Schändung des Namens Gottes, und zur Belästigung der Evangelischen Kirche, daß die Letten nicht allein auf die Feyerung derer, wie im gangem Lande, also auch in diesem Creyse, abgeschafften Feyerstage, nach dem alten Calender, erpicht sind, und daher die von uns gefeyerte Festtage, nach dem neuen Calender, weil sie bey ihnen vor unheiliger und geringer gehalten werden, profaniren, und ihre gewohnte Wochen-Arbeit darinnen verrichten. Wowieder doch das conclusum in der Formula Jurisdictionis Ecclesiasticæ Artic. XI. eyfert, wenn es heisset:

Des Calenders betreffend, wird durch scharfe Mandata von Uns an die Ungehorsamen, Geistlichen und Weltlichen Standes, gebetener maassen, gebührlich fortgesetzt werden. Sondern daß sie auch, insonderheit auf alt Pfingsten und Weyhnachten ihre Communion zu halten, und daher in einer entsezlichen Menge, oft in 3. 4. bis 500. stark hinzu zu dringen pflegen, woraus doch nichts, als die schändlichste Verunehrung des Sacraments, und die ärgerlichsten Unordnungen entstehen können. Dahero werden

- I. Die Pastores so wohl in denen Cathedral- als Filial- Kirchen ernstlich vermahnet, daß sie diesem schändlichem Unfuge künfrig nach allem Vermögen abhelfen, und damit die rohen Leute hierinne nicht noch mehr gestärcket werden, weder in denen Cathedral noch Filial- Kirchen, an denen alten Feyertagen Predigten halten, noch auch das Volk in alzu sehr andringender Menge zur Communion annehmen, sondern pro Concione mit Lehren und Vermahnen dem sündlichen operi operato Einhalt thun, und dem Volke eine mehrere Devotion und Hochachtung des heiligen Sacraments beybringen. Es werden auch
2. Die Herren Patroni um der Ehre Gottes Willen gebeten, solchem Unfuge ihrer Unterthanen, nach der ihnen von Gott gegebenen Macht zu steuern, und unter sich ihre Gebiether also zu reguliren, daß eines nach dem andern, oder, wo sie weniger Volkreich sind, 3 bis 4 Gebiether zusammen ihre Communion an einem gewissen Sontage halten mögen. Das

Daß übriges alle Profanation der Kirchen und Kirch-Höfe, wie solche unter andern auch durch Schlägereyen, Balgen, und Gewaltthätigkeiten geschehen könnte, ernstlich zu vermeiden sey, solches ordnet unsere Formula Jurisd. Eccles. wenn sie Art. XII. also setzet:

Weilen auch an unterschiedenen Orten befindlich, daß die beyfreyeten Orter, Kirchhöfe, Pfarr-Widemen, Schul- und Hospital-Gebäude, weniger denn nichts verschonet, sondern auf denselben, als andern gemeinen Profan-Gründen, allerley Zank und Uebermuth, mit Wehr und Waffen geübet, und ungeschueet im Eysen getractiret wird; Als haben wir (die Königl. Land-Räthe) daß die Befreyung der Kirchhöfe, Pfarrhäuser und Hospitale, nach alten Christlichen ernsthaftem Gebrauch, und Eysen aller Geistlichen und Weltlichen Rechte, und Exempel, in ihrer Ehre und Würde bleiben, und hinfort niemand ja einige Gewalt an Pfarr-Zern und andern zu beweisen, bey Verleitung Lebens-Strafe, einiger Weise unterstehe.

### CAPUT III.

Von denen Ritibus, nach welchen die heiligen Sacramenta sollen administriret werden.

**W**ie keinem Prediger erlaubet seyn kan, Ritus & Ceremonias circa actus Sacramentales pro lubitu zu ändern, ob es gleich Adiaphora seyn, die das Wesen des Sacraments nicht ausmachen: Also hat ein jeder Pastor nachfolgende Ritus stricte zu observiren. Und zwar

#### I. Bey Verrichtung der Heiligen Taufe.

Bey welcher Forma denen Kirchen dieses Creyses perpetua seyn soll.

Alloquium ad Pro-Patres.

Lieben Freunde in Christo. Wir hören alle Tage aus Gottes Wort, erfahrens auch, beydes an unserm Leben

Leben und Sterben, daß wir von Adam her allesammt in Sünden empfangen und geböhren werden, darinn wir denn unter Gottes Zorn in Ewigkeit verdammt und verlohren seyn müsten, wo uns nicht durch den eingeböhrenen Gottes Sohn, unsern lieben Herrn Jesum Christum, daraus geholfen wäre. Weil denn dieses gegenwärtige Kindlein in seiner Natur mit gleicher Sünde, immassen wie wir auch, vergiftet und verunreiniget ist, derowegen es auch des ewigen Todes und Verdammniß seyn und bleiben müste; Und aber Gott, der Vater aller Gnade und Barmherzigkeit seinen Sohn Christum der ganzen Welt, und also auch den Kindlein nicht weniger, als denen Alten, verheissen und gesand hat, welcher auch der ganzen Welt-Sünde getragen, und die armen Kindlein nicht weniger, sondern gleich sowohl, als die Alten von Sünden, Tod, und Verdammniß erlöset und selig gemacht hat, und befohlen, man solt sie zu ihm bringen, daß sie geseegnet werden, die er auch auß aller-gnädigste annimmt, und ihnen das Himmelreich verheisset. Derohalben so wollen sie aus Christlicher Liebe dieses gegenwärtigen armen Kindleins gegen Gott dem Herrn, sich mit Ernst auch annehmen, dasselbe dem Herrn Christo vortragen, um Vergebung der Sünden, und daß es ins Reich der Gnaden und Seligkeit auch aufgenommen werde, Vorbitten helfen; der ungezweifelten Zuversicht, unser lieber Herr Je-

sus

ſuß Chriſtus werde ſolch ihr Werck der Liebe, gegen dem armen Kindlein erzeiget, in allen Gnaden von ihnen annehmen, und ihr Gebet auch gewißlich erhören, ſintemahl Er die Kindlein zu Ihm zu bringen ſelbſt befohlen, und ſie in ſein Reich aufzunehmen verheißen hat.

Fahre aus du unreiner Geiſt, und gieb Raum dem heiligen Geiſt. N. N. nimm hin das Zeichen des heiligen Creuzes bendes an deiner Stirn und an deiner Bruſt.

Laßt uns beten:

**N**unmächtiger ewiger GOTT, Vater unſers HERRN JESU Chriſti! ich ruſe dich an, über dieſen deinen Diener (deine Dienerin) der (die) deiner Taufe Gabe bittet, und deine ewige Gnade durch die geiſtliche Wiedergeburt begehret. Nimm ihn (ſie) auf HERR! und wie du geſaget haſt: bittet, ſo werdet ihr nehmen, ſuchet, ſo werdet ihr finden, klopfet an, ſo wird euch aufgethan; ſo reiche nun das Gute, dem der da (die da) bittet, und öffne die Thür, dem der da (die da) anklopft, daß er (ſie) den ewigen Seegen dieſes himmlischen

C

Bades

Bades erlange und das verheißene Reich deiner Gabe empfahet, durch Christum unserm Herrn. Amen.

Ich beschwere dich, du unreiner Geist, bey dem Nahmen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, daß du ausfahrest und weichest von diesem Diener (dieser Dienerin) Jesu Christi, N. N.

Laßt uns hören das Evangelium St. Marci :

Und sie brachten die Kindlein zu Jesu, daß er sie anrührete. Die Jünger aber führen die an, die sie trugen. Da es aber Jesus sahe, ward er unwillig und sprach zu ihnen: Laßt die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes: Wahrlich ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfähet, als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und er herzte sie, und legte die Hände auf sie, und seegnete sie.

Solchen Himmlischen Seegen und alle heilsame Gnade von dem grossen Gott auch über gegenwärtiges Kindlein zu erlangen, laßet uns von Herzen bethen:

Hic fiat impositio manus, & recitata oratione Dominica,  
benedicatur Infanti. Der

Der HErr behüte deinen Eingang und Ausgang,  
von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

N. N. Entsagest du dem Teufel? Resp. Ja!

Und allen seinen Wercken? Resp. Ja!

Und allen seinem Wesen? Resp. Ja!

N. N. Gläubest du an Gott den Vater ꝛ. Resp. Ja!

Gläubest du an Jesum Christum, seinen einge-  
bohrnen Sohn ꝛ. Resp. Ja!

Gläubest du an den heiligen Geist, ꝛ. Resp. Ja!

N. N. Willst du getauft seyn? Resp. Ja!

Recitentur verba institutionis. Unser HErr Jesus Christus  
sprach zu seinen Jüngern: Gehet hin in alle Welt, lehret ꝛ.

Auf diesen Befehl meines HErrn und Heylandes  
Jesu Christi will ich dich N. N. hiemit taufen in dem  
Nahmen Gottes des Vaters † und des Sohnes † und  
des heiligen Geistes † Amen.

Der Allmächtige Gott und Vater unsers HErrn  
Jesu Christi, der dich anderweit gebohren hat durch  
das Wasser und den heiligen Geist, und hat dir alle  
deine Sünde vergeben, der stärcke dich mit seiner Gna-  
de zum ewigen Leben. Amen.

Tandem dimittat Infantem cum Benedictione ex Num. VI.  
aut cum Benedictione hactenus usitate. Der Friede des  
HErrn sey mit dir N. und mit euch † allen. Amen.

Not. I. Was den Exorcisimum anlanget, so bleibet dersel-  
be, als eine Ceremonie, die eben nicht zum Wesen des Sacraments  
gehöret, von nun an willkührlich, und wird Kraft dieser Kirchen-

Ordnung allen Eltern die Freyheit gelassen, ob sie ihre Kinder mit Beybehaltung oder Weglassung desselben wollen getauft wissen; da sich denn auch die Pastores nach ihren Begehren zu bequemen haben. Wenn aber diese Neuerung denen einfältigen Letten zum Anstoß gereichen dürfte, so wirds für das rathsamste erachtet, daß der Exorcismus bey der Taufe ihrer Kinder nach, wie vor, gebrauchet werde.

Not. 2. Bey denen gemeinen Bürgers- und Handwercks-Leuten, auch Haus- und Hofes-Leuten sollen die Pastores, die ihre Kirchen in der Nähe haben, die Taufungen, ausser dem Nothfall, nirgends anders, als in der Kirche verrichten. Da denn vor der Taufe entweder das Lied: Vater unser im Himmelreich ꝛ. oder: Christ unser Herr zum Jordan kam ꝛ. und nach der Taufe: Sey Lob und Ehr mit hohen Preiß ꝛ. gesungen, und der Actus damit beschloffen wird. Wird aber zu Lande in denen Höfen die Taufe sonder eine Tauf-Rede verrichtet, so wird

1. Ein auf diesem Actus sich schickendes Lied gesungen.
2. Ein Psalm verlesen, darauf wieder
3. Ein Lied pro lubitu, oder nur einige Verse daraus, ex. gr. Also komm ich zu dir allhier ꝛ. gesungen.
4. Gehet die Taufhandlung an, welche endlich
5. Mit Singung der Verse: Sey Lob und Ehr mit hohen Preiß ꝛ. oder: Dein Blut der edle Saft ꝛ. beschloffen wird. Bey einer Taufrede aber singet man nach dem Psalm den Glauben, und nach geendigter Rede: Herr Christ der einzige Gottes Sohn ꝛ. oder ein ander Lied.

Not. 3. Die bey der Taufe derer Profelytorum zu observierende Ritus & Ceremonias (die hier einzurücken sind) wird der Herr Superintendentens ordiniren, und eine Anweisung geben, wie man dabey zu verfahren habe, damit auch in diesem Stücke die intendirte Uebereinstimmung möge erhalten werden.

Mit der Taufe eines Jüdischen Profeliten wird es folgender Gestalt gehalten.

1. Und vor allen muß derselbe, wenn er erwachsen, und der Lehre fähig ist, in der Erkänntiß Gottes und der Christlichen Lehre wohl unterwiesen seyn.
2. Nachdem der Pastor eine zu dieser Taufhandlung gehörende Rede gehalten, wird der Täufling vor der Gemeine Examiniert.
3. Wenn der Täufling Rechenenschaft von seinem Glauben gegeben, wird er gefragt:

Wie hast du bisher als ein Jude geheissen?

Antwort N. N.

Wilst du nicht mehr so heißen?

Nein! sondern weil Gott mit mir einen Neuen Bund machet, so will ich auch einen neuen Nahmen haben.

Wie wilst du als ein Christe heißen?

Antwort N. N.

Wilst du das Zeichen des heiligen Creukes annehmen?

Ja! herzlich gerne.

Was bedeutet das Creukes-Zeichen?

Es bedeutet, daß ich durch die heilige Taufe des gecreuzigten Jesu soll theilhaft, und durch seinen Creukes Tod soll selig werden.

Pastor. So nimm denn hin das Zeichen des heiligen Creukes beydes an deiner Stirn und Brust.

Warum nimmst du das Zeichen des Creukes an deiner Stirn?

Daß ich meinen gecreuzigten IESum frey öffentlich und ungeschueet vor aller Welt bekennen solle und wolle.

Warum nimmst du es an deiner Brust?

Zum Zeichen, daß ich meinem gecreuzigten HErrn IESum die ganze Zeit meines Lebens in meinem Herzen haben, tragen und behalten solle und wolle.

Lasset uns denn nun zu Gott unserm himmlischen Vater im Namen IESu beten:

**A**lmächtiger Gott und Vater unsers HErrn IESu Christi! Der du dir aus allerley Volck und Geschlechten der Menschen deine heilige Christliche Kirche sammlest und erbauest, und niemand verstößest, der deine in Christo geoffenbahrte Gnade, und die Gemeinschaft deines Sohnes suchet. Wir bringen antizo vor deinem allerheiligsten Angesichte einen in dem Jüdischen blinden Unglauben und der Verlästerung deines Sohnes IESu Christi gebahren und bisher verstrickt gewesen, in der Absicht, daß derselbe durch das Bad der heiligen Taufe zu einem Christen und Gesalbten Gottes, zu deinem Kinde, und zum Erben des ewigen Lebens möge wieder gebahren

ren werden. **H**Err! du dreyeiniger **G**ott!  
verschmähe nicht die Gabe, die wir dir izo  
überreichen, erhöre uns, warum wir dich  
über diesen, zu deinem heiligen Dienst ins-  
künftige sich widmenden Diener anrufen,  
der die Gabe der heiligen Taufe erwartet.  
Nimm ihn, **H**Err! auf in deine ewige **G**na-  
de, in die Gemeinschaft **J**esu, und seines  
geistlichen und gläubigen **I**sraels, in die  
Theilnehmung des vollgültigen Verdienstes  
unseres allgemeinen Mitlers, und seiner durch  
sein Leiden und Sterben erworbener Gerech-  
tigkeit und Seeligkeit. Und wie du verheiß-  
sen hast, du wollest dich finden lassen von de-  
nen, die dich suchen, du wollest erhören die,  
die dich bitten und anrufen, du wollest die  
Thüre deiner **G**nade eröffnen denen, die die-  
selbe suchen: Also erfülle auch o **G**ott! diese  
Verheißung an diesem bisher ungläubig gewe-  
senen, nun aber sich zu dir bekehrenden. Nimm  
ihn auf, der in der heiligen Taufe mit deinem  
hei-

heiligen Geiste gesalbet, mit dem Blute Jesu abgewaschen, zu deinem Kinde wiedergeboren, und in dem allein seligmachenden Glauben an dich Gott Vater, Sohn und heiligen Geist bestätigt seyn will. Reiche nun das Gute dem, der da bittet, und öffne die Thür dem, der igo durch dis unser Gebet anklopffet. Laß ihn den Segen, den du diesem himmlischen Bade bengelegt hast, durch die Kraft deines heiligen Geistes erlangen, daß er durch dein Licht zu deinem seligmachenden Erkänntniß erleuchtet, durch deine Gnade von allem Unglauben befehret, durch dein Wort unterrichtet, durch das Verdienst deines Sohnes gerechtfertiget, als dein Kind in deiner Christlichen Kirche leben, dir redlich und treulich dienen, und dermableinst das Ziel des Glaubens, nemlich die ewige Seligkeit erlangen möge. Erhöre uns um Jesu Christi willen. Amen.

Ich beschwere dich, du unreiner Geist bey dem Nahmen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heili-

heiligen Geistes, daß du ausföhrest, und weichest von diesem Diener Jesu Christi N. N.

Laßet uns hören die Worte des Apostels Petri aus der Apostel Geschichte am zweyten Cap.

**P**etrus hub auf seine Stimme, und redete zu denen, die versamlet waren: Ihr Männer von Israel! höret diese Worte: Jesum von Nazaret, den Mann von Gott, unter euch mit Thaten und Wundern, und Zeichen beweiset, welche Gott durch ihn that unter euch. Denselbigen, (nachdem er aus bedachtem Rath und Bersehung Gottes ergeben war) habt ihr genommen durch die Ungerechten, und ihn an das Creuz angeheftet und erwürget. Den hat Gott auferwecket, und aufgelöset die Schmerken des Todes, nachdem es ohnmöglich war, daß er solte von dem Tode gehalten werden. Diesen Jesum hat Gott auferwecket, des sind wir alle Zeugen. Nun er durch die Rechte Gottes erhöhet ist, und empfangen hat die Verheißung des heiligen Geistes vom Vater, hat er über

über uns ausgegossen den heiligen Geist. So wisse nun das ganze Haus Israel gewiß, daß GOTT diesen IESUM, den ihr gecreuzigt habt, zu einem HERRN und Christ gemacht hat. Darum thut Buße, und lasse sich ein jeglicher tauffen auf den Nahmen IESU Christi zur Vergebung der Sünde, so werdet ihr empfa- hen die Gabe des heiligen Geistes. Denn euer und eurer Kinder ist diese Verheißung. Ihr seyd der Propheten und des Bundes Kin- der, welchen GOTT gemacht hat mit euren Vätern, da er sprach zu Abraham: Durch deinen Saamen sollen geseignet werden alle Völcker auf Erden. Euch zuvörderst hat GOTT auferwecket sein Kind, IESUM, und hat ihn zu euch gesandt, euch zu seegnen, daß ein jeglicher sich bekehre von seiner Bosheit.

Damit nun dieser von GOTT verheißene, und in Christo IESU allen Menschen dargebohtene Seegen, des Allmächtigen GOTTES auch über dich N. N. komme: So betet mit mir: Vater unser der du bist &c.

Der HERR behüte deinen Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

Nenne mir noch einmahl deinen neuen Christen Namen?

N. N.

Entsagest du dem Teufel?

Ja!

Entsagst du allen seinen Wercken?

Ja!

Entsagst du allen seinem Wesen?

Ja!

Was sind die Werke und Wesen des Teufels?

Die Sünde, alle Gottlosigkeit und Ruchlosigkeit, sonderlich der Unglaube, in dem ich bisher als ein Jude gesteckt habe.

Weil nun die Gotteslästerliche Jüdische Breuel-Lehre auch zu den Wercken des Teufels gehöret, so frage ich: Entsagest du der Jüdischen Gottes-Lästerung?

Ja! ich entsage vor den alles sehenden Augen Gottes, der mich künfftig richten wird, und in gegenwart meiner Tauf-Zeugen der Jüdischen Gotteslästerlichen Lehre, will auch mein Lebenlang davor einen Abscheu haben.

N. N. Gläubest du an Gott den Vater?

Ja! Ich gläube an Gott den Vater, allmächtigen zc.

Gläubest du an Jesum Christum?

Ja! Ich gläube an Jesum Christum, seinen zc.

Gläubest du an den heiligen Geist?

Ja! Ich gläube an den heiligen Geist, eine zc.

N. N. Wilt du bey diesem Glauben beständig bleiben?

Ja! Ich will durch kräftigen Beystand des heiligen Geistes bey diesem Glauben beständig bleiben, und auch vermahleins selig sterben.

Nun mag auch jemand das Wasser wehren, daß dieser gläubige Sohn Abrahams nicht getauft, und in den neuen Bund Gottes aufgenommen werde. Wie unser Herr Jesus Christus zu seinen Jüngern saget: Gehet hin in alle Welt &c. Also will ich auch auf Befehl &c.

Fiat actus Baptismi.

Der Allmächtige Gott und Vater unsers &c.

N. N. Wie willst du nun deinem Heylande für diese erwiesene Wohlthat danken?

Ich dancke dir Christe Gottes Sohn  
 Daß du mich solches hast erkennen lahn  
 Durch dein Göttliches Wort  
 Verleih mir auch Beständigkeit  
 Zu meiner Seelen Seeligkeit.

Benedictio ex Numer: VI.

Not. 4. Von der Noth-Taufe ist zu merken,

- 1) Daß solche nothwendig im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes geschehen müsse, und zwar mit natürlichen, nicht aber gekünstelten Wasser.
- 2) Daß so wohl der, der die Noth-Taufe verrichtet hat, als auch die Tauf-Zeugen schuldig seyn sollen, mit dem Kinde, wenn es dessen Zustand leidet, vor der öffentlichen Gemeine in der Kirche nochmahls zuerscheinen, und das Zeugnis vor dem Pastore loci abzulegen, daß das Kind nach denen Worten der Einsetzung, und mit Wasser getauft worden sey.
- 3) Alsdenn darf die Taufe von dem Pastore nicht wiederholet, sondern nur das Kind von ihm eingeseget, und, wofern es bey der Noth-Taufe noch keinen Namen bekommen, ihm alsdann der Name gegeben werden. Wobey man sich des in dem Letztischen Hand-Buch pag. 15. und in dem Teutschen Ritual-Buch p. 167. befindlichen Formulars bedienen kan.

- 4) Es kan zwar die Noth-Taufe von einem jeden gläubigen Christen verrichtet werden; Jedoch wo man Christlicher Männer dabey habhaft seyn kan, sollen sich alsdenn die Weiber deren enthalten. Ferner auch, daß die Taufe nicht läderlich, zu ihrer Verunehrung, von unordinirten Personen extra calumæ summæ necessitatis administriret werde, und daß sich dessen niemand, er sey wer er wolle, sub pœne infamiæ unterfange. Worbey denn auch die Obrigkeit billig halten wird.

Not. 5. Was die Gevattern anlanget, so läset sich zwar der Adel, was die Vielheit der Gevattern betrifft nichts vorschreiben; wie denn auch die Bürgerschaft hierin allezeit einer Freyheit genossen. Demnach aber wird die Obrigkeit in denen Städten, und die Adlichen Herrschaften zu Lande darob seyn, daß denen Unkosten, so auf denen Kindelbieren verwendet werden, gewehret, und die armen Leute, darin Maase zu halten, gezähmet werden.

## II. Bey Ausspändung des heiligen Abendmals.

Die Præfation, wie solche abgesungen zu werden pfeget, ist in denen Kirchen, wo kein Chorus oder kein ordentlicher Vorsänger ist, in desvetudinem gekommen; doch kan solche, wo es sich thun läset, und wo ordentlich dem Prediger geantwortet werden kan, beybehalten werden, folgender gestalt:

Pastor. Der HErr sey mit euch.

Resp. Und mit deinem Geist.

Past. Erhebet eure Herzen.

Resp. Wir haben sie zum HErrn.

Past. Lasset uns Dancksagen Gott unserm HErrn.

Resp. Es ist billig und recht.

Past. Warlich, es ist billig und recht, dazu gleich und ganz heilsam, daß wir dir allezeit und an allen Enden dancksagen, O Heiliger HErr! Allmächtiger

Von denen Ricibus, nach welchen die heiligen  
tiger Vater! Ewiger Gott! durch Christum  
unserm HErrn.

Jam sequitur Benedictio externorum simbolorum, re-  
citando verba Institutionis:

Unser HErr Iesus Christus in der Nacht zc.

Chor: Heilig, Heilig, Heilig ist unser Gott der Herr Zebaoth!  
Himmel und Erde ist voll deines Preises. Zosianna in der  
Höhe! Gebenedeyet sey, der da kömmt im Namen des Herrn.  
Zosianna in der Höhe!

Oder kürzer: Heilig ist unser Gott! Heilig ist unser Gott! Heilig  
ist unser Gott! der Herr Zebaoth.

Porro recitat Pastor orationem Dominicam

Chor. O Lamm Gottes, du nimmst auf dich der Welt Sünde,  
sey uns gnädig. O Lamm Gottes zc. Gib uns deinen Frieden.

Oder: O Lamm Gottes unschuldig! am Stamm des zc. Gib uns  
deinen Frieden, O Iesu! O Iesu.

Pastor ad populum conversus Der Friede des HErrn, sey  
allezeit mit euch.

Resp. Und mit deinem Geist.

Hierauf gehet die Administration dieses heiligen Sacramentes  
an, unter welcher entweder Buß- oder Abendmahls-Lieder gesun-  
gen werden

Der Beschluß dieser heiligen Handlung wird gemacht mit der  
Dank-Collecte.

Pastor. Danket dem HErrn, denn er ist freundlich.  
Halleluja!

Chor. Und seine Güte währet ewiglich, Halleluja!

Lasset uns beten:  
Wir danken dir, Allmächtiger HERR  
Gott! daß du uns durch diese heilsame Gabe  
hast

hast erquicket, und bitten deine Barmherzigkeit, daß du uns solches gedenken lässest zu starckem Glauben gegen dir, und zu brünstiger Liebe unter uns allen. Durch Jesum Christum deinen Sohn, unsern HErrn. Amen.

Entlich folget hierauf der allgemeine gewöhnliche Seegen.

Not 1. Auf das 1748 in Synodo versammelten Ministerii, einmüthiges und in der Billigkeit gegründetes Verlangen, wird von der Hohen Landes-Regierung und Ew. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft hiemit festgesetzt, daß die Bauren, so oft sie Communiciren wollen, sich zuerst (und zwar zeitig) bey dem Prediger melden sollen, damit vielen bisherigen Unordnungen gewehret, und der Prediger denen, welche es insonderheit ihrer Führung wegen nöthig haben, gebührende Erinnerung geben könne; welches auch von denen in denen Gebietern wohnenden Teutschen zuverstehen ist.

Not. 2. Weil auch viele Teutsche, von deren Christenthum und Erkänntnis der Prediger nicht wissen kan, angesehen sie nur auf eine kurze Zeit an einen Orte sich aufhalten, sich zur Communion anmelden, ja auch solche sich zum Tisch des HErrn nahen, die noch nie examiniret und präpariret seyn: so soll künftig kein Prediger befugt seyn, jemanden anzunehmen, der nicht entweder von seiner Erkentniß Red und Antwort giebet, oder einen glaubwürdigen Schein von dem Prediger, bey dem er zuletzt communiciret hat, aufweist.

Not. 3. Eben so wenig soll es einem Prediger erlaubt seyn, fremde Bauren und Läuflinge zum heiligen Abendmahl eher zu admit-tiren, bis selbige entweder mit glaubwürdigen Zeugnissen darthun, daß sie von ihrer Herrschaft der Leibeigenschaft entlassen und mit der Freyheit begnadigt worden, oder doch wiedrigenfalls, wenigstens ihre muthwillige Entweichung, als eine schwere Versündigung erkennen und bekennen, und dabey sancte angeloben, daß sie zur

Be-

Bezeugung rechtschaffener Lebens-Besserung, zu ihrer rechtmäßigen Herrschaft gutwillig wiederkehren und dero Ausöhnung demüthig suchen wollen. Bey nicht erfolgter Erfüllung ihres Versprechens aber, sollen sie als Heuchler und Betrüger nicht mehr angenommen werden; Wie wohl ihnen doch in schweren Kranckheiten, und bey anscheinender Todes-Gefahr, auf ihr Verlangen die Absolution und das Sacrament nach einer scharffen Admonition, nicht mag versaget werden.

Not. 4. Was die Krancken-Communion anlanget, so läffet es sich freylich wegen Umstände des Ortes und der Enge der Zeit nicht thun, daß die jetzt vorgeschriebenen Ritus observiret werden können: Jedoch soll jeder Pastor sich fleissig hüten, daß er von dem, was zum Wesen des Sacraments gehöret, nichts ändere, oder aussen lasse, insonderheit aber, daß er weder des Gebets, noch der Einsehungs-Worte Christi, vergessend sey.

## CAPUT IV.

Von einigen Handlungen die die Prediger  
entweder in, oder aussen der Kirche zu ver-  
richten haben.

### I. Vom Beichtsißen.

**D**a der Prediger in diesem heiltigen Geschäfte nicht vor sich selbst, sondern an der Stätte, und im Namen des Dreynigen Gottes handelt: So gebühret einem jeden, daß er sich dazu mit einem herglichen Gebete, und wahrer Demuth vor Gott auch herglicher und dringender Liebe gegen seine Beicht-Kinder anschicke, und mit allem Fleisse auf das dencke, was er von Gottes wegen mit ihnen reden will, und soll, und foglich sich hüte, daß er nicht mit ungewaschenen Händen, mit einer Leichtsinngigkeit des HErrn  
Werd

Werd angreiffe und treibe. Es soll keinem Prediger erlaubt seyn, jemanden, er sey wer er wolle, freventlich, eigenwillig, und aus Erieb der Selbststrache, oder wegen einer parthenischen und oft ungegründeten Delation, vom Beichstuhl abzuweisen, weil es nicht seine, sondern Gottes Handlung ist. Es sey auch einem jeden untersagt, einigen Beichtenden mit harten, bittern oder gar Ehrenrührigen Worten zu begegnen, als wodurch mehr zu dessen Verwirrung und Verbitterung, als Bekehrung beygetragen wird. Solte sich aber ja unter seiner Heerde ein räudiges Schaaf finden, so hat er Fleiß anzuwenden, solches zuerst durch wiederholte privat-Erinnerungen, hernach durch öffentliche Bestraffungen der Sünde an sich selbst, ohne Beschimpfung der Person, zurechte zu bringen. Wie er dem hiebey die ordentliche Obrigkeit und Herrschaft nicht vorbeÿ zu gehen hat. Wenn es aber nichts helfen wölte, soll er solches dem Visitatori und Superintendenti kund thun, und sich ferner belehren lassen. Ueberhaupt sehe ein Prediger im Beicht-Stuhl zu, daß er selbst nichts thue aus Geiz und schändlicher Gewinnssucht, sondern daß er handele aus Herzens Grunde, als aus Gott, für Gott, in Christo Jesu.

Not. 1. In dem Anno 1748 den 12 Jul. gehaltenen Synodo, wird von dem Rev. Ministerio festgesetzt, daß ein jeder Pastor, die zur Beicht Kommenden Letten zuerst mit kurzen Worten zur Andacht und Busse werde vermahnen, mit ihnen ein Buß-Gebet beten, ein Lied singen und sie folglich rite präpariren.

Not. 2. Da der größte Theil unserer Provincial-Kirche die allgemeine Beichte eingeführet wissen will, solche auch Kraft dieser Kirchen-Ordnung ratihabiret und beliebet wird, so wird dem Herrn Superintendenti von der Hohen Landes Regierung und Ew. Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft hiermit aufgetragen, daß er so wohl eine Formulam Confessionis & Absolutionis generalis stelle, als auch einen Modum, wie dabey zu verfahren sey, vorschreibe, damit solches, allen Pastoribus zur dienlichen Nachricht, an diesem Ort könne eingerücket werden.

Es soll aber mit der allgemeinen Beichte folgender gestalt gehalten werden.

1. Wird ein Buß-Lied gesungen.
2. Ein Psalm gelesen.
3. Abermahl ein Buß-Lied gesungen, ex. gr. Mein Sünd ich beicht und klage &c.

Hierauf liest der Pastor, nachdem die Confitenten zum Altar getreten, folgende Beichte langsam vor.

**H**Err! HErr! GOTT, Barmherzig, und Gnädig, Geduldig und von großer Gnade und Treue, der du beweifest Gnade in tausend Glied, und vergiebest Missethat, Uebertretung und Sünde! Wir mit vielen, so wohl Erblichen als Wirklichen, mit Gedancken, Worten und Wercken begangenen Sünden belastete Sünder, erscheinen allhier vor deinem heiligen Angesichte; Wir schütten vor dir unsre Herzen aus, klagen und bekennen, daß wir leider viel und schwer gesündigt, deine heilige Gebohnte übertreten, unsern Taufbund zerissen, und daher deinen gerechten Zorn, zeitliche und ewige Strafe wohl verdienet haben. Es ist uns dieses von Herzen leid, und reuet uns sehr. Weil du denn, du gütiger GOTT, bey deinem Leben geschworen hast, du wollest nicht den Todt des Sünders, sondern daß sich der Sünder bekehre und lebe; Weil du uns auch deinen Sohn geschencket hast, daß der seyn soll die Versöhnung für unsere und der ganzen Welt Sünde, und ihn uns zu einem Gnaden-Stuhl in seinem versöhnenden und reinigenden Blute vorgestellet hast, damit wir im Glauben zu ihm treten und Barmherzigkeit erlangen, wenn uns Hülfe noth ist. So bitten wir dich um deiner ewigen Barmherzigkeit, und um des blutigen Verdienstes Jesu unsers Mittlers willen, Ach GOTT! sey uns armen Sündern gnädig; vergib uns unsre Sünden-Schulden, tilge sie wie eine Wolcke, und unsre Missethat wie den Nebel. Wir erneuern hiermit unsern Taufbund, entsagen allen dem was Sünde und

Böse

Böse ist; wir versprechen dir O! Gott, Besserung des Lebens. Weil wir aber arme schwache Menschen seyn, die durch sich selbst nichts gutes verrichten können, so bitten wir dich, du wollest uns deinen heiligen Geist geben, der unsre Herzen reinige, erleuchte, bekehre und bessere, und aus uns Menschen mache, die nach deinen Geböhten wandeln und thun, was dir wohlgefält. Erhöre uns, gütiger Vater! um Jesu willen. Amen.

Alsdem geschiehet die allgemeine Vermahnung, und die Absolution, die einem jedem Confitenten besonders gesprochen wird.

Und endlich wird, nach Singung eines hiezu sich schickenden Liedes die Consecration und Administration des heiligen Abendmahls vorgenommen.

Not. 3. Es soll aber dennoch einem jedweden Confitenten frey stehen, die Absolution (besonders bey einem heimlichen Anliegen und verwundeten Gewissen) auf die privat Beichte zu empfangen.

## II. Von Zusammengebung angehender Eheleute.

Wie nach der Vermahnung Pauli Ebr. XIII, 14. die Ehe soll ehrlich gehalten werden: Also ist allezeit in der Kirche Christi der Gebrauch beygehalten worden, daß neuangehende Ehe-Leute, nicht allein öffentlich in der Gemeine aufgeböhten, sondern auch durch den Prediger sind eingeseget und zusammen gegeben worden, daher haben die Pastores wohl Acht zu haben, wie sie sich zuverhalten,

1. In der Proclamation, daß sie solche durchaus nicht unterlassen. Davon redet unsere Formula Jurisdictionis Ecclesiasticæ folgender massen Artic. IX.

Es soll von dem Aufbiethen und öffentlichen Copulations-Werck der Unteutschen so wohl von andern solchen und dergleichen Nothwendigkeiten (damit die erschreckliche Menschen-Dieberey, freventliche Zurey und Sodomitische Greuel unter den armen Leuten gänglich ausgerottet werden) von denen Herrn Visitatoribus gute Ordnung bey einer jeden Kirche in ihren Visitations-Abschieden gemacht und gestiftet werden.

Solchem nach ist auch in allen Kirchen- Visitationibus dieses Creyses und deren Abscheidungen geschlossen worden, daß ob zwar der Adel und Literati von denen Proclamationibus exempt sind, dennoch sonst niemand von dem Pastore jedes Orts, weder Teutsche noch Unteutsche, ohne vorhergehende dreymahlige Proclamation, copuliret werden sollen. Wovon insonderheit die Anno 1623 den 27 Jul. zu Ambohten gehaltene Kirchen- Visitation also spricht: Mit der Aufbietung derer von Adel, bleibt es bey dem Alten. Mit den Unteutschen soll das dreymahlige Aufbieten mit Fleiß getrieben und dabey auch sowohl wegen der Menschen- Dieberey eine Pœne, nemlich drey Paar Ruthen von dem Hencker, und 10 Floren der Kirche zu geben, ihnen angedeutet werden. Wie die Proclamation auch bey denen aller Bekantesten nicht zu unterlassen ist, angesehen der Anno 1747 gefasste Landtägliche Beschluß ausdrücklich erfordert, daß die drey Sontägliche Proclamation der zu copulirenden Personen, ohne einzige Restriction bey denen Teutschen, als Unteutschen geschehen soll; Also ist es auch einem Pastori nicht erlaubt, fremde Bauren, gesetzt, daß auch trina Proclamatio geschehen wäre, ohne Vorzeigung eines Trau- Scheines von der Herrschaft der Braut, zu copuliren, welches ebenfalls zu attendiren ist bey denen Wittwen die offenbahr gravidæ sind. So wenig nun eine Herrschaft ohne wichtige Erheblichkeit, die Ehe zu verbieten suchen wird; so wenig soll es dem Pastori erlaubt seyn, die Ehe durch Unterlassung der Proclamation, gleichsam modo illicito & furtivo bey willkührlicher Suspension, oder anderer harten Beahndung zu befördern. Die Formula der Proclamation bleibt, wie sie bisher gebräuchlich gewesen, und im Lettischen Hand- Buch stehet.

2. In der Copulation. Gleich wie selbe eine im Namen des dreyeinigen Gottes vorgenommene Handlung ist: Also wird sie billig denegiret denen, die nicht in der Gemeinschaft der Christlichen Kirche stehen, und Verächter des Göttlichen Wortes und des Sacraments des heiligen Abendmahls sind. Solche sollen weder  
als

als Zeugen bey der Taufe und Trauung anderer admittiret, noch auch selbst der Ehe, als eines von Gott eingesezen und gesegneten Standes würdig geachtet werden. Es wäre denn, daß solche sich dem Pastori und ihrer Herrschaft, in Gegenwart einiger Zeugen, zur besseren Observance ihres Christenthums verpflichteten, da nach Erforderung der Umstände, zumahl zu evicirung ärgerlicher Excesse, ihnen gewillfahret werden könnte. Jedoch sie bey unterlassener Erfüllung ihres Versprechens, als Straffällige der Herrschaft denunciiret werden sollen. Sonst ist auch dieses mit beyzufügen, daß bey gemeinen Bürgers- und Handwercks-Leuten, auch Haus- und Hofes-Leuten die Copulationes von denen Pastoribus, so wohl des Sonn- als Werkel-Tages, anders nicht, als in der Kirche verrichtet werden sollen; da denn bey der Copulation

1. Das Lied: Wer nur den lieben Gott läßt ꝛ. gesungen.
2. Hiernach ein Psalm gelesen.
3. Das Lied: In allen meinen Thaten ꝛ. gesungen.
4. Darauf die Copulation verrichtet, und
5. Der Actus mit dem Liede: Es woll uns Gott genädig seyn ꝛ. beschlossen wird.

NB. Die Wahl der Lieder kan auch dem Braut-Paar überlassen werden.

Es soll aber die Formula der Copulation in folgenden bestehen:

Lieben Freunde in Christo!

Es sind gegenwärtige (Hochadliche) Personen, Bräutigam und Braut willens, nach Gottes Gebot und Ordnung in den heiligen Ehestand zu treten, (und haben sich nach löblicher Gewohnheit unserer Kirchen drey-mahl öffentlich aufbieten und Gott den Allmächtigen für sich anrufen lassen.)

Als erscheinen Sie nun allhier vor Gott, mit dem Begehren, daß Sie Ehelich für aller Welt zusam-

men gefüget, die Zeit ihres Lebens zubringen mögen, daß solch ihr angefangenes Werck vollenzogen und Christlicher Ordnung nach bestätigt werde.

Nachdem aber auch wissentlich ist, daß der Satan als ein Feind Gottes, und aller Christlichen Ordnung dem heiligen Ehestande, und frommen Eheleuten zum höchsten entgegen ist, und nach ihrem Schaden und Unglück trachtet, wo er kan; So ist je und allewege vonnöthen, daß wir vor diese Personen auch jekund zusammen den lieben getreuen Gott mit Ernst anrufen, und für Sie bitten:

Erstlich: Daß Er nach seiner allmächtigen, väterlichen und milden Güte, Ihnen einen Glückseligen guten Anfang, zu solchem Ihrem Stande verleyhen wolle.

Zum andern, daß er auch seinen Göttlichen Segen, welchen Er über diesen Stand gesprochen, an Ihnen erfüllen, Sie mit Leibes - Früchten begaben, und dieselbe zu seinen Ehren und allen Guten erhalten wolle.

Zum dritten: Daß Sie denn auch weiter durch seine Göttliche Gnade, in herzklicher Liebe und Einigkeit, in langwieriger Gesundheit und guten Bedeyen die zeit ihres Lebens in solchem Stande bey einander zubringen, und für des giftigen Satans bösen Anschlägen und Fürnehmen, auch allem Leide und Aergerniß verwahret und behütet werden: Damit Sie also glücklich

lich anfangen, Christlich fortfahren, und seelig beschliessen mögen.

Solche Bitte wie sie Christlich, und von unserm lieben HERRN JESU Christo Zusage hat, daß sie nicht vergebens geschehen, sondern in seinem Namen erhört werden solle, wollen wir dem himmlischen Vater in denen Worten, die uns sein lieber Sohn gelehret hat, fürtragen und also beten: Vater unser 2c.

Wenn aber ein Paar in Anzucht gelebet, und sich nachmahls trauen läset, so geschiehet die Anrede von dem Pastore also:

### Lieben Freunde in Christo!

Diese zwey Personen, welche zuvor heimlich sich zusammen gehalten, und das gegebene Vergerniß GOTT und der Kirchen abbeten, sind nun gemeinet nach GOTTES Ordnung einander zu ehelichen. Weil sie demnach des lieben Gebets hierzu hoch vonnöthen haben: Als wollen wir aus Christlicher Liebe GOTT den Allmächtigen für Sie anrufen, und mit gläubigen Herzen also sprechen: Vater unser 2c.

Nachdem wir nun GOTT dem HERRN über gegenwärtige neue Ehe-Leute mit einander angeruffen haben; Als wende ich mich hierauf zu ihnen selbst, und zwar Anfangs zu Ihm (Euch) N. N. als Bräutigam, und frage Ihm (Euch) vor GOTT, seinen heiligen Engeln, und dieser Christlichen Versammlung, die dessen demahleinst am jüngsten Tage werden Zeugen seyn, ob Er (Ihr) gegenwärtige seine (eure) Braut, N. N. zu seiner (eurer) Ehegattin wolle (wolltet) annehmen, sie von Herzen lieben, mit Treu meynen,  
mit

mit ihr verlieb nehmen, und ausstehen Glück und Unglück, Reichthum und Armuth, Gesundheit und Kranckheit, und alles, was Ihnen (euch) GOTT nach seinem heiligen Willen zuschicken wird, bey ihr mit Vernunft und Bescheidenheit wohnen, sich (euch) von ihr nicht scheiden noch scheiden lassen, es scheide Sie (euch) denn GOTT durch den zeitlichen Todt. Ist Er (Seyd ihr) nun solches zu thun gesonnen, so antworte Er (antwortet) vor GOTT mir dessen Diener, und dieser Versammlung mit einen deutlichen Ja! Resp. Ja.

Eadem & ad sponsam referat

Mox petitis & mutatis annulis, conjunctisque Neonimporum dextris sic pergat:

Weil denn gegenwärtige Christliche Personen einander zur Ehe begehren, und solches öffentlich vor GOTT und dieser Christlichen Versammlung durch Jawort, Ringewechsel, und Handschlag einmahl vor allemahl bekennen, so spreche ich, als ein verordneter Diener GOTTes sie hiemit ehelich zusammen, im Namen GOTTes des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Amen. Was nun GOTT zusammen gefüget hat, soll der Mensch nicht scheiden.

Jam pergat ulterius.

Weil ihr euch nun beyde in dem Ehestand begeben habt in GOTTes Namen, so solt ihr, damit ihr darin also leben möget, daß es GOTT gefällig, euch ersprieslich, und männlichen besserlich sey, aus GOTTes Wort hören vier Stücke, welche Ehe-Leuten zu wissen nöthig sind:

Zum

Zum erſten, woher der Stand der heiligen Ehe komme, wer denſelben verordnet und eingefezet hat, nemlich Gott ſelber.

Alſo ſchreibet Moſes im erſten Buch am 2 Cap. Und Gott der Herr ſprach: Es iſt nicht gut, daß der Menſch alleine ſey, Ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn ſey. Da ließ Gott der Herr einen tieffen Schlaf fallen auf den Menſchen, und er entſchlief. Und Gott nahm ſeiner Ribben eine, und ſchloß die Stätte zu mit Fleiſch. Und Gott der Herr bauete ein Weib aus der Ribben, die er von dem Menſchen nahm, und brachte ſie zu ihm. Da ſprach der Menſch: das iſt doch Bein von meinen Beinen, und Fleiſch von meinem Fleiſch; man wird ſie Mannin heißen, darum, daß ſie vom Manne genommen iſt. Darum wird ein Mann ſeinen Vater und Mutter verlaſſen, und an ſeinem Weibe hangen, und ſie werden ſeyn ein Fleiſch.

Da habt ihr gehört, daß der Eheſtand eine Göttliche Ordnung ſey, und von Gott herkomme. Nun höret ferner und lernet,

Zum andern, wie ſich eines gegen das andere nach Gottes Willen ſoll halten.

So lauten die Befehls-Worte Pauli an die Männer: Ihr Männer liebet eure Weiber, gleich wie Chriſtus geliebet hat die Gemeine, und hat ſich ſelbſt für ſie dargegeben, auf daß er ſie heiligte, und hat ſie

gereiniget durch das Wasserbad im Worte, auf daß er sie ihm selbst zurichte eine Gemeine die herrlich sey, die nicht habe einen Flecken, oder Kunkel, oder des etwas, sondern daß sie heilig sey und unsträfflich. Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben, als ihre eigne Leiber. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst. Denn niemahls hat jemand sein eigen Fleisch gehasset, sondern er nähret es, und pfleget sein, gleich wie auch der HErr die Gemeine.

An die Weiber lauten Pauli Worte also: Die Weiber seyn unterthan ihren Männern, als dem HErrn. Denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleich wie auch Christus ist das Haupt der Gemeine, und er ist seines Leibes Heyland. Aber wie nun die Gemeine ist Christo unterthan, also auch die Weiber ihren Männern, in allen (billigen) Dingen.

Zum dritten höret auch das Creuz, so GOTT auf diesem Stand geleyet hat.

So spricht GOTT zum Weibe: Ich will dir viel Schmerzen schaffen, wenn du schwanger wirst, du solt mit Schmerzen Kinder gebähren, und dein Wille soll deinem Manne unterworffen seyn, und er soll dein Herr seyn.

Und zum Manne sprach GOTT: Dieweil du hast gehorchet der Stimme deines Weibes, und gegessen von dem Baum, davon ich dir geboth, und sprach: du soll nicht davon essen. Verflucht sey der Acker um  
deinet

deinet willen, mit Kummer solt du dich drauf nähren dein Lebenlang; Dornen und Disteln soll er dir tragen, und solt das Kraut auf dem Felde essen. Im Schweiß deines Angesichts solt du dein Brodt essen, bis daß du wieder zur Erden werdest, davon du genommen bist. Denn du bist Erde, und solt wieder zur Erde werden.

Zum vierdten ist das euer Trost, daß ihr wisset, und gläubet, daß euer Stand vor Gott angenehm und gesegnet sey.

Denn also stehet geschrieben im 1 Buch Mos. am 1 Cap. Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde, ja zum Bilde Gottes schuf er ihn, und er schuf sie ein Männlein und Fräulein. Und Gott seegnete sie, und sprach: Seyd fruchtbar und mehret euch, und erfüllet die Erde, und machet sie euch unterthan, und herrschet über die Fische im Meer, und über die Vögel unter dem Himmel, und über alles Thier, das auf Erden krecht. Und Gott sahe an, was er gemacht hatte, und siehe da, es war alles sehr gut. Darum spricht auch Salomon: Wer eine Ehe-Frau findet, der findet was gutes, und schöpffet Segen vom Herrn.

Damit nun dieses Christliche Ehepaar auch möge Segen von Gott erlangen, so lasset uns beten:

Herr Gott! der du Mann und Weib geschaffen, und zum Ehestande verordnet hast, dazu

dazu mit Früchten des Leibes gesegnet, und das Sacrament deines lieben Sohnes Jesu Christi und der Kirchen seiner Braut darinnen bezeichnet: Wir bitten deine grundlose Güte und Barmherzigkeit, du wollest solch dein Geschöpf, Ordnung und Segen, nicht lassen verrücken noch verderben, sondern gnädiglich in uns bewahren, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Vater unser der du bist Himmel, 2c.

Tandem dimittat Copulatos cum Benedictione ex Num. VI.

Die Titulatur bleibet nach jedes Standes Gebühr, wie sie heutiges Tages gebräuchlich ist. Bey diesem Puncte von der Copulation ist noch bezubringen

1. Daß weder Teutschen noch Unteutschen in der heiligen Advents- und Fasten-Zeit; am allerwenigsten aber an denen Buß- und Bet-Tagen, die Trauungen und Hochzeiten sollen verstatet werden.

2. Was die Form. Jurisd. Eccles. Artic. X. ordnet:

Bey einer jeden Copulation soll eine Adliche Person 2 Floren, Bürgerstandes einen halben Thaler, die Bauern einen Serding, zur Kirchen Unterhaltung zu geben schuldig seyn; Und hat hiemit die Gebühr, so denen Pastoribus zugeleget worden, nichts zu thun.

3. Daß die Früh-Väter und Früh-Mütter wegen ihres unzeitigen Bey Schlafens und des dadurch gegebenen Aergernißes entweder mit einer Geld-Buße an die Kirche, oder nach Beschaffenheit

heit der Personen, mit einer exemplarischen Leibes- Straffe von jedes Orts Herrschaften belegt werden sollen.

### III. Von dem Begräbniß der Todten.

Es ist überhaupt zu mercken

1. Daß es, wegen des Beysehens und Vermauens derer Entleibten, und der deswegen an die Kirche zu entrichtenden Gebühr, nach der bey einer jeden Kirchspiels- Kirche dießfalls gemachten Verordnung sollen gehalten werden.
2. Daß vor das Geläute der Glocken bey Adlichen so wohl, als Bürgerlichen und Bauer- Leichen, die in denen Visitations- Abschieden jeder Kirche bereits gesetzte Taxe müssen entrichtet werden.
3. Daß niemand ohne des Pastoris jedes Ortes, oder, da er selbst nicht zur Stelle, ohne der Herren Kirchen- Vorsteher Ratication und Vorwissen belautet werde, damit sie wissen ob der Todte Christlich und Gottseelig die Weltgeseignet, und die Christliche Kirchen- Disciplin erhalten werde, folglich der Todte nach der Beschaffenheit seines Lebens und Todtes, mit Klange und Gesange zur Erden bestattet werde.
4. Daß die beharrlichen Verächter des heiligen Abendmahls, wenn sie ohne Genuß dieses Heils- Mittels sterben: imgleichen die Trunckenbolde, die sich zu todte saufen, und überhaupt alle ruchlose Sünder, die als offenbahr Unbußfertige von hinnen scheiden, keines ehrlichen Begräbnisses gewürdiget, noch ihre Leichnahme auf denen Kirch- Höfen oder Capellen bey denen Gebeinen der Gläubigen, begraben, sondern an einem besondern Ort ohne Klang und Gesang verscharrret werden sollen.
5. Daß zwar denen Adlichen überhaupt erlaubt sey bey ihren Begräbnissen Lichte in der Kirchen verfertigen und aufstecken zu lassen, jedoch wird solches auch denen Literatis, und andern Bürgerlichen, die Meriten haben, vergönnet. Die Lichte aber sollen nach geendigter Solennität dem Pastori Loci bleiben.

6. Daß denen Pastoribus nicht erlaubt sey denen Bürgerlichen Aeliche, und folglich ihnen nicht anständige Titulos in denen Leich-Sermonen und Predigten beyzulegen; oder so ja jemand dergleichen prätendiren wolte, die Pastores hievon die Belehrung von denen Königlichen Land-Räthen suchen sollen.
7. Daß das denen Pastoribus, Schulmeistern, Sängern, u. d. g. zugedachte Gratial zu des Trauer-Hauses Discretion zu überlassen.
8. Daß dem Küster vor das Lauten und Grab von einer Aelichen Person 6 Marck Kiegisch, von einer Bürgerlichen aber fünftehalb Marck K. gegeben werde.
9. Weil die Eingepfarrete vom Adel jeglichen Kirchspiels zur Eröffnung ihrer Erb-Begräbnisse, indem dero Gottseelige Vorfahren sich bey denen Kirchen-Fundationen milde und freygebig erzeiget haben, berechtiget sind; als sind selbige ihnen auch durch die General-Kirchen Visitation conserviret, und noch weiter, und zu ewigen Zeiten frey, und sonder entgelt, so als ihre Vorfahren es gehabt, ihnen und ihren Familien gelassen worden. Die fremde von Adel aber, und die nicht ihre eigne Bebräbnisse haben, erhalten zwar die Erlaubniß, in eines eingepfarreten Begräbniß ihre Todten einzulegen, zahlen aber dennoch an die Kirche für eine grosse Leiche 20. Flor. für eine kleine aber nur die Helfte. Solte aber eine Leiche nur auf eine Zeitlang abgesetzt werden, wird davor Monatlich 1. Flor. bezahlet.
10. Die Bürgerliche Personen, die nicht ihre Erbbegräbnisse haben, und doch in der Kirche begraben seyn wollen, geben vor die Grabstätte 10 Flor. auf dem Kirchhofe aber 1 Flor.
11. Vor die Gruft einer Bauer-Leiche bekommt die Kirche 18 gl.
12. Es hat der 1748 gehaltene Synodus vor recht und billig erkannt, daß denen Catholischen gestorbenen, wenn es verlangt wird, so wohl die Begräbniß-Stätte, als auch das Gelaute bey denen Evangelischen Kirchen willig zugestanden werde.

Was die Ceremonien, die bey denen Begräbnissen zu beobachten wären, anlanget, so kann es mit selbigen folgender gestalt gehalten werden.

1. Bey Adeltichen Leichen-Begängnissen, woferne der Leichen-Conduct sich im Hofe anfängt, von wannen die Leiche nach der Kirche gebracht werden soll, so wird der Anfang gemacht mit einem Sterbe-Liede. Hierauf hält Pastor loci die Stand-Rede, die de jure ihm von niemanden kan präripiret werden, es wäre denn, daß er entweder solche, einem andern ultro cedirte, oder daß eine Leichen-Predigt gehalten zu werden verlanget würde, so kann solche niemand anders, als Pastor loci, ein anderer aber die Stand-Rede halten. Nach Endigung der Stand-Rede gehet unter Singung eines Sterbe-Liedes der Zug nach der Kirche. Auf dem Kirch-Hofe wird abermahl ein Sterbe-Lied intoniret, und die Leiche in die Kirche gebracht. Nach dem Schluß des Liedes liest der Pastor entweder den 90 Psalm, oder Caput ult. Danielis, oder auch ein Stück ex capite IV. Libri Sapientia. Nach dessen Endigung wird unter dem Liede: Nun laßt uns den Leib begraben, 2c. die Leiche in die Ruhkammer gesencket. Bey dem Ende des 6 Vers. wird eingehalten, da denn der Pastor die Begräbniß Collecte singet; hierauf werden die beyden letzten Verse gesungen; und wo eine Parentation verlanget wird, tritt alsdenn der Redner auf, und mit dessen Abtritt wird die ganze Solennitat beschloffen.

Die Lieder, die in der Kirche, oder bey der gangen Solennitat gesungen werden, dependiren so wohl, als, im Fall etwa eine Leichen-Predigt verlanget würde, der zu erklärende Text von der freyen Disposition des Trauer-Hauses, es wäre denn, daß selbes solche Dinge dem Arbitrio des Pastoris überlassen wolte.

2. Bey Bürgerlichen Leichen wird in denen Ceremonien ein vernünftiger Prediger sich nach der Beschaffenheit der Person, deren Meriten und der Familie des Verstorbenen zu richten haben. Damit aber auch hierinne keine Irrung geschehe, so setzet hiemit  
die

die Kirchen-Ordnung, daß ins künftige keiner, der Christlich gelebet, ohne Klang und Gesang zur Erden gebracht werden soll, sondern die Bürgerlichen Leichen, sie mögen des Sontages nach der Predigt, oder an denen Werkeltagen, auf dem Kirch-Hofe zu beerdigen seyn, sollen mit einem Begräbniß-Liede, in Beyseyn des Pastoris in die Kirche gebracht, darauf ein Psalm abgelesen, nach diesem, unter dem Gesange: Nun laßt uns den Leib begraben 2c. aus der Kirche zur Gruft getragen, und bestätigt werden.

Die Kirchen-Bedienten genießen noch weiter eines freyen Begräbnißes ohne entgelt, so wohl wegen der Erde, als der Glocken.

3. Da auch unter denen Letten einige Gottseelig gelebet, sich zum Worte Gottes, und Hochwürdigem Nachtmahl fleißig gehalten, so soll ein jeder Pastor, wenn es von ihm verlangt würde, bey deren Begräbniß, mit Singung einiger Lieder, Ablesung eines Psalms auch wohl mit Haltung eines kurzen Sermons, sich willigst finden lassen, weil nicht weniger die Lebenden dadurch zur Gottseeligkeit angereizet werden können.

#### IV. Von der jährlichen Gebet-Fahrt.

Es soll ein jeder Pastor schuldig und gehalten seyn, alle Jahr, oder wo die Gemeine zu groß wäre, alle 2 Jahr in denen Gesindern das Gebet zu verhören, solches durch sich selbst, nicht aber durch den Küster zu thun, und nach dem Wachsthum des Christenthums, dem Betragen eines jeden in seinem Hause, der Kinder-Zucht, u. d. g. sorgfältig nach zu fragen. Wovon die Ambotische Kirchen Revitation Anno 1623 den 27 Julii gehalten also ordnet:

Dem Pastori sollen auch hiemit die jährliche Bauer-Examina ernsthaft auferleget seyn, daß er davon in denen Synodis Rechenschaft kan geben, und deßfals das Kirchspiel über ihm sich nicht zu beschweren habe. Die Vorschrift der zu haltenden Gebet-Fahrt, wird ein jeder treuer Seelen-Sirte, der seiner Gemeine Zeil ernstlich suchet, und derer Erbauung ver.

verlanget, sich selbst geben können, und dis vor allen zu seiner Richtschnur dienen lassen, daß er nichts thue aus Gewinnsucht, sondern aus Herzens Grunde, zur Ehre Gottes und zur Besserung der Gemeine.

## CAPUT V.

Und zwar

### I. Von dem Beruf der Prediger.

**E**s ist zwar an dem, daß Gott, der da Herr seines Weinberges und seiner Erndte ist, seine Arbeiter selbst aussuchet, und sendet, solches auch ehemahls durch sich selbst unmittelbar gethan hat: Jezo aber, da seine Kirche gepflancket ist, thut er es mittelbar durch Menschen, also, daß er ihre Herzen in der Hand hat, und sie wie die Wasserbäche leitet, und sie also richtet, daß sie tüchtige Arbeiter wehlen, und er alsdenn, nachdem er sie durch einen innerlichen Ruff geruffen, geschickt macht, mit seinen Gaben ausrüstet, und ihre Arbeit segnet. Daher sezet unsere Formula Jurisdic. Eccles. daß, gleich wie denen von Adel, die ihre eigne Kirchen auf ihren Grund und Boden haben, also auch denen Haupt-Kirchspielen, und derselben, jeder Kirche eingepfarreten, das Jus Patronatus immediate zustehet, und also eines jeglichen Kirchspiels Anverwandte das einhellige Jus Vocationis in Erwehlung und Berufung eines Pastoris billig exerciren könne. Solte aber der Superintendentens von denen Patronis hierüber zu Rathe gezogen werden, so soll er hierinnen treulich handeln, und seines Herzens Meynung, nicht sub Titulo voti sed requisiti Consilii, von der erwehlten Person eröffnen; jedoch niemanden in dem Jure Patronatus präjudicirlich.

Da auch Anno 1747 durch einen Landtäglichen Schluß festgesetzt worden, daß die Herrn Patroni derer Kirchen einem von Ihnen erwehlten Subjecto, zur Behinderung aller Inconvenien-

tien, nicht eher eine ordentliche Vocation ertheilen, als biß der erwählte Candidatus zuerst examiniret worden, als wird künftig von dem Patrono des vocirenden Subjecti das Examen nebst denen dazu erforderlichen Expensen besorget werden.

Es sollen auch so wohl die Vocantes, als Vocati, die Wichtigkeit des Prediger Rufes erwegen, und nichts vornehmen, wodurch das von Gott gesetzte und geheiligte Amt prostituiret und in Verachtung gesetzt werde. Daher sollen

I. Die Vocantes ex jure Patronatus per vota concordantia, vel per majora, eine solche Person zu ihrem Seelen-Hirten erwählen, der von anderwärts das Zeugniß einer gesunden Lehre, und unsträfflichen Lebens bekommen, und das an sich hat, was die Apostel von denen zu Jerusalem zu erwählenden Diaconis fordereten. Es solten Männer seyn, die ein gut Gerichte haben, und voll heiligen Geistes und Weißheit sind. Act. VI, 3. Und ins Besondere darauf sehen, daß die arme und einfältige Letten, die den Unterricht viel nöthiger haben, als die, so von einer größern Erkenntniß sind, nicht durch solche Prediger verwahrloset werden, die nur mit Teutschen und Vornehmen, nicht aber mit denen armen Letten, in ihrer Sprache reden, folglich derer Seelen Angelegenheiten nicht rechtschaffen bestellen können. Und daher haben solche Patroni eine schwere Verantwortung vor dem Erz-Bischof Christo abzulegen, die zwar vor sich einen beredten Prediger wehlen, ihre arme Unterthanen aber verwahrlosen, indem oft ein solcher Prediger dasjenige redet und vorbringt, was weder er selbst, noch die Gemeine verstehet, und wovon die Einfältigen nichts gebessert sind. Ferner haben sich auch die Patroni zubescheiden, daß das ihnen zustehende Jus Vocandi ihnen nicht sogleich die Jurisdictionem und das Dominium über die Prediger gebe, und ihnen also nicht frey stehet, ihre Prediger als ihre Bediente zu tractiren, Dinge von ihnen zu fordern oder ihnen vorzuschreiben, die nur der Obrigkeit, und dem zustehen, der die Jura Episcopalia hat und exerciret.

Es sollen

2. Die Vocati wohl bedencken, wie hoch sie Gott gewürdiget hat, daß er sie zu seinem, und seiner Kirchen Dienst, und zu Haushalter über seine Geheimnisse hat bestellet, und daher ihr Amt nicht als einen politischen Ehrenstand, oder als einen Dienst, woraus sie ein Gewerbe machen könnten, ansehen, um des willen sie meyneten berechtiget zu seyn, sich in Hoffarth und Einbildung zu brüsten, die Gemächlichkeit des Lebens, oder eine durch Geiz und Gewinnsucht gesuchte Bereicherung zu erlangen: Sondern sich vielmehr durch die Heiligkeit ihres Amts anreizen zu lassen, ihrem Berufe würdiglich nach zu wandeln, und so wohl in ihren Amtsgeschäften, als auch in dem Umgange mit andern, wie denn auch in ihren eigenem Hause, sich bestreüben, diejenigen Tugenden an sich blicken zu lassen, die Paulus 1 Tim. III. und Tit. I. allen Lehrern vorschreibet, und die so wohl unser Erg-Hirte Christus, als auch seine Apostels, deren Nachfolger wir sind, in der Lehre und Leben, zur Nachahmung vorgestellet haben.

## II. Von der Prediger Ordination.

**W**enn nun ein Kirchspiel, oder einer von Adel, einen Prediger erwehlet, berufen, und ihm literas Vocatorias gegeben hat, so begiebt sich der Candidatus zum Superintendenten und bittet um die Ordination. Davon saget die Formula Jurisdictionis Eccl. Artic. II. also:

Es soll aber der Superintendentens, wenn ihm Ordinanti præsentiret und zum Examen zugeschicket werden, dieselbe über drey Wochen nicht aufhalten, sondern ihnen die Zeit förderlich setzen, und dazu die Pastores, so neben ihm im Consistorio sitzen, beruffen.

Das erste also, was vor der Ordination vorgehet, ist das Examen des Candidati. Demselben soll der Superintendentens aufgeben, daß er entweder über einem gewissen Locum ex Theologia Thetica Theses, oder überhaupt eine Confessionem Fidei aufseze, solche so wohl dem Superintendententi als auch denen Con-

istorii Assessoribus zuschicke, und sich zur Verantwortung derselben auf dem von dem Superintendente ihm gesetzten Termino einfinde. Den Anfang des Examinis machet der Superintendens mit einem kurzen Sermon, und einem Gebete zu Gott, um Seegnung des vorhabenden Werkes: Hierauf wird der Candidatus, nach Beschaffenheit seiner eingegebenen Thesium über einige Theile der Theologie zu vernehmen seyn. Es soll auch der Candidatus, wo er ein Ausländer wäre, ein Specimen von sich geben, daß er der Lettischen Sprache mächtig sey. Gleiche Mühe soll auch der Superintendens seinen Confratribus nach der Ordnung auftragen. Endlich wird das Examen durch den Superintendenten mit einem kurzen Sermon und Gebet geschlossen, dem Ordinando gratuliret, und ihm das heilige Amt bestens empfohlen, er auch zu allen Christlichen Theologischen Tugenden angemahnet. Folgenden Tages wird der Ordinandus dem Superintendenti beichten, communiciren und publice ordiniret werden. Wobey folgende Ricus zu beobachten sind.

1. Wird der Ordinandus (wo zu mahl die Ordination in der Kirche geschiehet, zu welcher Candidatus als Pastor vociret worden, und also Ordinatio & Introductio zugleich geschiehet) unter Singung des Liedes: Nun bitten wir den heiligen Geist &c. in die Kirche geführt. Nachdem das Gloria gesungen ist, folget diese Collecte:

Pastor. Herr sende treue Arbeiter in deine Erndte

Chor. Der Herr giebt das Wort mit grossen Schaaren der Evangelisten.

O allmächtiger Gott, Himmlischer Vater! Wir bitten dich herzlich, du wollest deinen heiligen Geist deinem dieser Christlichen Gemeine zugesendeten Diener, reichlich und seeliglich mittheilen, daß er durch denselben mit allerley nöthigen Gaben zu Vollziehung

hung seines Amtes gnädiglich beseeliget werde, auf daß er in Lehre und Leben sich unsträflich verhalten möge; Um Jesu Christi unsers HErrn willen. Amen.

Und denn wird verlesen das Capitel aus 1 Tim. III. vom Vers. 1 bis 13. Nach dem Liede vor der Predigt wird gelesen das Capitel aus Ezech. XXXIII. vom Vers. 1 bis 9. Die Predigt verrichtet der Superintendens, der solche auf den ganzen Actum appliciret, und so wohl dem Ordinando und Introducendo, als auch der Gemeine die ihnen schuldige Pflichten vorhält.

2. Wird nach geendigter Predigt der Ordinandus in dem allgemeinen Gebet und Fürbitte GOTT empfohlen, dessen Vocation öffentlich der Gemeine vorgelesen, und darauf das Lied gesungen: Komm heiliger Geist, HErrre GOTT &c. da denn bey Anfange des letzten Vers. der Ordinandus von denen Pastoribus aus dem Beichtstuhl vor den Altar geleitet wird. Nach dem Schluß des Liedes wendet sich der Superintendens zu dem Ordinando, und redet ihn also an:

Mein Herr Ordinande! Es hat dem heiligen GOTT seines Weinberges und der Erndte gefallen, daß er ihm zum Hirten und Lehrer dieser Christlichen Gemeine beruffen lassen; Und es ist jetzt an dem, daß er nach Apostolischen, und in unserer Evangelischen Kirche bisher beygehaltenen Gebrauch, durch Gebet und Auflegung der Hände zu diesem heiligen Amte soll ordiniret und eingeweyet werden. Daher höre Er mit Fleiß und Bescheidenheit zu, was man von ihm fragen, und ihm im Namen unsers Erzhirtens Jesu Christi ernstlich anbefehlen wird, daß er darauf gründlich ohne Falsch und Heuchelei vor dem Angesichte GOTTES antworten könne.

Ich frage Jhn dannenhero erstlich:

Ob er nach dem Apostolischen Glaubens-Bekentniß, auch denen Symbolis, dem Nicänischen und des Athanasii, nach unserer wahren und ungeänderten, dem Kayser Carolo V.

Anno 1530 übergebenen Augspurgischen Confession, denen Smalcaldischen Articulen, und Christlichen Concordien Buch, seine Lehre und Predigten, nebst der unverfälschten, der hochwürdigen Sacramenten, Taufe und Abendmahls, Dispensation, sich richten, und denen Zuhörern mit Fleiß, Christlichen Eifer, und ohne allen Affecten in wahrer geistreicher Andacht vortragen, dargegen aber vor allen Corruptelen, Secten und Kotten sich hüten, solchen absagen, widersprechen, seine Zuhörer davor warnen, und in keinen Stücke sich derer muthwillig verdächtig machen wolle. Ist er nun dieses zu thun gesinnet, so antworte er, und erkläre sich mit einem deutlichem Ja!

Vors andere höre er zu, wie in der ersten Kirche denen Predigern dis hohe Amt gleichmäßig theuer anbefohlen, und also auch ihm in solchem Apostolischen Worte jeko übergeben wird.

So schreibt Paulus I Tim. III. Das ist gewislich wahr, so jemand ein Bischofs-Amt begehret, der begehret ein köstlich Werck. Es soll aber ein Bischof unsträflich seyn, eines Weibes Mann, nüchtern, mäßig, sittig, gastfren, lehrhaftig, nicht ein Weinsäuffer, nicht beissig, nicht unehrliche Handthierung treiben, sondern gelinde, nicht haderhaftig, nicht geizig; der seinem eigenem Hause wohl vorstehe, der gehorsame Kinder hat mit aller Ehrbarkeit; (So aber jemand seinem eigenem Hause nicht weiß vorzustehen, wie wird er die Gemeine Gottes versorgen?) nicht ein Neuling, auf daß er sich nicht aufblase, und den Lasterern ins Urtheil falle. Er muß aber auch ein gut Gezeugniß haben von denen, die draussen sind, auf daß er nicht falle den Lasterern in die Stricke.

Hier höret er, daß uns, die wir zu Bischöffen, das ist zu Predigern, Aufsehern und Pfarr-Herren beruffen seyn, und solche in der That seyn sollen, nicht wird befohlen, unvernünftige Thiere zu hüten, sondern die Gemeine, die Gott  
durch

durch sein eigen Blut erworben hat, daß wir sie wenden sollen mit dem reinen Worte Gottes auch wachen und zusehen, daß nicht Wölfe und Rotten unter die armen Schaafte einreißen. Darum nennet es Paulus auch ein köstlich Werck. Auch für unsere Person sollen wir züchtig und ehrlich leben, unser Haus, Weib, Kinder und Gesinde Christlich halten und ziehen. Ist nun Er auch solches zu thun gesonnen, so erkläre Er sich mit einem deutlichen Ja!

Vors dritte soll er auch hören wie es ihm ergehen wird, wenn er seinem Berufe nach sein Amt wird treulich und mit Fleiß ausrichten:

Alsdem wird der Teufel, Hölle, Welt und alles, was dem anhänget, ihm feind werden, ihn hassen und verfolgen, nach Ehre, Glimpf, Leib und Leben trachten; Ja seiner eigener Schäflein etlicher, denen ihre Seeligkeit kein rechter Ernst ist und welche die Weide Christi, Gottes Wort, allein im Maule und Ohren beliegen lassen, sich nicht zu bessern gedenccken, sondern muthwillig und trozig fahren in ihrem sündlichen Leben, und dennoch dawieder nichts gesagt haben wollen, diese falsche und heuchlerische Evangelische, die in aller Ruchlosigkeit und Sicherheit leben, die werden Ihn am höchsten bedrängen, beängstigen, und den verderblichsten Stof thun; auf daß bey ihm wahr werde, was Christus gesagt hat: Sie werden euch in den Bann thun und tödten, von einer Stadt in die andere jagen. Matth. VII.

Vors vierdte soll das hinwiederum sein Trost seyn: Daß ihm Gott dawieder gnädiglich schützen und schirmen wird, seinen Feinden ihre Gewalt brechen, ihre Tyrannen verhindern, und abwenden, ihre gottlose Anschläge zunicht machen, auch Sinn, Muth und Stärke geben, daß er das Creuz und Verfolgung tragen könne, und ohn alle Scheu und Furcht gleichwohl die Wahrheit predigen und verkündigen: Ja Gott wird ihn mit nothdürftigen Gütern und Gaben

ben versehen, daß er sein Amt ehrlich und redlich zum guten und heylsamem Ende hinaus führen möge, und will ihm dazu solchen seinen Fleiß und Treue mit leiblichen und geistlichen Seegen nach seiner göttlichen Verheißung belohnen. Denn also spricht Christus Matth. V. Seelig seyd ihr so euch die Menschen um meinet willen verfolgen; Seyd fröhlich und getrost, es soll euch im Himmel wohl belohnet werden. Denn also haben sie verfolget die Propheten, die vor euch gewesen sind. Und Matth. X. saget Christus: Kaufet man nicht zweien Sperlinge um einen Pfennig, und fället doch derselben keiner auf die Erde, ohne eures Vaters Willen. Nun aber sind auch alle eure Haare gezehlet, darum fürchtet euch nicht, ihr seyd besser, denn viel Sperlinge. Und ferner spricht Er: Wer mich bekennet vor den Menschen, den will ich bekennen vor meinem himmlischen Vater. Dieses und dergleichen andere viele Verheißungen Christi sollen ihn stärken und mächtig machen, ja locken und anreizen, daß er sein Amt treulich und fleißig solle ausrichten, unangesehen, es gehe ihm auch hierüber, wie Gott will.

Vors fünfte aber höre er auch zu, wie es ihm ergehen wird, da er sein hochheiliges Amt nicht wird treulich und mit Fleiß ausrichten.

Da wird ihn wahrlich Gott wiederum verlassen, sein nicht achten, ihn fahren lassen, ihn mit Blindheit und Sicherheit schlagen, an Weisheit, Vernunft, Verstande, Güter, und Gaben straffen, und ihn zeitlich, und dort ewig heimsuchen, ja Gott wird auch seine ihm verliehene Gaben wegnehmen, ihn aus seinem Amte verstoßen, und dasselbe einem andern geben. Er wird das Blut seiner verkehrten Zuhörer (welche er hätte vom Verderben durch seine Wackerheit erretten können, und dennoch durch seinen unzeitigen Schlaf und Faulheit hat fahren lassen) von seinen Händen fordern, und Heulen und Zähneklappen den Lohn der Ungerechtigkeit,  
und

und bezeigter Nachlässigkeit, mit ewigen Höllichen Flammen über sein Haupt und Seele messen in alle Ewigkeit; darnach er sich zu richten, und für ewigen Schaden zu hüten hat.

Hierauf folget

3. *Impositio manuum*, und der *Ordinandus* wird angeredet:  
 Weil wir uns nun hierin zu ihm des besten versehen, so ordinire ich ihn N. N. zu einem treuen Diener Jesu Christi, und bestätige ihn in seinem Amte; übergebe ihm auch die Macht und Gewalt, Gottes reines unverfälschtes Wort lauter, und ohne Corruptelen zu predigen, den Bußfertigen ihre Sünde zu vergeben, den Unbußfertigen sie zu behalten, beyde Schlüssel recht, und nach dem Befehl Christi wohl zu gebrauchen, die hochwürdigen Sacramenta, der Taufe und Nachtmahls unsers HERRN Jesu Christi, ohne einige Verfälschung und Mißbräuche zu administriren; Die krancken Zuhörer auf ihr Anfordern fleißig zu besuchen, ein eingezogenes, ehrbares und gottseeliges Leben vor jederman zu führen, und also sich zu verhalten, daß er nebst allen andern getreuen und fleißigen Knechten das ewige Freuden Leben erlangen möge, um Christi willen.

4. *Precatur orationem Dominicam*, qua finita pergīt.  
 Laßt uns ferner zu Gott beten:

**D** Barmherziger Gott, himmlischer Vater! du hast durch den Mund deines lieben Sohnes, unsers HERRN Jesu Christi, zu uns gesagt: Die Erndte ist groß, aber wenig sind der Arbeiter, bittet den HERRN der Erndte, daß er treue Arbeiter in seine Erndte sende. Auf solchen deinen Göttlichen Befehl bitten wir von Herzen, du wollest diesen deinem Diener, samt uns und allen, die zu deinem Worte beruffen sind,

sind, deinen heiligen Geist reichlich geben, daß wir mit grossem Hauffen deine Evangelisten seyn, treu und fest bleiben, wieder den Teuffel, Welt und Fleisch, damit dein Name geheiligt, dein Reich gemehret, dein Wille vollbracht werde. Wollest auch dem leidigen Greuel der Feinde deines Evangelii samt andern Motten, welche deinen Namen lästern, dein Reich zerstören, deinem Willen widerstreben, endlich steuren, und ein Ende machen. Solch unser Gebet, weil du es geheissen, und gelehret hast, wollest du gnädiglich erhören um Christi willen! Amen.

Laßt uns ferner beten:

**D** Barmherziger Gott, und himmlischer Vater! Wir bitten dich um die Ehre deines lieben Sohnes Jesu Christi, daß du diesem jetzt ordinirtem und bestätigtem Diener deines Wortes in seinem Amte wollest Hülfe und Beystand verleyhen, und ihm deinen heiligen Geist geben, daß er das heilige Evangelium ohne Furcht und Schrecken predigen, und seinen Mund mit Freuden aufstun möge, kund zu machen das Geheimniß der Wahrheit, die hochwürdigen Sacramenta nach deinen göttlichen Befehl zu dispensiren zu aller Zeit stete und feste in deinem Rechte, und wahren Gottesdienste zu üben, und zugleich nach dem Exempel deines lieben Sohnes recht zu leben, dir zu Lob, Preis und Ehre, ihm selbst zum Besten, und seinen  
Schäf-

Schäfflein zur seeligen Nachfolge, durch IESUM CHRISTUM, unsern HERRN! Amen.

5. Tantem ordinatum his dimittat verbis:

So gehe er nun hin, Ehrwürdiger Herr Pastor! und er wende die Heerde Christi, so ihm befohlen und sehe auch wohl zu, nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern von Herzens Grunde, nicht als der über das Volk herrsche, sondern er werde ein Fürbild der Heerde; So wird er, wenn der Erz-Hirte IESUS CHRISTUS erscheinen wird, die unverwelckliche Krone der Ehren empfangen.

Der HERR geseegne ihn, und behüte ihn!

Der HERR erleuchte sein Angesicht über ihn, und sey ihm gnädig!

Der HERR erhebe sein Angesicht über ihn, und gebe ihm seinen Friede. Amen.

Benedicat Tibi Dominus, ut multum facias fructum!

6. Wenn dieses alles geschehen, nimmt der Superintendentens consecrationem Coena Domini vor, und der Ordinatus communiciret.

Das Convivium Ordinationis richten auf Unkosten die Herren Patroni jeder Kirche aus, und wird, wo sich thun läffet, im Pastorate gehalten.

Es sehet aber diese Kirchen-Ordnung hiemit auch fest:

1) Daß die Ordination in Zukunft nirgends anders als in der Kirche, zu welcher der Candidatus als Pastor vociret worden zugleich mit der Introduction geschehen solle, weil es die Erfahrung gelehret hat, daß einige neue Pastores sogleich nach der à parte geschehenen Ordination ihr Amt angetreten, solches auch beständig führen, ohne daß sie vorhero Inhalts der Formula Ju-

risdictionis Ecclesiasticæ Artic. II. solenniter wären introduciret, der Gemeine vorgestellt und gebührlich invesciret worden.

- 2) Daß ein jeder Candidatus solle gehalten seyn, die erhaltene Vocation, noch vor seinem Examine und Ordination, nicht nur dem Superintendenti, sondern auch denen Assessoris vorzuzeigen, damit sie daraus seinen rechtmäßigen Beruf ersehen und ihn darauf mit gutem Gewissen können ordiniren helfen.

### III. Von der Prediger Introduction.

Unsere Formula Jurisdict. Eccles. beliebet durchaus, daß die Introduction bey allen Kirchen, mit allen Predigern soll gehalten werden, also, daß die, welche schon ordiniret seyn möchten, und an denen Kirchen unsers Districts vociret würden, davon nicht sollen ausgenommen seyn, und lautet in Art. II. Form. Jurisdict. Eccles. also:

So auch ein Pastor verstürbe und an dessen Stelle ein anderer tüchtiger Mann vociret und confirmiret worden, soll derselbe, ob er gleich ein ordinirter Pastor seyn möchte, vom Superintendenten publice in der Kirche, laut der Form. so in der Turischen Kirchen, Ordnung enthalten, geintroduciret, und der Gemeine Gottes aufs beste recommandiret werden, und solches so vielmehr, so viel gewisser wir seyn, daß solches in aller Welt gebräuchlich, und dem Pastori, daß er nicht sey gelaufen, ehe er sey gesandt worden, zum öffentlichen Zeugniß hochdienlich. Dieses soll demnach eines jeden Adels juri Patronatus nichts präjudiciren.

Die Forma Introductionis aber soll diese seyn. Es soll der Superintendens die drey Pastores, die juxta Artic. II. & III. Jurisdict. Eccl. neben ihm im Consistorio und im Examine Ordinandorum sitzen, dazu verschreiben, damit, wenn etwa einer von ihnen Kranckheits- oder anderer wichtigen Ursachen wegen, ausbliebe, er doch zwey gewisse Assistenten bey solchem Actu haben möge. Solte auch irgend ein Patronus einen oder andern Pastorem, der nicht im Consistorio sitzt, aus Güte und Gewogenheit zu dem

dem Ordinations- oder Introductionis- Actu seines neuen Pastoris wollen verschrieben wissen, so stehet ihm solches zwar frey, jedoch soll dieses denen Assessoribus, als welche dazu durch das Fundamental-Gesetz unserer Provincial-Kirchen berechtigt und authorisiret sind, nichts präjudiciren, noch sie deswegen von dem Superintendente präteriret werden. Denn da sie jährlich denen Consistorial-Berichten beywohnen müssen, und dafür gleichwohl nicht salariret werden, so ist ihnen wenigstens das Accidens, so bey der gleichen Actibus zu fallen pflaget, gerne zu gönnen.

Wenn nun der Superintendens sich nebst denen Assessoribus Tages vorhero an dem bestimmten Orte eingefunden, so wird Sontages darauf, wie bereits oben bey der Ordination erwehnet.

1. Der neue Pastor unter Singung des Liedes: Nun bitten wir den heiligen Geist &c. in die Kirche geführt.
2. Eben die oben vorgeschriebene Collecte gesungen, und die erwehnte Biblische Capita vorgelesen.
3. Die Predigt soll der Superintendens selbst thun, und dieselbe auf diesem Actum richten.
4. Nach der Predigt den neuen Pastorem ins Gebet und Fürbitte einschliessen, und dessen Vocation öffentlich vorlesen.
5. Nach Endigung des Liedes: Komm heiliger Geist HErr Gott, unter dessen letzten Verse die Assessores den neuen Pastorem vor das Altar führen, redet er die Gemeine folgender gestalt an:

### Geliebtesten Freunde in Christo!

Es ist nunmehr gegenwärtiger, zu dieser Christlichen Gemeine rechtmässig und ordentlich berufener Ehrwürdiger Herr Pastor N. N. auf seine erhaltene Berufung, die er von denen sämtlichen Wohlgebohrnen Herren Patronis (von dem Wohlgebohrnen Herrn Patron) dieser Kirche erhalten hat, zu seinem hier zu führendem Amte (eingeweyet und ordiniret worden) hierher erschienen. Diemeil es nun ein alter löblicher Gebrauch

ist, daß man diejenigen, die zu solchen Kirchen-Ämtern berufen sind, zu der Gemeine zu introduciren, sie der Gemeine vorzustellen, und gebührlich zu investiren pfleget: Daher wird auch gegenwärtiger Ordinirter (hieher vocirter) Herr Pastor, hiemit dieser ganzen Christlichen Gemeine, so wohl Hohen als Niedrigen, präsentiret, und zu ihren ordentlichen Lehrer und Prediger bestätigt, mit der vor dem Angesichte Gottes an diese ganze Christliche Gemeine gethanener freundlicher Erinnerung, daß sie ihm hinführo, wegen seines tragenden Amtes, billige Ehrverbiethung, und schuldigen Gehorsam leisten, mit ihm liebevoll und freundlich leben, das von ihm gepredigte Wort, weil es Gottes Wort ist, mit aufmerksamen und willigen Herzen annehmen, sein Amt nicht aufhalten, noch mit Verachtung seiner Lehre, seiner Person und Gaben, ihn kräncken und betrüben, seinen nöthigen und ihn versprochenen Unterhalt, ihm nicht entziehen, und also nicht verursachen mögen, daß er sein Amt mit Seufzen führe, welches ihnen kein Frommen noch Nutzen bringen kan. Dagegen sich auch gegenwärtige Christliche Gemeine dessen von ihrem hier gegenwärtigen Seelen-Hirten zuversichern hat, daß er in seinem ihm anbefohlenen Amte mit Lehre und Leben, und mit treuer Pflege seiner, auf seine Seele gebundenen Schäflein, sich also erzeigen werde, wie er es vor Gott, vor der ehrbaren Christlichen Welt, und in seinem eigenem Gewissen wird verantworten können. Und daß nun diese Christliche Gemeine hierinne eine Versicherung erlange, so wende ich mich anjeho zu ihm,

**Ehrwürdiger Herr Pastor!**

Ich lege hiemit an Gottes Statt diese ganze Gemeine und deren Seelen auf seine Seele, daß er derselben treulich von ganzem Herzen, nach allem seinem Vermögen, sich annehmen, sie durch die Predigt des wahren, reinen und unverfälschten

fälschten Wortes Gottes weyde, bey derselben die heiligen Sacramente, nach der Verordnung und Einsetzung unsers HErrn Jesu Christi, und nach dem Gebrauch unserer Evangelischen Kirche ausspände; daß er ferner seine Gemeine mit Lehre, Vermahnung, Warnung, Trost und Strafe, in gleichen mit einem ehrbaren, mäßigen, gottseeligen, und einem Diener Gottes wohlstandigen Leben erbaue, und also in Lehre und Leben, als ein Diener Gottes, und als ein Fürbild seiner Heerde, sich bezeige; vor allen Dingen vor seiner Gemeine, um allerley leibliche und geistliche Nothdurft fleissig zu dem allmächtigen Gott bete, sie in keiner Noth, Gefahr, oder Kranckheit verlasse, sondern auf Erforderung, es sey bey Tage oder Nacht, die Krancken mit willigen Herzen besuche, und sie zu ihrem seeligen Ende zubereite; mit jederman Christlich, liebevoll und verträglich lebe; sich in seinen Amts-Verrichtungen nach der verfasseten Kirchen-Ordnung gebührlich verhalten, seinem Superintendenti und Superiori in allen billigen Sachen gehorsame, und das alles thue, was einem getreuen Haushalter Christi und Evangelischen Prediger zu thun gebühret nach Gottes Wort. Ist er nun dieses alles zu beobachten bereit, so bekenne er es allhier öffentlich vor dem Angesichte Gottes und dieser ganzen Christlichen Gemeine, mit einem herzlichem, wahrhaften und beständigen Ja-Worte.

Fiat impositio manuum. Lasset uns nun zu Gott, dem Vater des Lichts, von dem alle gute und vollkommene Gaben herab kommen, also mit einander beten:

**D**u allmächtiger, ewiger Gott! der du das heilige Amt selbst hast eingesetzt, und in deinem lieben Sohn geheiligt, und diesen deinen Diener N. N. nach deinen heiligen Willen und Rath darzu berufen. Wir bitten dich von Herzen, du wollest ihm deinen heili-

heiligen Geist geben, und durch denselben dein Wort legen in seinem Mund, damit er es rede mit Freudigkeit, wie sich gebühret, auch mit seinem Leben und Wandel niemanden ärgerlich, sondern jedermann förderlich sey zu seiner Seeligkeit. Du wollest auch bey dieser Gemeine geben ein hörendes Ohr, die Herzen der Zuhörer weit machen, und aufthun, daß sie dein Wort lieben und annehmen, deinen Diener ehren und fördern; auf daß also dein Name geheiligt, dein Reich gemehret werde, und die angewendete Arbeit nicht vergebens sey. Solch unser Gebet wollest du, treuer Gott, erhören, und aufnehmen, um Jesu Christi willen. Amen.

Vater unser der du bist ꝛ. So gehe er nun hin und wende die Heerde Christi ꝛ. ut supra pag. 59.

Tandem dimittat cum Benedictione, ut supra ex Num. VI.

Benedicat tibi Dominus, ut multum fecias fructum!

Für diese Bemühung werden hiemit dem Superintendententi zwölf Reichsthaler; jedem Assessori aber sechs Reichsthaler pro honorario bestimmt und festgesetzt, welches jedoch auch alsdenn, wenn Ordinatio & Introductio zugleich geschiehet, erhöhet wird.

#### IV. Von der Prediger Bezeigen, in ihrem Amte und Leben.

Davon reden der General-Visitationum Abschiede einhellig, daß die Pastores alle und jede ihren Kirchen treue Dienste thun, ihr Amt zu Tage und zu Nacht, Reichen und Armen leisten, und mit Lehr und Leben, Fleiß und beständiger Treue bis an ihr Ende ihrem Amte obliegen, und dasselbe abwarten, damit sie auch dessen,  
wenn

wenn der Erz-Hirte Christus IESUS kommen wird, vor der ganzen Gesellschaft der Heiligen einen Ruhm haben, und die Krone der ewigen Herrlichkeit erlangen mögen. Weil auch in diesen letzten Zeiten der Satan, unter allen Arten seiner höllischen List, dadurch er das Wachsthum des Reichs IESU unter den Menschen hindert, auch die Verachtung und Bespottung des Predigt-Amtes anwendet; So haben Christliche und gewissenhafte Evangelische Prediger Ursache, alle Vorsicht und Behutsamkeit anzuwenden, daß sie sich nach der Vermahnung Pauli 1 Pet. II. v. 12. vorhalten: Führet einen guten Wandel, auf daß die, so von euch aftereden, als von Uebelthätern, eure gute Werke sehen, und Gott preisen, wenn es nun an den Tag kommen wird. Damit nun die, so künftiger Zeit Glieder dieses Ministerii werden sollten, wissen mögen, wie sie sich zu führen, und wo vor sich ein jeder in acht zu nehmen habe, so gebühret ihnen,

1. Sich eines mässigen, nüchtern und gottseeligen Lebens zu befleissigen, sie seyn zu Hause, oder in Gesellschaft, weil sie allenthalben, und zu allen Zeiten, sich als die Diener Gottes zu beweisen schuldig sind.

2. Ihre Amts-Berrichtungen mit allem Fleiß, nach dem Vermögen, daß Gott darreichet, nicht aber überhin, und um nur die Weise zu begehren, bewerkstelligen, und zwar also, das sie

a) Auf ihre Predigten, die eine Rede Gottes zu der Gemeine seyn sollen, ernstlich und fleißig meditiren; Weil es ja weder vor Gott, noch vernünftigen Christen ein Ruhm seyn kan, Predigten aus dem Ermel zu schütteln, und zu reden quicquid in buccam venit.

b) In der Administration der heiligen Sacramenten sich auferst vor aller leichtsinnigen Bezeigung hüten, damit sie nicht den gemeinen rohen Haufen Anlaß geben, dieselbe noch mehr, als schon geschiehet, zu verachten. Daher werden sie bey denen in denen Pastoraten geschehenden Lauffungen sich ihrer gebührllichen Priesterlichen Ankleidung bedienen. Denn obzwar die Kleidung dem

Sacramente nichts geben noch nehmen kan, so dienet dennoch auch dieses äußerliche dazu, daß die rohen Leute zu der einer so heiligen Handlung schuldigen Ehrerbietung angewöhnet werden. Da denn auch bey dieser Handlung eine langsame und andächtige Recitation der zu redenden Worte billig erfordert wird, daß sie auch ferner bey Ausspändung des heiligen Abendmahls vorsichtig, wohlbedächtig und mit wahrer Andacht sich bezeigen, weil nicht allein durch ein leichtsinniges Versehen die Heiligkeit dieses Sacraments profaniret, sondern auch einfältige und scrupuleuse Communicanten zum Aergerniß, und vielen nagenden Nachdencken gebracht werden können.

2) Daß sie in ihrem Straf = Amte die gebührende *Limites* nicht überschreiten, und nichts reden, womit sie ihre verwerfliche Privat = Affecten verrathen. Sich überhaupt hüten, daß sie ihre eigene Angelegenheiten, zur Beybehaltung und Vertheidigung eigener Ehre, und Beschimpfung und Erbitterung des Nächsten, nicht auf der Cangel erwehnen, angesehen die Cangel der Ort ist, da sie *Causam DEI*, nicht aber *propriam* treiben müssen, und daher die Erlaubniß nicht haben, solche heilige Stätte zum Tummelplatz ihrer Affecten zu machen.

3) Daß sie für ihre liebe Gemeine nicht allein herkölich sorgen, sondern auch täglich zu Gott inbrünstig beten, und sie seiner mächtigen Gnade zum geseegneten Seelen- und Leibes = Wohl empfehlen, weil sie damit mehr, als mit aller anderer Arbeit, ausgerichtet werden.

4) Wie sie sich vor aller Leichtsinnigkeit und Profanen äußerlichem der Welt gleich kommenden Wesen hüten müssen: Also haben sie auch das andere extremum, nemlich ein äußerliches affectirtes und superstitieuses Bezeigen zu vermeiden, damit sie ja nicht Einfältigen zum Aberglauben, denen Spöttern und Verächtern aber nicht zu ihrer Bespottung Anlaß geben.

3. Weil es zur Prostitution des von Gott geheiligten Lehramtes ausschlagen könnte, wenn Prediger, ohne dringende Noth und

und Ursache, bloß aus einer sündlichen Gemächlichkeit einem jeden ihnen aufstossenden Studioso, ohne Unterscheid die Cangel anvertrauen, und so was höchst wichtiges, als das Lehr-Amte ist, übertragen wollen, so werden gewissenhafte Prediger, denen eine Sublevation mit nichten übel gedeutet werden kan, dennoch unter denen, die an ihrer Stelle auftreten sollen, billig eine Discretion machen, und niemanden dazu lassen, der nicht recht bekandt, und *fidem sanæ doctrinæ & vitæ probatæ præstiret* hätte.

4. Es haben sich gewissenhafte Prediger mit äußerstem Vermögen zu hüten vor Unverträglichkeit, Zancksucht und Unversöhnlichkeit, und viel lieber Unrecht leiden, als in steten Streit und Feindschaft, zumahl mit ihren Zuhörern sich einlassen; angesehen ein Prediger mit Gedult, Sanftmuth und Glimpf allezeit mehr gewinnt, durch Zancksucht aber alles verlieret. Jedoch hiedurch niemanden das ihm von Gott aufgetragene Straf-Amte, noch die Freyheit benommen wird, das Recht wieder die ihm zugefügte Gewalt bey der Obrigkeit zu suchen.

5. Da auch Prediger ihr Amte damit sehr aufhalten, wenn sie ohne wichtige Ursachen, bloß aus Lust, allzu öftere Spaziren-Reisen auf zwey, drey oder mehr Wochen vornehmen, die Gemeine ohne öffentlichen Gottesdienst lassen, und schuld seyn, daß Kinder ohne Taufe, und Krancke unbereitet dahin sterben; So wird ihnen solches bey ernster Behandlung untersaget. Jedoch auch einem jeden die Freyheit gelassen, seine unumgängliche Nothwendigkeiten zu besorgen, nur daß er bey seiner Abreise mögliche Vorsorge für seine Gemeine vorkehre.

6. Da auch oft unter Predigern daher Mißhelligkeiten entstehen, daß einige entweder *ex rancore*, oder *cupidine lucri* fremde Kirch-Berwandten, die aus Groll und Haß wieder ihren eigenen Seelen-Hirten sich von ihm ab- und zu einem andern begeben, willig zur Beicht und Abendmahl nehmen, auch bey selben Tauf- und Trauungen verrichten; So soll solches inskünftige niemanden

erlaubet seyn, zumahl da unsere Form. Jurisd. Eccl. Art. VI. diese Verordnung hiewieder gemacht hat:

Es soll nicht einem jedem frey stehen, sich von seinem Kirchspiel weg zubegeben, und einem andern (um etwa eines gefassten Grolles, so er auf den Pastorem des Ortes geschöpft) sich einpfarren; sondern viel eher dem Pastorem fürs Consistorium citiren, und da es befindlich, daß der Pastor schuldig, derselbe von denen Herren Consistorialibus zur Besserung vermahnet, und nach beschaffener ex orbitance gar (damit die Kirchspiels-Verwandte zusammen behalten werden) abgedancket, und seines Dienstes entsetzet werden.

Wie nun denen Eingepfarrten, sie seyn wes Standes sie wollen, untersaget ist, von ihrem ordentlichem Pastore sich abzureißen, und einen andern Beicht-Vater zu suchen, weil es ohne Consens des Consistorii, wenigstens des Visitatoris und Superintendentis, wenn auch ein Prediger lasterhaft seyn sollte, welches jedoch vor dem Consistorio erweislich gemacht werden muß, nicht geschehen kan: Also ist auch einem jeden Priester hiedurch untersaget, fremde Schäflein von einer andern Heerde an sich zu ziehen, oder pro arbitrio anzunehmen. Wie wohl auch hier die Casus necessitatis, wenn etwa Pastor loci sehr schwach und krank, oder abwesend wäre, bey vorfallenden unvermeidlichen Amts-Geschäften ausgenommen werden.

7. Sollen sich auch Prediger hüten, daß sie der abergläubischen Letten, die leyder! noch hin und wieder sehr heimlich ihre Abgöttereyen, Aberglauben und heydnische Greuel beyhalten, altoäterische Meynungen, und so genannte Nowalcken, wodurch sie in der heydnischen und ungläubigen Furcht vor Zaubereyen und Satanischer Gewalt und Beschädigung bestärcket werden, nicht auf die Cankel bringen, solche gleichsam exorciren, die vermeynte Zaubereyen bedrohen, und dadurch bey der Einfalt die Meynung bestätigen, der Satan habe eine ungemessene Gewalt, und könne schaden, wem er wolte; wodurch auch die Herzen von der wahren Furcht vor Gott, und Vertrauen auf Gott abgeleitet, oft unschuldige Leute mit Verdacht beleet, Freunde und Nachbarn in Haß und Bitterung gesezet werden.

8. Weil es auch recht und billig ist, daß ein jeder seinen Superioribus in billigen Anordnungen und Erinnerungen Folge und Ehrerbietung leiste, welches auch die Form. Jurisd. Eccl. Art. II. befehlet.

Jugleichen sollen auch die Herren Pastores ihren Superintendentem und Visitorem gebührlich veneriren, ihnen, da sie dieselbe am besten vermahnen, in doctrina & vita gerne folgen.

Als werden sich alle und jede Pastores von selbst zu bescheiden wissen, daß sie die an dieselben ausgefertigte Circulares des Superintendentis anders nicht, als mit geziemender Bescheidenheit und Höflichkeit subscribiren dürfen, und selbigen (wenn sie zumahl auf Befehl der Hohen Landes-Regierung ergehen) die schuldige parition leisten müssen.

## V. Von der Prediger Sustentation.

Hiervon ist in denen Kirchen-Visitationen bey einer jeglichen Kirchen gute Richtigkeit getroffen, darüber auch die Landes-Regierung mit billigem Eysfer halten, und denen Predigern zu dem Ihrigen verhelffen wird. Insonderheit da hievon in Form. Jurisd. Eccl. Art. V. also lautet:

Es ist nicht unbillig, daß denen Pastoribus ihr Unterhalt und Gerechtigkeit zur rechten Zeit an die Hand geschaffet werde; und hat demnach eine Edle Ritter- und Landschaft nebst allen Einwohnern dieses Creyses sich auch dahin, ein jeglicher seinem Pastori die gewöhnliche Gerechtigkeit, zwischen Martini und Weynachten jedem Jahres zu entrichten, oder, da es des Jahres nicht auskame, was sie den Pastoribus reichen sollen, ins duplum verfällig zu seyn, willig, als Christliebenden Herzen wohl anstehet, erbothen, und wir wollen bey denen Säumigen mit der Execution zu verfahren wissen.

Ferner redet gemeldete Form. Art. VII. also:

Wir wollen auch nicht gestatten, daß denen Herren Pastoribus das Ihre, wegen der wüsten Gesinder entzogen, sondern es

soll von denen Erb- und Pfarr-Herren (welche sich in ihren Contracten darüber zu vergleichen) was denen Pastoribus von Alters her gebühret, oder neulich dazu vermacht, vollkommlich geliefert werden.

Hiervon lautet auch des Königl. Landgerichts Verabscheidung de Anno 1635 den 13 Sept. also: Des Königl. Piltenschen Creyses Land-Räthe ic. fügen dieses Ansichtigen zu wissen, daß nachdem der Hoch-Ehrwürdige und Wohlgelehrte M. Bernhardus Hardeus, des Piltenschen Creyses Superintendentens, zusamt dem ganzen Ministerio uns gebühlich ersuchet, wir möchten ihnen præscriptum modum ertheilen, wie in denen verhaltenen Kirchen- und Pastoren-Gerechtigkeiten zu verfahren sey: Als haben wir solches ihnen nicht weigern können, bezeugende, daß Anno 1632 den 19 Augusti in öffentlicher Landes-Versammlung von uns und der gesammten Ritterschaft beliebt und geschlossen, welcher Gestalt alle Kirchen- und Priester-Gerechtigkeit, die jährlich nicht gegeben worden, durch den Mann-Richter ohne Proceß per Executionem eingefordert werden sollen. Wornach sich denn nunmehr das Ministerium neben allen Eingefessenen zu richten haben. Urkundlich ist dieses mit dem Königl. Land-Gerichts Siegel, und des Herrn Præsidis Hand-Zeichen begläubiget worden. Hasenpoht den 13 Septembr. Anno 1635.

## VI. Vom Gnaden-Jahr der Priesterlichen Wittwen und Waisen.

Davon hat die Formula Jurisd. Eccles. folgende Veranstaltung gemachet, wenn sie Art. VIII. also ordnet:

Weil kund und offenbar, wie erbärmlich und elende der lieben Prediger arme Wittwen und Waisen gemeinlich hinterlassen werden, als wollen wir nebst der Edlen Ritter- und Landschaft uns hiemit versprochen haben, daß nach dieser Zeit keines Pastoris Wittib und Waisen, aus der Wiedum jeglichen Kirchspiels innerhalb Trauer-Jahres verstoßen, oder desselben Jahres Einkommen benommen sey: sondern  
viel

vielmehr von uns sämmtlichen bey demselben, und des Jahres Einkünften und Geld-Bau, nebst der Bauer Gerechtigkeit, und schuldiger gehorsamlicher Arbeit, nicht ausgeschieden, sollen geschützet, und dieselben Reditus alle zu heben, befördert und gehandhabet werden. Des soll hiñ wiederum der Superintendentens das Trauer-Jahr in gleichem vocirenden Kirchspiel also disponiren, daß alle Sontage da geprediget, und die Gemeine so viel möglich versorget werde. Es sollen aber die Pastores, so an ihres verstorbenen Amts-Bruders Stelle das Amt im Trauer Jahre verrichten, die sämmtliche Accidentien der Wittiben zu zuehren, und treulich dabey zu handeln schuldig seyn. Wir wollen auch, daß denen armen Wittiben die restirende Schulden im Kirchspiele, ehe sie räumen, völlig zu gekehret, oder mit der Execution bey den Säumigen verfahren werde.

Damit nun die, nach der Vorschrift dieses Articuli, in denen verwenyseten Kirchen dieses Districts zuhaltende Circular-Predigten künftig hin desto bequemer und richtiger observiret werden mögen, so setzet diese Kirchen-Ordnung hiemtt feste:

1. Daß kein Pastor absqve causis fonticis seine ihm obliegende Tour, wie ihm solche durch des Superintendentis Umschreiben angewiesen wird, aus bloßer Gemächlichkeit und eigentwilliger Caprice verabsäume, und wird die Landes Regierung dem Säumseeligen eine gewisse pœn dictiren.

2. Da sich dieser Creyß durch die, denselben durchströmende Windau in Cis- & Frans-Windaviensem theilet, die Distance der Kirchen e. g. von Neuhausen, Sackenhausem, Bahten 2c. biß Erwahlen, Dandangen, Irben 2c. allzugroß, desgleichen auch so wohl die Wege, als auch die Windau, allzu impassable sind, und solchergestalt die entlegene Herren Pastores, zumahl im Herbst und Früh-Jahr, wie gerne sie auch wolten, dennoch ohnmöglich die Vacancen besuchen können: So wird hiemtt die Ordnung der circulirenden Prediger also eingerichtet, daß wenn in dem Districtu Cis-Windaviensi eine Vacance vorfället, auch nur die Pastores Cis-Windaviensles allein zu solchen Circular-Predigten verordnet werden

den sollen. Desgleichen auch bey denen Frans- Windaviensibus zu observiren ist. Es wäre denn, daß zwey Vacancen zugleich in einem Theile des Districtus sich ereigneten, auf welchen Fall auch des andern Theils Herren Pastores verschrieben werden sollen. In dem Theile des Ereysses, wo sich der Superintendens befindet, ist er verpflichtet, so wohl als andere Pastores seine Tour zu beobachten.

3. Sollen die Herren Pastores sich in dem verwäyseten Pastorate, zum wenigsten Sontages vor Verrichtung des Gottesdienstes einfinden, und sich mit der Wittben, oder wer an ihrer Stelle seyn möchte, besprechen, ob etwa in denen Umständen dasiger Gemeinde, und einiger allda befindlichen Particular- Personen, so wohl zur Attendirung der Kirchen- Ordnung, als auch der Angelegenheiten der Wittiben und des Pastorats wegen, etwas zu erinnern und zu beobachten wäre.

## CAPUT VI

### Von denen Schulen, Schulmeistern, Küstern, und Armen- Häusern der Städte Piltten und Hasenpohlt.

**W**egen Vocation der Schulmeister soll diese Ordnung gehalten werden, daß sie ohne derer Pastorum zu Hasenpohlt und Piltten Consens, und denn auch derer Herren Kirchen- Vorsteher Adstipulation nicht sollen bestellet, noch angenommen werden, angesehen, daß denen Pastoribus die Inspection wegen ihres Lehrens und Lebens, und denen Kirchen- Vorstehern, das Ansehen wegen ihres Unterhalts von Rechtswegen zustehet; welche auch hierin ihres Amtes treulich pflegen, der Schulen und der Jugend Bestes befördern sollen.

Es sollen aber die Pastores beyder Städte alle viertel Jahr ein Examen in Zuziehung der Bürgermeister, Gerichts- Vögte,  
und

und Kirchen-Vorsteher in denen Schulen halten, und was die Kinder gefasset, alles fleißig verzeichnen, damit sie im folgenden Examine aus dem vorigen Verzeichnisse, was die Jugend zugenommen, ersehen, und daraus der Schulmeister Fleiß, oder Unfleiß desto gewisser erforschen mögen.

Wegen Unterhaltung der Schuldiener ist in denen Visitationen Abschieden gute Richtigkeit getroffen, und weil der meiste Unterhalt ihnen aus dem Kloster zu Hasenpoht, und dem Schlosse Pöthen gereicht wird; so wird die Ehrbare Bürgerschaft beyder Städte auch so viel fleißiger darob seyn, daß die Gebäude der Schulen gebührend unterhalten, und nicht verwahrloset werden. Worauf die Pastores und Vorsteher fleißige Acht und Aufsicht haben werden.

Der Küster Besoldung wegen ist in denen Visitationen Abschieden bey einer jeglichen Kirche gute Richtigkeit gemacht, und sollen dieselben auf die Kirchen, und ein jeglicher auf seinem Pastorem fleißig warten, zu rechter Zeit ihren Dienst gewiß und treulich leisten, dem Pastori, als ihrem Haupt und Herrn, zu willen seyn, und dem ganzen Kirchspiel, nach eines jeden Gebühr, unter Teutschen und Unteutschen, in Gesundheit und Kranckheit, im Leben und Sterben, und bey denen Begräbnissen gerne willfahren. Und dafür sollen sie auch von denen Pastoribus jedes Ortes und denen Kirchen-Vorstehern zu ihrem Verdienst befördert werden.

Was die Verpflegung derer Armen in gemeldeten Städten anlanget, so ist in denen Visitationibus geschlossen, daß die Armen-Vorsteher alle Sontage und Festtage der Einsammlung für die Armen gleich denen Kirchen-Vorstehern sich willig finden, alles richtig verzeichnen, und davon die Armen aus der Bürgerschaft wohl unterhalten. Wodurch jedoch niemanden die hülfreiche Hand gegen die Armen soll geschlossen seyn. Welches demnach die Armen-Vorsteher gleichmäßig in ihre Rechnung führen sollen.

Weil auch bey allen Kirchspiels- und Privat-Kirchen gewisse Armen, an einigen Dertern auch Armen-Häuser zu finden sind, als werden die Vorsteher derer Cathedral-Kirchen, unter derer

Inspection und Protection solche Armen stehen müssen, imgleichen die Patroni der Filial-Kirchen für sie Christlich sorgen, daß sie jedes Orts ihr reichlich Auskommen, und aus Mangel nicht Ursach haben mögen, das Land durch zu betteln. Die aber von andern Dertern kommende, und mit glaubwürdigen Attestatis versehene dürftige Leute, erhalten zwar billig die Erlaubniß zum Kirchenstande von denen Vorstehern der Kirchspiels- und von denen Patronis der Filial-Kirchen. Doch aber sollen selbige Collectanten sothane Beneficii nicht über einen Sontag genießen; da denn Pastor loci die Gemeine zur Wohlthätigkeit aufzumuntern, und auch für sie, jedoch nach eines und andern Umständen, einen Beytrag aus der Armen-Cassa, wo in welchen Kirchen solche befindlich, zu besorgen gestliessen seyn wird.

## CAPUT VII.

Von denen Mitteln, durch welche alle gute Ordnung, heylsamer Lehre und Ceremonien, und alle überhaupt in ihrer Pflicht erhalten werden können.

Die Mittel durch welche die bereits eingeführte gute Ordnung erhalten und befestiget, das labescirende unterstützt, und das Verfallene wieder hergestellt werden kan, sind

### I. Das Consistorium, oder geistliche Gericht.

Es ist dieses eins von denen wichtigsten Institutis, welche die in Gott seelig ruhende Vorfahren bey Errichtung der Form. Jurisd. Eccles. geordnet, wovon sie Artic. III. also reden:

Wir Königl. Land-Räthe haben mit Beliebung der sämtlichen Ritter- und Landschaft ein solches Consistorium beschloffen,  
dar

darinnen der Herr Präsident selbst, der Herr Land-Notarius, nebst dem Herrn Visitatore und dem Mannrichter von der Landschaft, und nebst dem Herrn Superintendenten drey aus der Priesterschaft, welche neben ihm in Examine Ordinandorum sitzen, so wohl auch die beyden Bürgermeister zu Sasenpohr und Piltzen sitzen, und darin, was billig und recht seyn wird, verabscheiden sollen. Es sollen aber die Herren Consistoriales alle Jahr einmahl zum Consistorialischen Gerichte zu Sasenpohr, nemlich den 5ten Tag nach neu Bartholomäi zusammen kommen und Session halten, es wäre denn, daß Casus vorfielen, die keinen Verzug leiden, und schleunigst zu Ende kommen müsten; da alsdenn auch extraordinaire zu einem solchem Casu ein Consistorialisch-Gericht kan angesetzet werden. Und soll das klagende Theil die Unkosten, bis die Sache erstritten, tragen, da alsdenn pars damnata billig in solche und dergleichen Expensen auf gebührlige Moderation der Richter zugleich mit verdammet wird.

Es ordnet aber auch die Form. Jurisdic. Eccles. wie etwa die Mißhelligkeiten der streitenden Theile, ehe sie bis geistliche Gericht antreten, componiret werden können, wenn sie Artic. II. saget:

Und weil sichs oftmahls begiebet, daß entweder die Pastores unter sich in Zwist gerathen, oder auch mit ihren Kirchspiels-Kindern über den Fuß gespannt sind; So soll der Superintendentens solches intra privatos parietes sediren, oder, da er es nicht heben kan, den Beystand des Herrn Visitatoris imploriren, und da es dennoch sich nicht wolte zum guten wenden lassen, dem (wütenden) sich beleidigt haltenden Parti, daß es sein Recht ans Consistorium deferire, auferlegen, da alsdenn die Strafe auch so viel mehr schwerer fallen soll, so vielmehr man vernimmt, daß es die Herren Visitatores in der Güte die Sache zu schlichten, mit äußerster Mühe sich haben angelegen seyn lassen.

Wie diejenige, die vor das Consistorium zu treten entschlossen sich zu verhalten haben, zeigt Form. Jur. Eccl. Art. III. mit dieser Vorschrift:

Die Parten sollen vom Superintendente, bey welchen sie sich mit ihren Klagen angeben sollen, dem Herren Präsidenti

benennet, und von demselben unter dem Land-Siegel citiret werden. So soll auch keinen Parten, welche die Sache einmahl ans Consistorium gebracht, anhängig gemacht und Litem gecontestiret haben, ohne Vorwissen desselben geistlichen Gerichts sich privatim zu vergleichen freygelassen werden. Da auch das Consistorium publica Scandala in denen Kirchspielen hin und wieder vermerckte, so soll es ex officio & anthoritäre sanctissima die Verbrecher citiren, damit Sünde gestraffet, und Aergerniß verhindert werden.

Da auch bisher in einigen Jahren dieses geistliche Gericht wegen vielerley vorgefallenen Behinderungen nicht geheget worden ist, und daher unterschiedene Unordnungen entstanden, so ist, um solche künftig hin zu vermeiden, in der Letztern den 31 Aug. Anno 1740 gehaltener Sessione Consistoriali feste gesetzt, und beliebet worden, das künftig alle Jahr die Herren Consistoriales den 29 Aug. oder Tages drauf sich in Hasenpoth bey dem Herrn Präsidenten, ohne fernere Convocation in der gewöhnlichen Gerichts-Stube einfinden, und wenn auch keine Klagen zu entscheiden wären, über das, was zur guten Kirchen-Zucht und Ordnung erforderlich wäre; nun aber auch wegen des Stipendii Brinkiani, als worüber Consistorium Pilt. nach dem Sinn und letzten Willen des in Gott selig ruhenden Testatoris zu disponiren hat, mit einander conferiren sollen.

## II. Von den jährlichen Synodis.

Ein niemahls genug gepriesenes institutum ist es, was die Form. Jurisd. Eccl. Art. II. also redet:

Insonderheit soll der Superintendentens cum Visitatore nicht allein die jährliche Synodos nemlich zwischen Pfingsten und Johannis, mit den Herren Pastoribus für sich nehmen; Sie dazu vier Wochen zuvor per literas convenciren und mit ihnen die certo aliquo Articulo, (davon Er Theses conscribiren, und den Confratribus, nebst den Convocations-Briefen übersenden wird) mit ihnen colloqviren: Sondern auch mit ihnen  
etlicher

etlicher Legum, welche zu Erhaltung guter Ordnung, in solchen Conventu dienlich, sich einigen; sie zur Einigkeit in Lehre und Sitten vermahnem, und einen jedem hören, was sie von dem Profectu in Lehr und Leben ihrer Zuhörer und Kirchspiels Verwandten, selbsteigenen Unterhaltung und Kirchen und Widderm, Gebäuden anzuzeigen hätten, und jedes fleißig verzeichnet, mit uns den Königl. Herren Landräthen, in Unterredung stellen und darauf nach Beschaffenheit der Sachen, eine richtige und den Predigern beförderliche Resolution gewärtig seyn.

Dieser Verordnung zu Folge hat das Anno 1748 im General-Synodo gegenwärtige Ministerium, da zumahl nach dem Anno 1747 abgefasten Landtäglichem Schlusse, die jährliche Special-Synodi, die bisher nie gehalten worden, reassumiret sind, sich mit aller Willigkeit dazu anheischig und unter sich diesen Schluß gemacht: Der Entzweck der Synodorum, soll lediglich, so wohl die eigene Erbauung der zusammenkommenden Prediger, als auch insonderheit der Nuß, und das Aufnehmen der ganzen Kirchen und einer jeden Gemeine insonderheit zum Zweck haben. Dahero wird nicht nur der Superintendentens denen Herren Pastoribus diejenige Materie kundmachen, über welche Er mit ihnen conferiren will, sondern es sollen auch die Herren Pastores Freyheit haben, die etwa geschehene Vorfälle, auffstossende Dubia, und was sonst ad Theologiam Pastoralem practicam gehöret, zur Enodation und Deliberation vorzutragen, worüber amice conferiret, und die vorfallende Momenta, nebst conclusis aufgesetzt und bengelegt werden sollen. Dahero, da die, in der Harberischen Kirchen-Ordnung entworfene Leges Synodi vieles an sich haben, das mehr einem gezwungenen Wesen, als einer aufrichtigen Bemühung, der Kirchen Nußen zu schaffen ähnlich ist; So werden die ehemahligen Leges vom gegenwärtigen Synodo gänglich annulliret; hergegen erkennet das Ministerium vor ein beständiges immerwährendes gerechtes Geseß, daß künftig in allen Special-Synodis man in der Furcht vor Gott, in der dringenden Liebe zur Kirchen Christi und

denen vertraueten Seelen, im redlichen Eyser vor die Ehre Gottes und das Aufnehmen des Reichs Christi zusammen kommen und alles das unter einander überlegen, behandeln und feststellen wolle, was nach Ueberzeugung des Gewissens, zum wahren und allgemeinen Nutz erforderlich und zulänglich seyn soll. Der Terminus conveniendi soll alle Jahr zwischen Pfingsten und Johannis seyn. Der Superintendent wird die Pastores so verschreiben, daß die Gegenden nie von einem benachbarten Prediger ledig bleiben, der die Stelle des Abwesenden indessen mit seinem Amte vertreten kan.

Da die jährliche Synodi in des Herrn Superintendenten Pfarrhoff gehalten werden, und Er dabey die verschriebene Pastores defrayiren muß; So werden ihm dagegen jährlich dreysig Reichsthaler aus dem Landkasten gezahlet. Wie ihm denn solche 30 Rdr. bereits Anno 1747 von der hohen Landes-Regierung und Ew. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft eben bezwungen durch einen Landtäglichen Schluß sind zugestanden worden, damit von Ihm die jährlichen Synodi besorget werden mögen.

### III. Die General-Kirchen-Visitation.

Obzwar die Kirchen-Visitation, als ein an sich heylsames und nöthiges Werk, billig beygehalten wird, zumahl, da sie bereits in Formula Jurisdic. Eccles. fundiret ist, allwo es Artic. VI, also lautet:

Weilen die Herren Pastores so gar indefinenter um eine allgemeine Kirchen-Visitation anhalten, und wir auch derselben hohe Nothdurft selbst an Kirchen und Clausen für Augen sehen. Als ist mit einhelliger Bewilligung Ew. Edlen Ritter- und Landschaft dahin geschlossen; daß förderlichst, da unser lieber Gott uns nur ein wenig des erbärmlichen Kriegs-Wesens enthebet, der Anfang desselben heilsamen Wercks bey der Zafenpöhtischen Kirche, in Gottes Nahmen gemacht und folgendts nach Belieben der Herren Visitatores bey den andern Kirchspiels-Kirchen allen, wie denn auch bey derer von Adel Privat-Kirchen, wenn deren Patroni die Visitato-

res dazu erfordern, welches dennoch ihrem Juri Patronatus nichts derogiren soll, innerhalb Jahres- Frist soll gänzlich vollendet, und weiter um alle 5 Jahre angesetzt, und vollführet werden.

So wird doch die um alle 5 Jahre bestimmte Wiederholung derselben, von der Hohen Landes Regierung, und Ew. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft als etwas überflüssiges und unnöthiges erkannt, und dahero festgesetzt, daß dieselbe in denen Kirchspielen, alsdann erst erfolgen solle, wenn sie dahin verlanget wird, oder wenn die hohe Landes- Regierung bey denen in einem oder andern Kirchspiele vermerckten Unordnungen, es selbst vor nöthig findet, eine Kirchen- Visitation ex officio & publica autoritate dahin zu demandiren.

Dieserigen, die dieses nöthige und Christliche Werk verrichten sollen, ordnet Formula Jurisd. Eccl. folgender gestalt:

Es sollen aber die perpetui Visitatores seyn, der Herr Visitator, und eines jeglichen Kirchspiels Land- Rath, nebst dem Herrn Superattendenten, und noch einem Pastore, welchen der Herr Superattendens dazu deputiren wird, welche allezeit denen Visitationen vom Anfange bis zu Ende beywohnen, und bey einer jeden Kirchspiels- Kirche gute Ordnung wegen der Ceremonien, der Kirchen- Schulden, des Pastoris Unterhalt, Kirchen Widemen, und Schulen- Gebäuden, Kirchen- Stand und Gestühle halben, und was denselben mehr zustehet, zu machen, ganz und gar völlige Plenipotente von uns und der sämtlichen Ritter- und Landschaft haben, anzumassen befugt seyn. Es sollen auch die Herren Visitatores bey einer jeglichen Kirche, was verabscheidet, richtig verzeichnen, und davon ein Exemplar unter ihrer Hände und Siegel bey der Kirche bleiben, und uns auch eines, gleichen Lauts, in unsern Landkasten einliefern lassen. Die Unkosten der Visitation werden bey einem jeglichem Kirchspiel die Kirchspiels Verwandten zusammenschießen, im Pastorat jegliches Ortes vor der Herren Visitatorum Ankunft einliefern, und soll der Pastor nach gehaltenen Visitation davon Bescheid geben, welches alles die Kirchen- Vorsteher jeglichen

chen Kirchspiels befördern, und ins Werck setzen helfen sollen.

Es wird aber, wenn Visitationes sollen gehalten werden, die Königl. Herren Land- Rätthe dieselbe durch eine öffentliche Innocence denen Kirchspielen andeuten, die Eingepfarrete, daß sie das Werck ihnen lassen zu Herzen gehen, ernstlich anmahnen, und den Verbrechern eine Strafe intimiren. Auch wird nöthig seyn, daß die Herren Visitatores denen Pastoribus einen gewissen Sonntag dazu, daß ein jeglicher mit seinen Kirchspiels- Herren, und sämtlichen Eingefessenen Kirchspiels- Verwandten, von den Unkosten der Visitation rede, und sie dazu freundlich antreibe, schriftlich auferlegen.

Der Visitation Anfang soll bey einem jeglichem Kirchspiel vom Worte Gottes gemacht, und also vom Superintendenten eine teutsche Predigt (da zuvor Pastor loci Unteutsch predigen wird) gehalten werden, darin er der Visitation heylsamem Nutzen und Absicht erwehnen, und zu dem bevorstehenden Wercke die Zuhörer bewegligst anreizen wird.

Am Sontage also werden die Herren Visitatores nach gehaltenen Gottesdienst, und vollendeter Mahlzeit, ihre Jurisdictionem im Pastorate jedes Ortes fundiren, damit sie folgenden Tages so viel fertiger zur vorstehenden Arbeit erfunden werden.

Am Montage soll das Werck selbst mit Gott vorgenommen, und

1. Die Kirchen- Rechnung eingenommen, überschauen, richtig gemacht, und entweder neue Kirchen- Vorsteher ordiniret, oder die Alten confirmiret werden.
2. Soll vom Gebäu der Kirchen so geordnet werden, daß das Verfallene erbauet, und das Erbauete im Stande erhalten werden möge.
3. Soll der Stühle und Standes halber in der Kirchen Richtigkeit gemacht werden.
4. Soll wegen der Begräbnisse und deren Intraden;

5. Von Erhaltung des Pastoris, was sein Einkommen von Alters her, und wie es ihm jeso gereicht werde.
6. Von des Pastoris Wiederhofs, Gebäuen, und was dazu gehörig, von denen Gesindern, und von der Gränge, ob dieselbe richtig, oder mit jemand streitig sey u. d. g. inquiriret werden. Da denn die Herren Visitatores der Gränge halber keinen Zwist schlichten, sondern an die Landes Obrigkeit, daß dieselbe, als Nutrices Ecclesiarum per Commissarios dieselben entscheide, verweisen. Wobey denn die Herren Kirchen- Vorsteher Actores zu seyn, sich nicht beschweren werden.
7. Wird in denen Städten von Schulen, ihrem Gebäue und Erhaltung, auch der Schul- Diener Leben und Unterhalt;
8. Von der Küster Verhalt und Unterhaltung gefragt.

Am Dienstage soll

1. Der Pastor loci wegen seiner Lehre, seiner Zuhörer, seinem Amte, und wie er es führet, und denn auch von seinem Unterhalte, und was sonst seine Nothdurft seyn möchte, befraget; Es sollen
2. Auch die Zuhörer, wie sie mit ihrem Pastore zufrieden, und ob sie wieder ihn etwas Erhebliches einzuwenden, vernommen werden.

Der Visitations- Abschied soll in Beyseyn der Herren Visitatorum dem Kirchspiel publice vorgelesen, und auch folgend den Unteutschen, was ihnen davon zu wissen nöthig, durch den Pastorem loci kund gethan werden.

Dem Superintendenten aber sollen für jede Visitation zehen, und dem Pastori, welcher der Visitation mit beywohnet, fünf Reichsthaler zugestellet werden.

Den Schluß der ganzen Visitation machet der Superintendent mit einer Valet- Predigt, und soll darin die Gemeine samt ihrem Prediger Christo anbefehlen, Ihnen, was zu rühmen seyn wird, commendiren, vor dem Uebel warnen, und also mit einem herrlichem Gebet seine Predigt und Visitation endigen.

Bei diesem Puncte von der Kirchen-Bisitation ist noch zu merken:

1. Wenn die Bisitation in einem Kirchspiele, da kein Land-Rath befindlich ist, soll gehalten werden; daß alsdenn derjenige Land-Rath, welchen die hohe Landes-Regierung aus ihrem Collegio dazu deputiren wird, dabey präsidiren soll.
2. Wenn sie in dem Kirchspiele vor sich gehen soll, bey welchem der Superintendent selbst als Pastor stehet, und folglich kein Mit-Bisitator seyn kan; daß alsdann der älteste Assessor Consistorii auf vorher erhaltenen Befehl von der hohen Landes Regierung dessen Stelle vertreten soll.

#### IV. Die Kirchen-Busse.

Was die Kirchen-Busse anlanget, zu welcher die, so notorische Sünden begangen, gar oft condemniret werden, so wird ein jeder Christlicher Prediger, ohne einiger ihm zu gebender Vorschrift, nach der Beschaffenheit des Verbrechens und der Bezeigung des Sünders schon wissen, die Sünde und die Uebelthat aus dem Gesetze Gottes dem Büssenden also vorzuhalten, daß derselbe zur ernststen und herzlichsten Bereuung seines Vergehens, und zur Besserung des Lebens beweget werde. In der Ausöhnung, die gemeinlich den dritten Sonntag geschieht, ist hauptsächlich darauf zu attendiren, daß der Sünder nach denen ihm vorgelegten Fragen agnitionem peccatorum, dolorem cordis ob peccata, fidem in Christum, in seiner Antwort contestire, emendationem vitæ verheisse, und denn die Gemeine ihn wieder annehmen, auch seines Vergehens nicht weiter zugedencken admoniret werde.

Da aber das Ministerium die hohe Landes Regierung und E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft bittet, es wollen dieselben die bisher bey der Kirchen-Busse vorgefallenen Unordnungen remediren; diese Art der Kirchen-Zucht, in diejenige Qualität verwandeln, worinn solche bey der ersten Kirche gewesen, daß sie sey das Mittel zur Erweckung der Busse und Bekehrung des gefallenen Sün-

Sünders, nicht aber eine äußerliche Bestrafung und Beschimpfung desselben; daß man denen Predigern nicht solche zur Kirchen-Busse darstelle, über welche kein ordentlich Gericht gehalten, noch ein Urtheil gefällt worden; ferner auch, daß die oft an denen Sonntagen bey der Kirche vorgenommene öffentliche Ruthen Bestrafungen, aufgehoben werden, als wodurch die Gemeine mehr verbittert, als gewarnt und gebessert wird. Als wird demselben von der hohen Landes Regierung, und E. Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in allen obberührten Puncten billig gewillfahret, und sollen die bisherigen Unordnungen bey der Kirchen-Busse hiemit gänzlich gehoben seyn.

### V. Das öffentliche Kirchen-Gebet.

Weil das Gebet das allerheiligste und sicherste Mittel ist, die Kirche in gutem Wohlstande zu erhalten, so wird, damit in allen Kirchen dieses Creyses Gott mit einhelligem Munde angerufen werde, folgendes allgemeine Sonntags-Gebet, nach der Predigt zu sprechen vorgeschrieben.

#### Sontägliches Kirchen-Gebet, nach der Predigt zu sprechen.

Heiliger, Barmherziger Herr Gott! Vater, Sohn und heiliger Geist! du einiger, wahrer und lebendiger Gott! wir deine arme Kinder, werfen uns allhie vor deiner göttlichen allgegenwärtigen Majestät in Demuth nieder und bitten, du wollest dieses unser armes Gebet erhören.

Zuförderst dancken wir dir von Herzen, für alle uns jemahlen an Leib und Seel zugewendete Gnadendreiche Wohlthaten. Wir dancken dir, daß du uns

nach deinem Bilde hast erschaffen und bisher versorget. Daß du uns in deiner Evangelischen Kirche hast lassen gebühren werden.

Wir danken dir, daß du unsere Sünden nicht mit gerechter Strafe hast rächen, sondern uns mit Gedult und Langmuth tragen und zur Busse Zeit und Raum gönnen wollen. Dein Name, o Gott! sey dafür gepreiset immer und ewiglich.

Wir erkennen aber auch, o heiliger und gerechter Gott, daß wir uns deiner Wohlthaten mit unserer Sünde und Undankbarkeit haben unwerth gemacht, und bitten dich um Jesu Christi willen, du wollest uns unsere Sünde verzeihen und uns busfertige und gehorsame Herzen durch deinen heiligen Geist verleyhen, daß wir dich künftig allezeit kindlich fürchten, herzlich lieben und nach deinen Geboten unsern Wandel richten.

Laß uns auch gütigster Gott! fernerhin, deiner Gnade, allwaltender Aufsicht, treuen Pflege, mächtigen Schutze und milden Seegen empfohlen seyn. Wende von uns und unserm lieben Vaterlande, alle die Strafen ab, die du denen Sündern gedrohet hast, und bewahre uns gnädiglich vor Krieg und Krieges-Geschrey, vor Blutvergiessen und Verwüstung, vor Theurung und Hungers-Noth, vor Ungewitter, schweren Unglück und allem Herzeleid.

Laß

Laß aber dein Gnaden-Antlitz, gerichtet seyn, über uns und unser ganzes Vaterland: Seegne, beschütze und erhalte, deine in diesem Lande gepflanzte Evangelische Kirche. Sende treue Arbeiter in deinem Weinberg; Erhalte unter uns die reine Lehre deines Evangelii, und den Gebrauch deiner Sacramenten, unverfälscht auf unsere Nachkommen, bis an den jüngsten Tag, und gib nicht zu, daß das Licht, das du uns gegeben, weder durch nichtige Menschen-Satzungen, noch auch andere irrige Lehre möge verdunckelt werden. Laß deinen heiligen und gloriwürdigen Namen, wie in aller Welt, also auch unter uns, und von uns, durch ein heiliges und reines Erkenntniß und durch ein Gottseeliges, dir gefälliges Leben geheiligt und verherrlicht, das Reich des HERRN JESU erbauet und erweitert, des Teufels Sünden-Reich zerstöret, und alle Seelen zum ewigen Leben erhalten werden. Laß deine Allmachts-Flügel ausgebreitet seyn, über die, die deines Reiches Amtleute, und Götter der Erden sind.

Bekröne mit Heyl und Seegen das Haupt deines Gesalbten, Ihro Königlichen Majestät in Pohlen, unsers Schutz-Herrn: Laß Ihn, nebst seinem Königl. Hause zum Seegen gesetzt seyn. Gib ihm langes Leben. Laß seine und des ganzen Reichs Anschläge und Fürnehmen geseegnet seyn, daß es alles gereiche zur Ehre deines Namens, zum Aufnehmen des ganzen

Reichs, zum Wohl dieses Piltenschen Creyses, insonderheit aber zum Nutzen und Frommen deiner Evangelischen Kirchen.

Laß dir barmherziger Vater fürnehmlich befohlen seyn, das Wohl und Heyl dieses Piltenschen Creyses. Segne unsere Landes Regierung. Sey über dieselbe mit deinem Geiste der Weißheit, des Raths und der Kraft, in allen ihren, zur Ehre deines Namens, zum Nutz deiner Kirchen und zum Aufnehmen des ganzen Creyses vorgenommenen Anschlägen und Unternehmungen; richte solche zu einem gewünschten Zweck. Erfülle ihre Herzen mit deiner Furcht, mit Liebe gegen das gemeine Wesen, mit aufrichtiger Sorge um deine Kirche, mit Gerechtigkeit gegen die Bösen, mit Erbarmen gegen die Nothleidenden. Uberschütte ihre Häuser mit Ueberfluß, und beseelige ihr ganzes Leben mit beständigen und nie abnehmenden Wohlergehen.

Erhalte auch, o Gott! den sämtlichen Adel und ganze hochlöbliche Ritterschaft dieses Creyses. Geseigne ihren Stand; weise ihnen deinen Weg, daß sie in deiner Wahrheit wandeln; erhalte ihre Herzen bey dem einigen, daß sie deinem Namen fürchten, dein Wort ihren höchsten Schatz, Ruhm und Ehre; wahre Christliche Tugend und Gottseeligkeit ihr wichtigstes Augenmerck, und alles das, was dir gefällig ist, ihr tägliches Geschäfte seyn lassen. Gib daß die Edlen  
nach

nach Gott fragen, daß sie die Ehre und den Ruhm deines Namens und das Aufnehmen deines Gnaden-Reichs befördern und erhalten, und unter sich, auch gegen geringere, Friede, Einigkeit und Christliche Bescheidenheit, und was sonst ihren edlen Stand zieret, pflegen und beybehalten mögen.

Insonderheit breite deine Gnade aus, wie eine Wolcke über dieses ganze Kirchspiel (Gebichte) Erhalte barmherziger Vater! die Wohlgebohrne Herren Vorsteher dieser Kirche bey erwünschter Gesundheit und allem geseegnetem Wohlergehen. Seegne sie an Seel und Leib, baue ihre Häuser, und fülle sie mit deinem Gut, besorge ihr Wohl, verhindere ihr Wehe, und sey für ihre Sorgfalt, die sie für die Ehre deines Namens, und für das Aufnehmen dieses deines Hauses tragen, ihr Schild und sehr grosser Lohn.

Seegne die sämtlichen Wohlgebohrnen Patronen und Patroninnen dieser Kirche. Laß gütigster Vater, ihre, und aller der ihrigen Seelen theuer und werth in deinen Augen geachtet seyn. Drücke sie als ein Siegel auf deine Brust. Schütte aus deinen Segen über sie; laß ihn herabfahren auf ihre Häuser. Gib deine Engel zu Wächtern ihrer Personen, und des Ihrigen, und deinen Geist zum Geleits-Mann ihrer Seelen. Laß deine Güte über sie alle Morgen neu, und deine Treue groß werden. Bekröne sie mit Gnade,

de, wie mit einem Schilde, sättige sie mit langem Leben und zeige ihnen täglich dein Heyl.

(In denen Städten wird dieses hinzu gesetzt.)

Seegne auch liebster Vater! die Hüter und Wächter dieser Stadt, nemlich Einen Wohlweisen Bürgermeister, Gerichts-Vogt und Rath, samt der ganzen Ehrbaren Bürgerschaft. Verleihe ihnen allen gesunde Leiber, Christliche und friedfertige Gemüther, glückliche und gesegnete Nahrung, und alles gedenliche Wohl zu allen ihrem Thun und Vornehmen. Laß auch alle in diesem Kirchspiel wohnende, und zu diesem Gottes Hause sich haltende unter deine Pflege und Aufsicht gestellet seyn. Setze sie insgesamt zum Ziel deiner treuen Vorsorge, deines reichen Seegens, deiner kräftigen Hülfe, deines allmächtigen Schutzes. Sey du bey einem jeden unter Ihnen, auf allen ihren Christlichen, und dir wohlgefälligen Wegen, komme einem jeden, nach Erheischung seiner Noth, und aller Umstände mit deiner Gnade zu hülfe.

Wircke, o Gott! bey allen Hohen und Niedrigen, deine Furcht im Herzen, wahre Gottseeligkeit im Leben, aufrichtigen Fleiß und Ernst im Christenthum. Bekröne die Alten mit Weißheit und Verstand, gesegne die Kinderzucht zu Hause und in den Schulen, ziere die Jugend mit wahrer Tugend, lencke das Gesinde und Dienstbohten zum Gehorsam und Treue, steure allen Unordnungen, thue aus unserm Mittel alles ärgerliche und unchristliche Wesen.

Gib Friede und Wohlergehen im ganzen Lande, Glück und Heyl zu allen Stande. Seegne die Früchte der Erden, bewahre sie vor Ungewitter und Schaden,

## Das Gebet an denen Buß-Tagen.

Heiliger und gerechter Gott! doch auch barmherziger in Christo Jesu mit uns versöhnter Abba und Vater! Wir arme Sünder fallen hier in herzlichster Demuth und schmerzlicher Reue, jedoch auch in kindlicher und gläubiger Zuversicht, vor dem Throne deiner Majestät nieder. Herr höre unsere Worte, mercke auf unsere Rede, vernimm unser Schreyen, o unser König und Gott, denn wir wollen vor dir beten.

Wir erkennen vor dir unsere vielfältige Mißhandlungen, unzählliche Uebertretungen deiner Gebote und schweren Sünden, und klagen mit Betrübniß der Seele, daß wir mit unsern Vätern gesündigtet, daß wir des Uebertretens viel gemacht und daher uns vor dir gerechten und eyfrigen Gott fürchten müssen. Wir können es nicht läugnen, daß die Heucheley unter uns groß sey, daß wir zwar viel von deinem Worte und deinem Dienste rühmen, aber leyder keinen rechten Ernst darinn üben. Daß wir die Predigt deines heiligen Wortes und die hochwürdigen Sacramenta nichts oder doch sehr wenig achten, deinem Wort nicht gehorchen, sondern nach unsern eigenen Rath und bösen Hertzens Gedancken einhergehen. Daß wirs mit Halsstarrigkeit ärger machen, als unsere Väter. Daß leider nicht allein Haß, Neid, Feindschaft und Zwietracht, sondern auch so gar Todtschläge und schwere Blutschulden unter uns, wie unter den ungläubigen Heyden gefunden werden. Daß man leider unter uns im Fressen, Saufen, in Unzucht und Unreinigkeit, so heimlich als öffentlich, in übermäßiger Ueppigkeit, Hochmuth, Pracht, Leichtfertigkeit, Unge rechtigkeit und Gewalt wieder die Armen und Geringern, in Betrug, Verläumdung und Aferreden des Nächsten, und tausend andern sündlichen, mehr als heydnischen Unordnungen lebet, daß mans mit Gewalt im Lande treibet, und von einer Bosheit zu der andern gehet. Ach Herr! was sollen wir sagen? Es stehet ja gränlich in unserm Lande; und wir müssen

uns deines schweren Zorns und strengen Strafe werth achten. Ach daß wir Wasser genug hätten in unserm Haupte, ach! daß unsere Augen Thränen, Quellen werden möchten, um das Unrecht und den Frevel zu beweinen, daß wir deine Straffe verdienet und werth wären, daß du deinen Zorn mit vollen Schalen über uns ausgössest, aus uns ein Adama machtest und wie Zeboim uns zurichtest. Aber, ach Herr! Herr Gott, barmherzig, gnädig, geduldig und von großer Güte, der du beweisest Gnade ins tausende Glied, und vergiebest Missethat, Uebertretung und Sünde! handele doch nicht mit uns nach unsern Sünden und vergilt uns nicht nach unserer Missethat. Bedencke doch nicht unserer vorigen Sünden, gedенcke aber an uns nach deiner Barmherzigkeit, schone doch noch unser, um des theuren Verdienstes willen, womit dein Sohn unser Mittler Jesus Christus, unsere Sünde hat gebüßet. Wende ab deinen Zorn und Grimm von uns, unserm Vaterlande, und deiner Kirchen, die du darinn gepflanzt hast. Straffe uns nicht, wie wirs verdienet haben nach der Schärfe deiner Gerechtigkeit, sondern züchtige uns als ein Vater mit Maasse.

Kehre dich doch zu uns, o gütigster Gott! mit Erbarmen, da wir uns in Reue und Busse wieder zu dir wenden. Verzeihe uns um Jesu Christi willen unsere Sünden, und laß uns nicht von dir verworfen noch dem Verderben übergeben seyn. Laß deine blutige, tödtende und verderbende Ruthen, Krieg, Pestilenz, Hunger, ansteckende Kranckheiten, Viehe-Seuche, schwere Ungewitter und andere Plagen, nicht zu unsern Gränzen und unsern Hütten sich nahen.

Wache doch noch ferner über uns, gütigster Gott! und entzeuch uns nicht dein Göttliches Wohlthum. Erhalte und beschütze deine Kirche, in unserm Vaterlande, vor den Nachstellungen ihrer Feinde. Erhalte uns dein Wort, als die Freude und Trost unserer Herzen und deine heilige Sacramenta, die Siegel deiner Gnade rein und lauter.

Seegne

Seegne unsere Obrigkeit, laß deine Weißheit und Furcht in ihrem Herzen, Gerechtigkeit in ihren Rathschlägen, Heyl in ihren Vornehmen, Segen und Bedeyen in ihren ganzen Leben seyn, seegne unser Vaterland und alle dessen Einwohner. Insonderheit sey dein Auge gerichtet über dieses Kirchspiel (Gebiethe) mit Gnade. HErr thue uns gutes an diesem Orte und laß uns unter dem Gemuß deines Segens erkennen, daß du unser Gott seyst unter uns wohnest. Regiere aller Herzen durch deinen heiligen Geist, daß wir als bußfertige, erneuerte Christen, in wahrer Gottseeligkeit wandeln, bewahre uns vor Sünden und allem dem, was uns aus deiner Gnade und seeligen Beywohnung setzen möge. Sey und bleibe unser gnädiger Gott und Vater. Amen.

Nun HErr Gott Vater im Himmel erbarme dich über uns und sey uns gnädig. HErr Gott Sohn der Welt Heyland! erbarme dich über uns und sey uns gnädig. HErr Gott, heiliger Geist erbarme dich über uns und sey uns gnädig. Sey uns gnädig o HErr Gott! sey uns gnädig in aller Noth; zeige uns deine Barmherzigkeit, wie unsere Hofnung zu dir steht; auf dich hoffen wir lieber HErr, in Schanden laß uns nimmermehr. Amen!

### Zur Zeit eines einfallenden Interregni in Pohlen.

Schaue herab von deiner heiligen Höhe, du HErr der Thronen und Herrschaften, auf den verwänseten Königs-Thron. Ach Gott wir sind wie Schaaf die keinen Hirten haben; du hast nun unser Haupt, der der Gesalbte des HErrn war, entnommen, und unsere Herzen voll bangender Furcht gemacht. Wir haben ja mit unsern Sünden gar wohl verdienet, daß Verwirrung und Zerrüttung auf uns falle, und daß deine Hand über uns mit Strafen schwehr sey. Jedoch Barmherziger Vater! Laß doch auch nach dem Reichthum deiner Güte, aus diesen dunckeln Wolcken deines Zorns, wie über das ganze Reich, also auch über unser armes Land, das er-  
 M 3 freuen

freuende Licht deines gnädigen Aufsehens und deiner alles wieder gut machenden Vorsorge hervorbrechen. Sey und bleibe du unser mächtiger Schutz-Herr. Laß deine Allmacht die starcke Mauer seyn, wieder alle, dem ganzem Reiche drohende Zernichtungen. Deine Weisheit bestrahle die Erläuchten Senatores, und mache sie zu geseegneten Werkzeugen, durch welche dein verwänssetes Volck recht gerichtet, die Unschuld vertheidiget, der Bosheit gesteuert und deiner allenthalben bedrängten Kirche Schutz geleistet werde.

Seegne und beglücke die Rathschläge derer, die das allgemeine Wohl sich zum Augenmerck gesetzt. Vereinige durch den Geist des Friedens Ihre Herzen und Stimmen, zu dem, was dir heiliger Gott gefällig, was deinem Rath beliebig und deiner werthen Christenheit, erspriesslich ist. Sey du selbst, du weiser Gott! in ihren Versammlungen und Rathschlägen, und zeige Ihnen, den dereins zu wählen, den dein Rath zum Hirten deines Volcks bestimmet, der vor dir, in deiner Kraft aus und eingehe und das thue und ausrichte, was dir gefället; damit unsere bangende Herzen mit Freude, unsere klagende Lippen mit Lob und Preiß deines Nahmens, und so wohl das ganze Reich, als auch dieses, unser armes Land, mit Glück, Wohlergehen und Bonne erfüllet werden möge.

Dieses kan als denn an die Stelle für des Königes Majestät gestellet werden.

### Um glücklichen Succesß des Pohlischen Reichs-Tages.

Nichte auch dein Antlitz, du grosser und allweiser Gott! auf die Erlauchteste Republic Pohlen, wie solche in ihren, auf dem allgemeinen Reichstage versammleten Senatoren und sämtlichen Gliedern, das Wohl und Heyl des ganzen Reichs und aller demselben incorporirten Provinzen, durch heylsame Rathschläge und Gesetze zu befördern und zu beständigen bedacht ist. Du Gott! der du denen Königen Weisheit und denen

denen Fürsten Rath giebest und machst daß die Gewaltigen klug sind: Wohne doch mit deinem heiligen Geiste, dieser hochlöblichen Versammlung bey. Gib und mehre in Ihnen dein Erkänntniß, und vereinige aller Herzen zum Friede, zur Eintracht, zu dir gefälligen und deiner Kirche vortheilhaften Anschlägen. Laß sie erkennen, wie grossen Befehl sie von dir empfangen haben, Hirten und Väter deines armen Volcks zu seyn, von deren Händen du Rechenschaft und das Blut deiner Schaafte, fordern willst. Laß sie nicht das ihre sondern deine Ehre und des ganzen Reichs Wohlfahrt mit ganzem Herzen suchen. Laß dieses unser armes Land und diesen unsern Creysß Gnade vor ihren Augen finden, damit das Gute, so aus dieser Reichs-Versammlung, als einer von dir gesegneten Quelle zuflüßet, ein Zeugniß sey, daß du alles besorgender Gott, über uns zu unserm Besten wachest, und wir desto mehr, deine treue Vater-Versetzung zu preisen Ursache haben.

Dieses wird bey erheischenden Vorfall unmittelbar nach der Fürbitte für den König eingeschaltet.

### Um glücklichen Success der Jurisdicæ Piltinenfis.

Seegne auch, Barmherziger Gott, du Brunqvell aller Güte, die nunmehr angehende Landgerichte dieses Creysßes. O Gott unserer Väter! sende deine Weisheit herab, von deinem heiligen Himmel, und aus dem Thron deiner Herrlichkeit; sende sie, daß sie sey bey denen, die du zu Vätern unsers Vaterlandes, und Stadthaltern geordnet hast, an der Stätte, da dein Gericht geheget wird, daß die Ihnen helfe rathen und das thue, was dir wohlgefället. So werden ihre Werke dir angenehm seyn, sie werden dein Volk recht richten, wenn du Weisheit giebest und sendest ihnen deinen heiligen Geist aus der Höhe. Setze ihnen auch zur Wache dein Aufsehen, welches sie bewahre, deine Engel, die sich um Ihnen herlagern und deine Furcht, die auf alle die falle, die dieser heylsamen Ver-

Versammlung einige Hindernisse verursachen wolten. Laß ihre Herzen sich ausbreiten über diesen ganzen Creyß, und allen Eingefessenen, daß sie auch das dencken, das ordnen und handhaben, was deinem Namen zum Preiß, deiner Kirchen zum Aufnehmen und allen Einwohnern zum Nutz und Vortheil gereiche. Segne den ganzen Creyß mit deiner Gnade, und laß ihn vor dir wachsen und an aller Erspriesslichkeit zunehmen.

Dieses folget sogleich nach der Fürbitte vor die Landes Regierung.

### Für die von dem Creyße nach Pohlen Delegirte.

Sey auch, du Hüter Israel! mit deiner Aufsicht, Leitung, Schutze und segnenden Bedeyen, mit denen die von diesen hochlöblichen Creyse, zu Besorgung des allgemeinen Besten, nach dem allgemeinen Reichs-Tage delegiret sind. Leite, sie du starcker GOTT! mit der Wache deiner heiligen Engel, auf ihrer beschwerlichen Reise. Halte deine Augen, so Tages, als Nachts über sie eröfnet, daß Ihnen keine Gefahr noch Unglück begegne. Gib ihnen Gnade vor den Augen deines Gesalbten und der gesammten Erläuchtesten Republic, begleite du GOTT, der du aller Menschen Herzen in deiner Hand hast, ihre Reden und Bitten, mit deinem göttlichen Nachdruck, daß durch ihre Bemühung, ein wahres und beständiges Wohl für diesen Creyß und alle dessen Eingefessenen besorget und befördert werde. Führe sie auch gesund und beglückt ihren Rückweg, und laß mit Ihnen auch Heyl, Freude und Vergnügen, wie bey den Ihrigen ins besondere, also auch bey dem ganzen Creyße überhaupt, zurück kommen. Damit deine über uns waltende Gnade, wachende Vorsorge, und mildes Wohlthun, erkannt und Danckbahrlich gerühmet werde.

Dieses kann nach der Fürbitte für den gesammten Adel eingerücket werden.

Was die übrigen Fürbitten anlanget, die nach erheischender Noth und Anliegen eines jeden Christen, von denen Herren Pasto-ribus verlangt werden, solche wird ein jeder, nach dem von dem Geiste des Gebets verliehenen Vermögen, nach eigenen Belieben selbst entwerfen.

Und dieses ist es nun was unsere in Gott seelig ruhende Christgläubige Vorfahren bey Abfassung der Formula Jurisdic-t. Eccl. intendiret, daß nemlich nach denen darinn festgesetzten Arti-cula eine richtige und unübertretliche Kirchen-Ordnung möchte verfasst werden. Wie wichtig sie diese Formulam zu seyn erach-tet, erhellet theils aus dem Art. XIII. in welchem selbe der Poste-ritat also angepriesen wird:

Daß dieses auf allen Landträgen 'möge geaprobiret und der Landschaft gerecommendiret werden.

theils auch aus dem Schluß derselben, da derer Königl. Herren Land-Räthe und des Adlichen Ausschusses Confirmation sub Si-gillo Judicii Piltinensis also lautet:

Dieses nun alles und jedes getreulich und feste zu halten und zu befördern geloben wir, dieses Creyses Königliche Land-Räthe, nebst der Edlen Ritter, und Landschaft, nicht al-lein der Ehrwürdigen, unserer lieben andächtigen Priester-schaft an; sondern wir bitten auch unsere ordentliche Herren Successoren, Nachkommen, und sämtliche Zingeseßene von Adel und Haus-Leute, um Gottes Ehre willen, daß sie diesem allen, zu allen Zeiten gehorsamlich nachleben, dar-innen nichts, ohne was zur Verbesserung dienet, ändern, sondern auf Gluch und Seegen, auf Gedeyen und Verder-ben unverbrüchlich halten, wie wir uns denn zu ihnen gänz-lich solches versehen, und um die Gehorsamen in Günsten, und die Verbrecher in ernstlicher Strafe, zu erkennen uns erbiethen. Actum Hasenpohlt Anno 1622 den 30 Junii.

# Innhalt.

Cap. I. Von der christlichen Lehre und denen Ceremonien, die bey dem öffentlichen Gottesdienst beobachtet werden sollen. pag. 1.

1. An denen Sontagen. 3.
2. An denen grossen Festtagen. 8.
3. In der Woche, wenn etwa Feste einfallen, oder die Passions-Predigten gehalten werden. 8.
4. An denen Buß- und Bettagen. 9.

Cap. II. Von der bey dem Gottesdienst zu beobachtenden Kirchen-Zucht. 10.

1. Bey der öffentlichen Kirchen-Versammlung II.
2. Bey Administration und Gebrauch der heiligen Sacramenta, 1) der heiligen Tauffe 13. 2) das heiligen Abendmahls. 14.

Cap. III. Von denen Ritibus, nach welchen die heiligenn Sacramenta sollen administrivet werden. 15.

1. Bey Verrichtung der heiligen Tauffe. 16
2. Bey Ausspändung des heiligen Abendmahls. 29.

Cap. IV. Von einigen Handlungen, die die Prediger entweder in, oder ausser der Kirche zu verrichten haben. 32.

1. Vom Beichtsitzen. 32.
2. Von Zusammengehung angehender Ehe-Leute. 35.
3. Von dem Begräbnis der Todten. 49.
4. Von der jährlichen Gebet-Fahrt. 48.

Cap. V. I. Von dem Beruf den Prediger. 49.

2. Von der Prediger Ordination. 51.
3. Von der Prediger Introduction. 60.
4. Von der Prediger Bezeigen in ihrem Amte und Leben. 64.
5. Von der Prediger Sustentation. 69.
6. Vom Gnaden-Jahr der Priesterlichen Wittwen und Wäysen. 70.

Cap. VI. Von denen Schulen, Schulmeistern, Küstern und Armen-Häusern. 72.

Cap. VII. Von denen Mitteln, durch welche alle gute Ordnung heilsamer Lehre und Ceremonien, und alle überhaupt in ihrer Pflicht erhalten werden können. 74.

1. Das Consistorium. 74.
2. Von den jährlichen Synodis. 76.
3. Von der General-Kirchen-Visitation. 78.
4. Von der Kirchen-Busse. 82.
5. Das öffentliche Kirchen-Gebet. 83.
6. Gebet an denen Buß-Tagen. 91.
7. Einige Zusätze zum Kirchen-Gebet. 83 seqv.

## Lettisches Kirchen-Gebet.

**S**wehtais, Girds scheligais Kungs Deews,  
Thews, Dehls, in Swehtais Gars! Mehš  
tawi nabbagi Behrni tewi luhdsam, tu gribbi scho  
muhfu wahju Peeluhgſchanu paklausih.

Par wiſſahm mehš tewim no firds Pateizibu  
dohdam par wiſſa Labbuma, fo tu mums pee Mee-  
ſahm in Dwehjelehm eſſi dewis. Ka tu muhš pehž  
tawu Gihmi eſſi raddijs, ka tu mums muhfu Dattu  
ne eſſi dewis ſtarp teem Netizzigeem, bet ka tu mums  
eſſi lizzis peedſimt eekſch tawas tais nas Kristitas  
Draudſibas. Ka tu muhfu dauds in gruhtus Greh-  
kus ne eſſi ar Sohdbibas atreebis, bet pee Altgreescha-  
nas no Grehkeem Laiku in Weetu dewis eſſi.

Ka tu par to iſgahjuſchu Meddeli muhš ar tik  
dauds Labbudarrichanas eſſi apſwehtijis, in mums  
wehleis ka mehš ſchodeen ſchinni tawa Namma, pee  
tawa Wahrda Klauſiſchanas warreikſchi ſaet taws  
Wahrds, ak Deews, lai ſlawehts tohp muhſchigi  
muhſchohs.

Bet mehš arridsan atſihſtam, ak Swehtais in  
taiſnais Deews! ka mehš tahdas tawas Schehlaſti-  
bas zaur muhfu neganteem Grehkeem newehrtigi ef-  
ſam tappuſchi, in tawu Duſmibu, ar fo tu tohs  
Grehzineekus beedina, eſſam pelnijuſchi. Mehš  
luhdsam tewi, ak ſcheligais Deews, eekſch ta Wahr-

Da ta Kunga Jesus Kristus, tu gribbi mums muhsu Grehkus peedoht, tohs wairak ne peeminneht, bet mums jo probgam zaur tawu Swehtu Garru paklaugigas Sirdis eedoht, ka meh's tewis bihstamees sirdigi mihlojam, in us ta Zetta tawas Bauflibas tikfuschistaigam.

Peenem, Schehligais Deews! muhs jo probjam eeksch tawas Schelastibas, Usluhkoschanas, Apkohpschanas, in Swehtischanas. Rogrees' no mums in muhsu Tehwa Semmi wiffadu Sohdbu, in pasargi muhs' schehligi no! Kerra in Dumpjahm, no Assiru Isleeschanas, in Ispohstischanas, no Badda in dahrgeem Laikem no Mehri in daschadahm Sehgahm, tik labbi pee zilwehkeem, ka pee Lohpeem, no Uhdena in Ugguna Grehka, no Wehtra, nikna Gaifa, wiffadas Melaimibas in Breesmibas. Bet lai tas Gaifchums tawa Waiga spiehd, ka par wisseem Kristiteem Lautineem, ta arri par mums in par wiffu muhsu Tehwa Semmi.

Swehti, farga in usturr tawu Kristitu Draud-sibu, ko tu tewim schinni Semmei effi sapulzinais. Subti ustizzigus stradineekus tawa Wihna-Kalna, in dohd mums weenumehr Mahzitajus, kas tewi in sawus Klausitajus sirdigi mihlodami, pareisi darra in strahda, kas winnems peederr, ka winni taijmi mahza, deewabijigi dsihwo, in tawu Wahrdu drohschi aisbildina.

Lettisches Kirchen: Gebet.

Usturri tawu swehtu Wahrdu, in tohs swehtus  
 Gestadijumus schfibksti in taini pee mums, in muhsu  
 Pehznakameem lihds Pastarai Deenai, in ne tauj,  
 ka tas Gaischums, ar ko tu muhs effi apstaidrois,  
 zaur netaisneem Zilweku Likkumeem, jeb kahdas wil-  
 tigas Mahzibas tohp aptumschohts.

Wehl meh's Lewi luhdsam, af augstais in wis-  
 suwaldigais Deems! isklahj tohs Spahrnus tawas  
 Spehziabas par wisseem augsteem Rungeem in Waldi-  
 neekeem, kas wir's Pasaules tawi Weetineeki irr Se-  
 wischki appuschko ar laimigas in swehtigas Buhshanas  
 to Zeenigu Pohku Kehniu in wissu winna Kehniu  
 Nammu. Usturri winnu pee Wesselibas, apstippi-  
 na winna Waldishanas Krehslu; Dohd winnam,  
 in winna Walstineekeem in Nunnas Rungeem labbu  
 in laimigu Isschfirrschanu pee wissahm, eefsch sawas  
 Waldishanas peederrigahm Leetahm, ka meh's appasch  
 winna Spahrneem meerigi duffeht in dsiwobt warram  
 eefsch wissas Deewabijaschanas in Peeklahschanas.

Swehti muhsu Zeenigus Semmes Waldineekus,  
 kas par scho Piltenes Teesu walda. Laid taws Gars,  
 tas Gars tahs Guddribas, tahs Sapraschanas,  
 ta Padohma in tahs Spehziabas pee winnems miht, ka  
 tee zaur to wadditi wissu to warr sagahdabt, kas ta-  
 wam Wahrdam par Gohdu, tawai Kristitai Draud-  
 sibai par Labbumu, in wissai tai Semmei par Likku-  
 mu, warr isdohtees. Dohd winnems tahdas Sirdis  
 ka tee tewis bihstahs, wissadu Semmes Wajadsibu  
 fa-

Lettiſches Kirchen- Gebet.

ſagahda, to Kriſtitu Draudſibu apkoꝑ, tohs Be-  
deewigus ſohda, in teem Apbehdinateem palihds.  
Peepildi winnu Nammus ar tawas Pilnibas, in  
dohd winneems, meerigu, in ſwehtigu, Dſihwo-  
ſchanu.

Sewiſchki iſklahj tawu Schelaſtibu ka kahdu  
Padebbeſſi par wiſſahm tahm Deefahm, kaſ pee ſchahs  
Baſnizaſ peederr. Uſturri, ſchehligais Deews! tohs  
Zeenigus Baſnizaſ Wehrmünderus pee labbaſ Weſſe-  
libaſ, in wiſſaſ ſwehtigaſ Buſſchanaſ. Swehti win-  
nuſ pee Deefahm in pee Dwehſelehm. Apkoꝑi win-  
nu Nammus, ſagahda winnu Lubbumu, dſenn nohſt  
no winneems wiſſu Launumu, in atmaſſa winneems  
ar baggataſ Schwehtibaſ, ka tee par ſcho tawu Nam-  
mu gahda.

Swehti wiſſuſ Zeenigus Kunguſ in Gaſpa-  
ſchaſ, kaſ par ſchahm Deefahm walda. Laid winni  
in winnu Saweeji eekſch tawahm Uzzim zeenigi in  
dahrgi toꝑ turreti. Iſlej tawu Swehtibu par  
winnemſ ta ka kahdu Uhdena Straumi. Laid tawſ  
Engeliſ winnu Deefaſ, in tawſ Garraſ winnu Dweh-  
ſeleſ wadda in glabba. Laid tawa Labprahtiba iſ-  
deenâſ par winnemſ jauna; in tawa Uſtizſiba leela  
toꝑ. Uſturri wiſſuſ pee ilgaſ, jaukaſ in laimigaſ,  
Dſihwoſchanaſ, in laid tawſ Labbumſ iſdeenâſ pee  
winneems rahdahſ.

Turri, af Deews! wiſſuſ Lautinuſ, kaſ eekſch  
wiſſahm pee ſchahſ Baſnizaſ peederrigahm Deefahm  
dſihwo

Lettisches Kirchen- Gebet.

Dsihwo, eefsch tawas Usluhkofchanas, in Apkohpschanas. Laid wiffi Arraji, Strahdneeki, in Peedsiwotaji tawu Swehtibu in Pilnibu reds pee wiffas sawas Dsihwoschanas in wiffseem Dahrbeem. Dohd winnu Sweedreem in Dahrbeem labbi laimotees, ta Lauka, ka Mahjas. Swehti Saimnekus in Saimnezes, ka tee sawu Nammu pareisi warr pahrstaweht, sawu Saimi prahthigi warr waldihth, sawus Behrnus eefsch Deewabijaschanas audsinahth, paschi gohdigi warr dsiwoht, in ar Sirds Preeku sawu deenischku Masi no tawam Swehtigam Rohkahn sanemt.

Dohd af Deews! wiffur in pee wiffseem tawu Deewabijaschanu eefsch Sirdim, Gohdu in Jaufummu eefsch Dsiwoschanas. Appuschko tohs Wezzus ar Sapraschanas, isgehrbj tohs Jaunus ar gohdigahm in Kristigahm Dabbahm. Waldi Saimu in Behrnu Sirdis us Paflausifchanas. Isdeld wiffu Regohdu, in dsenn nohst no mums wiffu Regantibu. Dohd Meeru eefsch Semmes, in ikweenam labbas Laimes. Swehti tohs Semmes Augtus pasarga tohs no Behtra in nikna Gaisa, ka tee pee muhsu usturrefchanas labbi isaug.

Peenem mees arridsan, af Sirdschehligais Deews! wiffu Zilweku, in ikkattra pehz sawahm Bajadsiwahm kaitehm in Behdahm, ka tu pats, af Deews! pehz tawa Prahta Kattram sawu Masi effi fataisijis, in ka wiffada Gruhtiba eefsch schim behdigeem in zeeteem Laiteem jeb furru speesch. Utspirdsina

Lettisches Kirchen-Gebet.

ar tawas debbesigas Cepreezinaschanas wiffus ap-  
gruhtinatus Lautinus. Bahda par teem Nabbageem,  
spehina tohs Bahjus, dseedina tohs Neweffelus,  
uhsnem tohs Atstaktus; Effi Utraitnu Palihg, in  
Sehrdeenu Tehws; Atpesti tohs, Kas bes Wainas  
in tawa taisna Wahrda deht Zeetumâ irr eeslehgti, in  
no zitteem tohp baiditi. Dohd winnem's pazeetigas,  
drofchas in pastahwigas Sirdis, ka tee eefsch tahs  
atsihtas Deewa Taisnibas pastahwigi paleek, in wiffu  
Launu warr pahrwarreht. Wadda in farga wiffus  
Zekku-Laudis, ka wirs Uhdereem, ta wirs Semmes.  
SabrgaGrubdeenas, palihds tahm Dsemda dammahm,  
in effi eefsch winnu Raifahm winnu speh's in Palihg.

Peemahjo ar tawa Swehta Barra pee wiffseem,  
Kas us famu pehdaju Gallu gull, in mirrdami irr.  
Stiprina winnu Sirdis eefsch Tizzibas, palihds  
winnem's Nahwes Behdas pahrzeest, in peenem  
winnu Dwehfeles eefsch tawam Rohkahm. Upsche-  
lojees arridsan par muhsu Genaidneekem, peedohd  
muhsu Prettineekem, darri labbi muhsu Launadarrita-  
jeem; atgrees winnu Sirdis pee Tewim, in dohd win-  
nem's faderrigas, mihligas in meerigas Sirdis. Effi  
in paleezi ak scheligais Deews! muhsu mihtais Deews  
in Tehws, paklausu scho muhsu nabbagu Lubgschanu  
no Jesus Kristus muhsu dabrga Pestitaja  
puffes. Amen.



Lettisches  
Kirchen-Gebeif.

## Lettisches Kirchen-Gebet.

**S**wehtais', Sirds schelligais Kungs Deems,  
Thews, Dehs, in Swehtais Gars! Mch's  
tawi nabbagi Behrni tewi luhdsam, tu gribbi scho  
muhfu wahju Peeluhgshanu paklausibt.

Par wiffahm meh's tewim no sirds Pateizibu  
dohdam par wiffa Labbuma, fo tu mums pee Mee-  
fahm in Dwehselem effi dewis. Ka tu muhs pehz  
tawu Gihmi effi raddijs, fa tu mums muhsu Dattu  
ne effi dewis starp teem Netizzigeem, bet fa tu mums  
effi lizzis peedsimt eeksch tawas tais nas Kristitas  
Draudsihas. Ka tu muhsu dauds in grubtus Greh-  
kus ne effi ar Sohdbas atreebis, bet pee Atgreescha-  
nas no Grehkeem Laiku in Weetu dewis effi.

Ka tu par to isgahjuschu Reddeli muhs ar tik  
dauds Labbudarrishanas effi apfwehtijis, in mums  
wehleis fa meh's schodeen schinni tawa Mamma, pee  
tawa Wahrda Klausishanas warreisch chi faet taws  
Wahrds, af Deems, lai flawehts tohp muhschigi  
muhschohs.

Bet meh's arridsan atsibstam, af Swehtais in  
taifnais Deems! fa meh's tabdas tawas Schehlasti-  
bas zaur muhsu neganteem Grehkeem newehrtigi ef-  
sam tappuschi, in tawu Dismibu, ar fo tu tohs  
Grehzineekus beedina, effam pelnijuschi. Meh's  
luhdsam tewi, af schelligais Deems, eeksch ta Wahr-  
da

da ta Kunga Iesus Kristus, tu gribbi mums muhsu Grehkus peedoht, tohs wairak ne peeminneht, bet mums jo prohgam zaur tawu Swehtu Garru paklaufigas Sirdis eedoht, ka mehs tewis bibstamees sirdigi mihlojam, in us ta Zetta tawas Bauflibas tikkuschi staigam.

Peenem, Schehligais Deews! muhs jo prohjam eeksch tawas Schelastibas, Usluhkoschanas, Apkohpschanas, in Swehtischanas. Rogrees' no mums in muhsu Tehwa Semmi wissadu Sohribu, in pasargi muhs schehligi no' Kaxra in Dumpjahm, no Ussiru Isleeschanas, in Ispohstischanas, no Bad-da in dahргеem Laikem no Mehri in daschadahm Sebrgahm, tik labbi pee zilwehkeem, ka pee Lobpeem, no Uhdena in Ugguna Grehka, no Wehtra, nikna Gaifa, wissadas Melaimibas in Breesmibas. Bet lai tas Gaifchums tawa Waiga spiehd, ka par wisseem Kristiteem Lautineem, ta arri par mums in par wissu muhsu Tehwa Semmi.

Swehti, farga in usturr tawu Kristitu Draud-sibu, ko tu tewim schinni Semmei effi sapulzinais. Subti ustizzigus stradineekus tawa Wihua-Kalna, in dohd mums weenumehr Mahzitajus, kas tewi in sawus Klausitajus sirdigi mihlodami, pareisi darra in strahda, kas winneims peederr, ka winni taifni mahza, deewabijigi dsihwo, in tawu Wahrdu drobschi aisbildina.

Lettisches Kirchen / Gebet.

Usturri tawu swehtu Wahrdu, in tohs swehtus  
 Gestadijumus schsibksti in taini pee mums, in muhsu  
 Pehznafameem lihds Pastarai Deenai, in ne tauj,  
 ka tas Gaischums, ar fo tu muhs effi apskaidrois,  
 zaur netainneem Zilweku Likkumeem, jeb kahdas wil-  
 tigas Mahzibas tohp aptumschohts.

Wehl meh's Lewi luhdsam, ak augstais in wis-  
 suwaldigais Deems! isklahj tohs Spahrnus tawas  
 Spehziabas par wisseem augsteem Rungeem in Waldi-  
 neekeem, kas wirs Pasauls tawi Weetineeki irr Se-  
 wischki appuschko ar laimigas in swehtigas Bubschanas  
 to Zeenigu Pohlu Gehninu in wissu winna Gehnina  
 Nammu. Usturri winnu pee Wesselibas, apstippri-  
 na winna Waldischanas Krehslu; Dohd winnam,  
 in winna Walstineekeem in Runnas Rungeem labbu  
 in laimigu Isschfirrschamu pee wissahm, eeksch sawas  
 Waldischanas peederrigahm Leetahm, ka meh's appaksch  
 winna Spahrneem meerigi duffeht in dsiwoht warram  
 eeksch wissas Deewabijaschanas in Peeklahschanas.

Swehti muhsu Zeenigus Semmes Waldineekus,  
 kas par scho Piltenes Teesu walda. Laid taws Gars,  
 tas Gars tabs Guddribas, tabs Sapraschanas,  
 ta Padohma in tabs Spehziabas pee winnems miht, ka  
 tee zaur to wadditi wissu to warr sagahdabt, kas ta-  
 wam Wahrdam par Gohdu, tawai Kristitai Draud-  
 sibai par Labbumu, in wissai tai Semmei par Likku-  
 mu, warr isdohtees. Dohd winnems tahdas Sirdis  
 ka tee tewis bihstabs, wissadu Semmes Wajadsibu  
 sa-

Lettisches Kirchen- Gebet.

ſagahda, to Kriſtitu Draudsibu apkoꝑ, tohs Be-  
deewigus ſohda, in teem Apbehdinateem palhdſ.  
Peepildi winnu Nammus ar tawas Pilnibas, in  
dohd winneems, meerigu, in ſwehtigu, Dſihwo-  
ſchanu.

Sewiſchki iſkrahj tawu Schelaſtibu ka kahdu  
Padebbefſi par wiſſahm tahm Teefahm, kaſ pee ſchahſ  
Baſnizas peederr. Uſturri, ſchehligais Deews! tohs  
Zeenigus Baſnizas Wehrmünderus pee labbas Weſſe-  
libas, in wiſſas ſwehtigas Buſſchanaſ. Swehti win-  
nus pee Neefahm in pee Dwehſelehm. Apkoꝑi win-  
nu Nammus, ſagahda winnu Lubbumu, dſenn nohſt  
no winneems wiſſu Launumu, in atmaſja winneems  
ar baggataſ Schwehtibas, ka tee par ſcho tawu Nam-  
mu gahda.

Swehti wiſſus Zeenigus Kungus in Gaſpa-  
ſchaſ, kaſ par ſchahm Teefahm walda. Laid winni  
in winnu Saweeji eekſch tawahm Uzzim zeenigi in  
dahrgi tohp turreti. Iſlej tawu Swehtibu par  
winneems ta ka kahdu Uhdena Straumi. Laid tawſ  
Engeliſ winnu Neefas, in tawſ Gars winnu Dweh-  
ſeleſ wadda in glabba. Laid tawa Labprahtiba ik-  
deenâſ par winneems jauna; in tawa Uſtizſiba leela  
tohp. Uſturri wiſſus pee ilgaſ, jaukaſ in laimigaſ,  
Dſihwoſchanaſ, in laid tawſ Labbumſ ikdeenâſ pee  
winneems rahdahſ.

Turri, ak Deews! wiſſus Lautinus, kaſ eekſch  
wiſſahm pee ſchahſ Baſnizas peederrigahm Teefahm  
dſihwo

Lettsches Kirchen- Gebet.

Dshwo, eefsch tawas Usluhkofchanas, in Apkohpschanas. Laid wiffi Arraji, Strahdneeki, in Peedsiwotaji tawu Swehtibu in Pilnibu reds pee wiffas sawas Dshwoschanas in wiffem Dahrbeem. Dohd winnu Sweedreem in Dahrbeem labbi laimotees, ta Lauka, ka Mahjas. Swehti Saimnekus in Saimnezes, ka tee sawu Nammu pareisi warr pahrstaweht, sawu Saimi prahrtigi warr waldiht, sawus Behrnus eefsch Deewabijaschanas audsinabt, paschi gohdigi warr dsiwoht, in ar Sirds Preeku sawu deenischku Naisi no tawam Swehtigam Rohkahn saemt.

Dohd ak Deews! wiffur in pee wiffem tawu Deewabijaschanu eefsch Sirdim, Gohdu in Taufumu eefsch Dsiwoschanas. Appuschko tohs Wezzus ar Sapraschanas, isgehrbj tohs Jamus ar gohdigahm in Kristigahm Dabbahm. Waldi Saimu in Behrnu Sirdis us Paflausifchanas. Isdeld wiffu Regohdu, in dsenn noht no mums wiffu Regantibu. Dohd Meeru eefsch Semmes, in ikweenam labbas Laimes. Swehti tohs Semmes Auglus pasarga tohs no Wehtra in nikna Gaisa, ka tee pee muhsu usturrefchanas labbi isaug.

Peenem mees arridsan, ak Sirdschehligais Deews! wiffu Zilweku, in ikkattra pehz sawahm Wajadsiwahm kaitehm in Behdahm, ka tu pats, ak Deews! pehz tawa Prahta Kattram sawu Nasti effi fataisijis, in ka wiffada Grubtiba eefsch schim behdigem in zeeteem Laikem jeb kurren speesch. Atspirdsina

Lettisches Kirchen-Gebet.

ar tawas debbesigas Cepreezinaschanas wiffus ap-  
gruhtinatus Lautinus. Bahda par teem Nabbageem,  
spehzina tohs Bahjus, dseedina tohs Neweffelus,  
uhsnem tohs Atstabus; Effi Utraitnu Palihgs, in  
Sehrdeenu Tehws; Atpesti tohs, kas bes Wainas  
in tawa taisna Wahrda deht Zeetumâ irr eeslehgti, in  
no zitteem tohp baiditi. Dohd winnem's pazeetigas,  
drofchas in pastahwigas Sirdis, ka tee eefsch tabs  
atsihtas Deewa Taisnibas pastahwigi paleef, in wiffu  
Launu warr pahrwarreht. Wadda in farga wiffus  
Zekku-Laudis, ka wirs Uhdeneem, ta wirs Semmes.  
SabrgaGrubdeenas, palihds tabm Dsenda dammahm,  
in effi eefsch winnu Raifahm winnu spehks in Palihgs.

Peemahjo ar tawa Swehta Garra pee wiffseem,  
kas us sawu pehdaju Gallu gull, in mirrdami irr.  
Stiprina winnu Sirdis eefsch Tizzibas, palihds  
winnem's Nahwes Behdas pahrzeest, in peenem  
winnu Dwehfeles eefsch tawam Rohkahm. Upsche-  
lojees arridsan par muhsu Cenaidneekem, peedohd  
muhsu Prettineekem, darri labbi muhsu Launadarrita-  
jeem; atgrees winnu Sirdis pee Terwin, in dohd win-  
nem's faderrigas, mihligas in meerigas Sirdis. Effi  
in paleezi af scheligais Deews! muhsu mihlais Deews  
in Tehws, paklausi scho muhsu nabbagu Lubgschanu  
no Jesus Kristus muhsu dabrga Pestitaja  
puffes. Amen.

